Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12568**

18. Wahlperiode 31.05.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11495, 18/11929, 18/12181 Nr. 1.9 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienste-richtlinie

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Nicole Maisch, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/12367 –

Kontogebühren – Transparenz und Verbraucherschutz erhöhen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie soll der durch die Erste Zahlungsdiensterichtlinie geschaffene europäische Binnenmarkt für unbare Zahlungen fortentwickelt werden. Wesentliche Inhalte der Richtlinie – und des Umsetzungsgesetzes – sind die Erweiterung des Kreises der Zahlungsdienste um sog. Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste, die Neukonturierung der Ausnahmetatbestände der Richtlinie und die Verbesserung der Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung (insbesondere durch die starke Kundenauthentifizierung). Darüber hinaus enthält die Richtlinie – und das Umsetzungsgesetz – zahlreiche Vorgaben, deren Ziel es ist, den Schutz der Zahlungsdienstnutzer insbesondere bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen weiter zu verbessern.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller betonen, dass in den vergangenen Monaten aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase eine zunehmende Aufsplitterung von Kontomodellen

und Entgelten bei den Banken und Sparkassen zu beobachten sei. Dadurch werde das Angebot für Kunden zunehmend unübersichtlich und schwer vergleichbar. Darüber hinaus sorge die oftmals intransparente Änderung von Entgelten, welche nicht aktiv von Verbrauchern bestätigt werden müsse, für Verunsicherung über die Beständigkeit des genutzten Angebots und die tatsächlich anfallenden Gebühren. Dies erschwere insbesondere bei einem beabsichtigen Kontowechsel die Einschätzung, ob sich ein Wechsel dauerhaft lohne.

Die steigenden Kosten für die Kontoführung würden Menschen mit geringem Einkommen besonders treffen.

Auch beim Abheben an fremden Geldautomaten würden Verbraucher nach wie vor auf zu hohe Gebühren treffen. Eine Selbstverpflichtung einiger Banken vor einigen Jahren, die Gebühren auf 1,95 Euro einzudämmen, sei gescheitert. Schließlich gebe es bei den Dispo- und Überziehungszinsen weiterhin eine große Diskrepanz zum Stand diverser Leitzinssätze.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden durch das neu gefasste Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz umgesetzt. Das bisherige Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, das der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie diente, wird aufgehoben. Darüber hinaus werden die Verweisungen in anderen Gesetzen redaktionell an diesen Gesetzentwurf angepasst. Die zivilrechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umgesetzt. Die Regelungen erfolgen im Recht der Schuldverhältnisse: Dort wird nicht nur das Umsetzungsrecht zur Ersten Zahlungsdiensterichtlinie (§§ 675c bis 676c BGB) geändert, sondern auch ein neuer § 270a BGB eingefügt. Ebenfalls geändert werden die schon bislang in Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gebündelt umgesetzten Informationspflichten. An diese zivilrechtlichen Änderungen schließt sich eine verfahrensrechtliche Folgeänderung in § 14 des Unterlassungsklagengesetzes an.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere Änderungen am Gesetzentwurf in folgenden Punkten:

<u>Änderungen im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG (Artikel 1)</u>

- Klarstellung zu Zweckgutscheinen (§ 2 Absatz 1 Nr. 10 ZAG-E)
- Pflichten des Abschlussprüfers und von Agenten; Anpassung von Verweisnormen (§§ 24, 25 ZAG-E)
- Anpassung von Verweisnormen in § 39 Absatz 3 ZAG-E
- Streichung eines inhaltlich nicht erforderlichen Satzes in § 56 Absatz 1 ZAG-E
- Präzisierung der Vorschriften über die Absicherung im Haftungsfall bei Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten (§§ 16, 36 ZAG-E)
- Ergänzung von Verweisen auf Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (§§ 46 Satz 4, 48 Absatz 3, 49 Absatz 6, 50 Absatz 3, 51 Absatz 4, 55 Absatz 5 ZAG-E)

<u>Änderungen in anderen Gesetzen</u>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Evaluierung des Kleinanlegerschutzgesetzes: Änderung des Vermögensanlagengesetzes (Artikel 5)
- Abschaffung der Pflicht zur Einreichung einer unterschriebenen Papierfassung bei Wertpapierprospekten: Änderung des Wertpapierprospektgesetzes (Artikel 6)
- Änderung des Kreditwesengesetzes und Spezialregelung zum Aktiengesetz (u.a. Ausschluss einer Mindestdividende für Aktien von Kreditinstituten): Änderung des Kreditwesengesetzes (Artikel 7) (Einfügung § 10 Absatz 5)
- Kreditwürdigkeitsprüfung bei Anschlussfinanzierungen und Umschuldungen: Änderung des Kreditwesengesetzes (Artikel 7) und Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Artikel 2) sowie des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Artikel 3)
- Änderung nebenstrafrechtlicher Vorschriften aus dem Abschlussprüfungsreformgesetz: Änderung des Handelsgesetzbuchs (Artikel 8), des Aktiengesetzes (Artikel 9), des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Artikel 10), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Artikel 11), der Wirtschaftsprüferordnung (Artikel 13)
- Änderung des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (Artikel 12): redaktionelle Berichtigungen
- Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Artikel 15)

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11495, 18/11929 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bunderegierung auffordern soll,

- im Rahmen der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Regelungen vorzusehen, die sicherstellen,
  - dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Kosten für die übliche Nutzung eines Kontos vergleichen können. Dazu muss gesetzlich festgelegt werden, dass Leistungen die normalerweise bei der üblichen Führung eines Kontos in Anspruch genommen werden, bereits durch die Zahlung der Kontoführungsgebühr abgedeckt sind, um auch eine Doppelabrechnung zu verhindern,
  - dass die Möglichkeit von Banken und Sparkassen, einseitige Änderungen an den Bedingungen von Kontoverträgen vorzunehmen nur dann ohne weitere Konkretisierung vereinbart werden kann, wenn sie durch Änderungen im Zahlungsverkehrsmarkt erforderlich sind. Alle weiteren Änderungen müssen in der Änderungsklausel klar benannt und für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich sein,
- durch die Vorlage einer Gesetzesänderung oder zumindest über die BaFin im Kontext des Basiskontos für Rechtsklarheit bezüglich der Begriffe „angemessen“ und „marktüblich“ zu sorgen, sodass die zu erhebenden Entgelte auf die Entgelthöhe für das günstigste Kontomodell des anbietenden Kreditinstituts, das dem zu erwartenden Nutzungsverhalten der Verbraucherinnen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und Verbraucher entspricht und nicht mit festgelegten und regelmäßigen Zahlungseingängen verbunden ist, begrenzt werden,

– darüber hinaus zu gewährleisten, dass die steigenden Kontokosten nicht zu einem faktischen Ende des Anspruchs auf ein Basiskonto für Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen führen,

– eine Regelung vorzulegen, welche die Gebühr für das Abheben an fremden Geldautomaten in einer Höhe begrenzt, die zu dem wirtschaftlichen Risiko und Interesse der Kreditinstitute in angemessenem Verhältnis steht und eine frühzeitige und deutliche Anzeige der anfallenden Gebühren für das Abheben am fremden Geldautomaten sicherstellt,

– eine Regelung vorzulegen, die Dispositions- und Überziehungszinsen für Verbraucherinnen und Verbraucher auf ein Niveau begrenzt, das zu dem wirtschaftlichen Risiko und Interesse der Kreditinstitute in angemessenem Verhältnis steht.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/12367 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie hat durch verbindliche Rechtsvorschriften zu erfolgen. Eine Umsetzung im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Wirtschaft kommt deswegen nicht in Betracht.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht hierzu keine Angaben.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und für die Verwaltung resultiert aus der 1:1-Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Er wurde bereits von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Folgenabschätzung für die gesamte Europäische Union beziffert. Die von der Bundesregierung beschlossene „One in, one out“-Regel findet bei diesem Regelungsvorhaben somit keine Anwendung.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht zum Erfüllungsaufwand keine Angaben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft kann einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 18,8 Millionen Euro entstehen. Davon entfallen rund 2.100 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der Wirtschaft kann wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 64,9 Millionen Euro entstehen, wovon rund 1,2 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen. Die konkreten inhaltlichen Pflichten und Informationspflichten sowie die daraus resultierenden Kosten (einmalig und wiederkehrend) ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung. Die delegierte Verordnung der Europäischen Kommission, auf die im Gesetz verwiesen wird, könnte mit den Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation in Deutschland einen geschätzten einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 12,6 Millionen Euro und einen wiederkehrenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,6 Millionen Euro verursachen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5.200 Euro entstehen. Die konkreten inhaltlichen Pflichten und die daraus resultierenden Kosten (einmalig und wiederkehrend) ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung. Die Kosten werden grundsätzlich durch Umlagen der verpflichteten Institute finanziert. Die Umlagefinanzierung wird mit diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Sie ergibt sich aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG).

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Weitere Kosten werden nicht verursacht. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11495, 18/11929 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Antrag auf Drucksache 18/12367 abzulehnen.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Matthias Hauer
Berichterstatter

Dr. Jens Zimmermann
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie
– Drucksachen 18/11495, 18/11929 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie[*)]	**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie**[*)]
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Artikel 1 Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG)	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes	**entfällt**
Artikel *3* Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Artikel **2** u n v e r ä n d e r t
Artikel *4* Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Artikel **3** u n v e r ä n d e r t
Artikel *5* Änderung des Unterlassungsklagengesetzes	Artikel **4** u n v e r ä n d e r t
	Artikel 5 Änderung des Vermögensanlagengesetzes
	Artikel 6 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
	Artikel 7 Änderung des Kreditwesengesetzes
	Artikel 8 Änderung des Handelsgesetzbuchs
	Artikel 9 Änderung des Aktiengesetzes
	Artikel 10 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
	Artikel 11 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
	Artikel 12 Änderung des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes

[*)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	Artikel 13 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
Artikel *6* Folgeänderungen	Artikel **14** unverändert
Artikel *7* Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel **15** unverändert
Artikel 1	**Artikel 1**
Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten	**Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten**
(Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG)	**(Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG)**
Inhaltsübersicht	unverändert
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	
Unterabschnitt 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Aufsicht	
§ 1 Begriffsbestimmungen	
§ 2 Ausnahmen; Verordnungsermächtigung	
§ 3 Für Institute zugelassene Tätigkeiten und verbotene Geschäfte	
§ 4 Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt, Entscheidung in Zweifelsfällen	
§ 5 Zusammenarbeit mit anderen Behörden	
§ 6 Verschwiegenheitspflicht	
Unterabschnitt 2 Durchsetzung des Erlaubnisvorbehalts	
§ 7 Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte	
§ 8 Verfolgung unerlaubter Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Unterabschnitt 3 Sofortige Vollziehbarkeit	
§ 9 Sofortige Vollziehbarkeit	
Abschnitt 2 Erlaubnis; Inhaber bedeutender Beteiligungen	
Unterabschnitt 1 Erlaubnis	
§ 10 Erlaubnis für das Erbringen von Zahlungsdiensten; Verordnungsermächtigung	
§ 11 Erlaubnis für das Betreiben von E-Geld-Geschäften; Verordnungsermächtigung	
§ 12 Versagung der Erlaubnis	
§ 13 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis	
Unterabschnitt 2 Inhaber bedeutender Beteiligungen	
§ 14 Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung	
Abschnitt 3 Eigenmittel, Absicherung im Haftungsfall	
§ 15 Eigenmittel; Verordnungsermächtigung	
§ 16 Absicherung für den Haftungsfall für Zahlungsauslösedienste; Verordnungsermächtigung	
Abschnitt 4 Sicherungsanforderungen	
§ 17 Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten und des Betreibens des E-Geld-Geschäfts	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 18 Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen für die Ausgabe von E-Geld	
Abschnitt 5 Vorschriften über die laufende Beaufsichtigung von Instituten	
§ 19 Auskünfte und Prüfungen	
§ 20 Abberufung von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte	
§ 21 Maßnahmen in besonderen Fällen und Insolvenzantrag	
§ 22 Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten	
§ 23 Anzeigepflicht bei Bestellung des Abschlussprüfers, Bestellung in besonderen Fällen	
§ 24 Besondere Pflichten des Prüfers; Verordnungsermächtigung	
§ 25 Inanspruchnahme von Agenten; Verordnungsermächtigung	
§ 26 Auslagerung	
§ 27 Organisationspflichten	
§ 28 Anzeigen; Verordnungsermächtigung	
§ 29 Monatsausweise; Verordnungsermächtigung	
§ 30 Aufbewahrung von Unterlagen	
Abschnitt 6 Sondervorschriften für das E-Geld-Geschäft und den Vertrieb und die Rücktauschbarkeit	
§ 31 Verbot der Ausgabe von E-Geld über andere Personen	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 32 Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch E-Geld-Agenten	
§ 33 Verpflichtungen des E-Geld-Emittenten bei der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld	
Abschnitt 7 Sonderbestimmungen für Kontoinformationsdienste	
§ 34 Registrierungspflicht; Verordnungsermächtigung	
§ 35 Versagung der Registrierung	
§ 36 Absicherung für den Haftungsfall; Verordnungsermächtigung	
§ 37 Erlöschen und Aufhebung der Registrierung	
Abschnitt 8 Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr, Zweigstellen aus Drittstaaten	
§ 38 Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch inländische Institute	
§ 39 Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums	
§ 40 Berichtspflicht	
§ 41 Zentrale Kontaktperson; Verordnungsermächtigung	
§ 42 Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Abschnitt 9 Register	
§ 43 Zahlungsinstituts-Register	
§ 44 E-Geld-Instituts-Register	
Abschnitt 10 Gemeinsame Bestimmungen für alle Zahlungsdienstleister	
Unterabschnitt 1 Kartengebundene Zahlungsinstrumente	
§ 45 Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters	
§ 46 Rechte und Pflichten des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters	
§ 47 Ausnahme für E-Geld-Instrumente	
Unterabschnitt 2 Zugang von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern zu Zahlungskonten	
§ 48 Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei Zahlungsauslösediensten	
§ 49 Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters	
§ 50 Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei Kontoinformationsdiensten	
§ 51 Pflichten des Kontoinformationsdienstleisters	
§ 52 Zugang zu Zahlungskonten	
Unterabschnitt 3 Risiken und Meldung von Vorfällen	
§ 53 Beherrschung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken	
§ 54 Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Unterabschnitt 4 Starke Kundenauthentifizierung	
§ 55 Starke Kundenauthentifizierung	
Unterabschnitt 5 Zugang zu Konten und Zahlungssystemen	
§ 56 Zugang zu Zahlungskontodiensten bei CRR-Kreditinstituten	
§ 57 Zugang zu Zahlungssystemen	
§ 58 Aufgaben der Bundesanstalt bei Kartenzahlverfahren, Ausnahmen für neue Zahlverfahren im Massenzahlungsverkehr; Verordnungsermächtigung	
Abschnitt 11 Datenschutz	
§ 59 Datenschutz	
Abschnitt 12 Beschwerden und Außergerichtliche Streitbeilegung	
§ 60 Beschwerden über Zahlungsdienstleister	
§ 61 Beschwerden über E-Geld-Emittenten	
§ 62 Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister	
Abschnitt 13 Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften	
§ 63 Strafvorschriften	
§ 64 Bußgeldvorschriften	
§ 65 Mitteilung in Strafsachen	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Abschnitt 14 Übergangsvorschriften	
§ 66 Übergangsvorschriften für Zahlungsinstitute, die bereits über eine Erlaubnis verfügen	
§ 67 Übergangsvorschrift für E-Geld-Institute, die bereits über eine Erlaubnis verfügen	
§ 68 Übergangsvorschriften für bestimmte Zahlungsdienste und für die starke Kundenauthentifizierung	
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Aufsicht	Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Aufsicht
§ 1	§ 1
Begriffsbestimmungen	**unverändert**
(1) Zahlungsdienstleister sind	
1. Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen, ohne Zahlungsdienstleister im Sinne der Nummern 2 bis 5 zu sein (Zahlungsinstitute);	
2. E-Geld-Institute im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, die im Inland zum Geschäftsbetrieb nach diesem Gesetz zugelassen sind, sofern sie Zahlungsdienste erbringen;	
3. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sofern sie Zahlungsdienste erbringen;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank sowie andere Zentralbanken in der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit sie außerhalb ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörde Zahlungsdienste erbringen;	
5. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger bundes- oder landesmittelbarer Verwaltung, einschließlich der öffentlichen Schuldenverwaltung, der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit, soweit sie außerhalb ihres hoheitlichen Handelns Zahlungsdienste erbringen.	
Zahlungsdienste sind	
1. die Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (Einzahlungsgeschäft);	
2. die Dienste, mit denen Barauszahlungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (Auszahlungsgeschäft);	
3. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch	
a) die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft),	
b) die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft),	
c) die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft),	
jeweils ohne Kreditgewährung (Zahlungsgeschäft);	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. die Ausführung von Zahlungsvorgängen im Sinne der Nummer 3, die durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer im Sinne des § 3 Absatz 4 gedeckt sind (Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung);	
5. die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten oder die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Akquisitionsgeschäft);	
6. die Dienste, bei denen ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag des Zahlers nur zur Übermittlung eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird (Finanztransfergeschäft);	
7. Zahlungsauslösedienste;	
8. Kontoinformationsdienste.	
(2) E-Geld-Emittenten sind	
1. Unternehmen, die das E-Geld-Geschäft betreiben, ohne E-Geld-Emittenten im Sinne der Nummern 2 bis 4 zu sein (E-Geld-Institute);	
2. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sofern sie das E-Geld-Geschäft betreiben;	
3. die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank sowie andere Zentralbanken in der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit sie außerhalb ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder anderer Behörde das E-Geld-Geschäft betreiben;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger bundes- oder landesmittelbarer Verwaltung, einschließlich der öffentlichen Schuldenverwaltung, der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit, soweit sie außerhalb ihres hoheitlichen Handelns das E-Geld-Geschäft betreiben.	
E-Geld-Geschäft ist die Ausgabe von E-Geld. E-Geld ist jeder elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung an den Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des § 675f Absatz 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird. Kein E-Geld ist ein monetärer Wert,	
1. der auf Instrumenten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 10 gespeichert ist oder	
2. der nur für Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 eingesetzt wird.	
(3) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute.	
(4) Herkunftsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem sich der Sitz des Instituts befindet, oder, wenn das Institut nach dem für ihn geltenden nationalen Recht keinen Sitz hat, der Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet. Aufnahmemitgliedstaat ist jeder andere Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, in dem das Institut einen Agenten oder eine Zweigniederlassung hat oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig ist.	
(5) Zweigniederlassung ist eine Geschäftsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist und die einen Teil eines Instituts bildet, keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Instituts verbunden sind. Alle Geschäftsstellen eines Instituts mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in einem Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(6) Gruppe ist ein Verbund von Unternehmen, die untereinander durch eine in Artikel 22 Absatz 1, 2 oder 7 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU geändert worden ist (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86), genannte Beziehung verbunden sind, oder Unternehmen im Sinne der Artikel 4, 5, 6 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/923 (ABl. L 150 vom 17.6.2015, S. 1) geändert worden ist, die untereinander durch eine in Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 113 Absatz 6 oder 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 153) geändert worden ist, genannte Beziehung verbunden sind.	
(7) Eine bedeutende Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist eine qualifizierte Beteiligung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung. Für das Bestehen und die Berechnung einer bedeutenden Beteiligung gilt § 1 Absatz 9 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(8) Geschäftsleiter im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Instituts in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft berufen sind. In Ausnahmefällen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) auch eine andere mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter bestimmen, wenn sie zuverlässig ist und die erforderliche fachliche Eignung hat. Beruht die Bestimmung einer Person als Geschäftsleiter auf einem Antrag des Instituts, so ist sie auf Antrag des Instituts oder des Geschäftsleiters zu widerrufen.	
(9) Agent im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die als selbständiger Gewerbetreibender im Namen eines Instituts Zahlungsdienste ausführt. Die Handlungen des Agenten werden dem Institut zugerechnet.	
(10) E-Geld-Agent im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die als selbständiger Gewerbetreibender im Namen eines E-Geld-Instituts beim Vertrieb und Rücktausch von E-Geld tätig ist.	
(11) Zahlungssystem ist ein System zur Übertragung von Geldbeträgen auf der Grundlage von formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing oder die Verrechnung von Zahlungsvorgängen.	
(12) Elektronische Kommunikationsnetze sind Übertragungssysteme und Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(13) Elektronische Kommunikationsdienste sind Dienste, die gewöhnlich gegen Entgelt erbracht werden und die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, einschließlich von Telekommunikations- und Übertragungsdiensten in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen von Diensten, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben. Keine elektronischen Kommunikationsdienste in diesem Sinne sind Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen.	
(14) Durchschnittlicher E-Geld-Umlauf ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der am Ende jedes Kalendertages über die vergangenen sechs Kalendermonate bestehenden, aus der Ausgabe von E-Geld erwachsenden finanziellen Verbindlichkeiten, der am ersten Kalendertag jedes Kalendermonats berechnet wird und für diesen Kalendermonat gilt.	
(15) Zahler ist eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die Ausführung eines Zahlungsauftrags von diesem Zahlungskonto gestattet oder, falls kein Zahlungskonto vorhanden ist, eine natürliche oder juristische Person, die den Zahlungsauftrag erteilt.	
(16) Zahlungsempfänger ist die natürliche oder juristische Person, die den Geldbetrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, als Empfänger erhalten soll.	
(17) Zahlungskonto ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.	
(18) Kontoführender Zahlungsdienstleister ist ein Zahlungsdienstleister, der für einen Zahler ein Zahlungskonto bereitstellt und führt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(19) Fernzahlungsvorgang im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann, ausgelöst wird.	
(20) Zahlungsinstrument ist jedes personalisierte Instrument oder Verfahren, dessen Verwendung zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird.	
(21) Lastschrift ist ein Zahlungsvorgang zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, bei dem der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger aufgrund der Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister ausgelöst wird.	
(22) Überweisung ist ein auf Veranlassung des Zahlers ausgelöster Zahlungsvorgang zur Erteilung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt.	
(23) Authentifizierung ist ein Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Identität eines Zahlungsdienstnutzers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Nutzers, überprüfen kann.	
(24) Starke Kundenauthentifizierung ist eine Authentifizierung, die so ausgestaltet ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist und die unter Heranziehung von mindestens zwei der folgenden, in dem Sinne voneinander unabhängigen Elementen geschieht, dass die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt:	
1. Kategorie Wissen, also etwas, das nur der Nutzer weiß,	
2. Kategorie Besitz, also etwas, das nur der Nutzer besitzt oder	
3. Kategorie Inhärenz, also etwas, das der Nutzer ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(25) Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die der Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt.	
(26) Sensible Zahlungsdaten sind Daten, einschließlich personalisierter Sicherheitsmerkmale, die für betrügerische Handlungen verwendet werden können. Für die Tätigkeiten von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern stellen der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer keine sensiblen Zahlungsdaten dar.	
(27) Digitale Inhalte sind Waren oder Dienstleistungen, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, deren Nutzung oder Verbrauch auf ein technisches Gerät beschränkt ist und die in keiner Weise die Nutzung oder den Verbrauch von Waren oder Dienstleistungen in physischer Form einschließen.	
(28) Zahlungsmarke ist jeder reale oder digitale Name, jeder reale oder digitale Begriff, jedes reale oder digitale Zeichen, jedes reale oder digitale Symbol oder jede Kombination davon, mittels dem oder der bezeichnet werden kann, unter welchem Zahlungskartensystem kartengebundene Zahlungsvorgänge ausgeführt werden.	
(29) Eigenmittel sind Mittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; ABl. L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 153) geändert worden ist, wobei mindestens 75 Prozent des Kernkapitals in Form von hartem Kernkapital nach Artikel 50 der genannten Verordnung gehalten werden müssen und das Ergänzungskapital höchstens ein Drittel des harten Kernkapitals betragen muss.	
(30) Anfangskapital im Sinne dieses Gesetzes ist das aus Bestandteilen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestehende harte Kernkapital.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(31) Sichere Aktiva mit niedrigem Risiko im Sinne dieses Gesetzes sind Aktiva, die unter eine der Kategorien nach Artikel 336 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, für die die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko nicht höher als 1,6 Prozent ist, wobei jedoch andere qualifizierte Positionen gemäß Artikel 336 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeschlossen sind. Sichere Aktiva mit niedrigem Risiko im Sinne dieses Gesetzes sind auch Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der ausschließlich in die in Satz 1 genannten Aktiva investiert.	
(32) Bargeldabhebungsdienst ist die Ausgabe von Bargeld über Geldausgabeautomaten für einen oder mehrere Kartenemittenten, ohne einen eigenen Rahmenvertrag mit dem Geld abhebenden Kunden geschlossen zu haben.	
(33) Zahlungsauslösungsdienst ist ein Dienst, bei dem auf Veranlassung des Zahlungsdienstnutzers ein Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst wird.	
(34) Kontoinformationsdienst ist ein Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstnutzers bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern.	
(35) Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Akquisitionsgeschäft) beinhaltet einen Zahlungsdienst, der die Übertragung von Geldbeträgen zum Zahlungsempfänger bewirkt und bei dem der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und die Verarbeitung von Zahlungsvorgängen schließt. Die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten beinhaltet alle Dienste, bei denen ein Zahlungsdienstleister eine vertragliche Vereinbarung mit dem Zahler schließt, um einem Zahler ein Zahlungsinstrument zur Auslösung und Verarbeitung der Zahlungsvorgänge des Zahlers zur Verfügung zu stellen.	
§ 2	§ 2
Ausnahmen; Verordnungsermächtigung	**Ausnahmen; Verordnungsermächtigung**
(1) Als Zahlungsdienste gelten nicht	(1) Als Zahlungsdienste gelten nicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Zahlungsvorgänge, die ohne zwischengeschaltete Stellen ausschließlich als unmittelbare Bargeldzahlung vom Zahler an den Zahlungsempfänger erfolgen;	1. u n v e r ä n d e r t
2. Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Zentralregulierer oder Handelsvertreter, der aufgrund einer Vereinbarung befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen nur im Namen des Zahlers oder nur im Namen des Zahlungsempfängers auszuhandeln oder abzuschließen;	2. u n v e r ä n d e r t
3. der gewerbsmäßige Transport von Banknoten und Münzen einschließlich ihrer Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe;	3. u n v e r ä n d e r t
4. Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat;	4. u n v e r ä n d e r t
5. Geldwechselgeschäfte, die bar abgewickelt werden;	5. u n v e r ä n d e r t
6. Zahlungsvorgänge, denen eines der folgenden Dokumente zugrunde liegt, das auf den Zahlungsdienstleister gezogen ist und die Bereitstellung von Geldern an einen Zahlungsempfänger vorsieht:	6. u n v e r ä n d e r t
a) ein Scheck in Papierform im Sinne des Scheckgesetzes oder ein vergleichbarer Scheck in Papierform nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,	
b) ein Wechsel in Papierform im Sinne des Wechselgesetzes oder ein vergleichbarer Wechsel in Papierform nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,	
c) ein Gutschein in Papierform,	
d) ein Reisescheck in Papierform oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) eine Postanweisung in Papierform im Sinne der Definition des Weltpostvereins;	
7. Zahlungsvorgänge, die innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern abgewickelt werden;	7. u n v e r ä n d e r t
8. Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, die von den unter Nummer 7 fallenden Unternehmen oder von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder Kapitalverwaltungsgesellschaften im Rahmen ihrer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch durchgeführt werden;	8. u n v e r ä n d e r t
9. Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu übertragenden Gelder gelangen; hierzu zählen die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrauensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und Instanzenauthentisierung, Bereitstellung von Informationstechnologie- und Kommunikationsnetzen sowie Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen; jeweils mit Ausnahme von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten;	9. u n v e r ä n d e r t
10. Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die	10. Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die
a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten,	a) u n v e r ä n d e r t
b) für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können, oder	b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb *bestimmter* Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden;	c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb **der darin bestimmten** Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden;
11. Zahlungsvorgänge, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes bereitgestellt werden und die	11. u n v e r ä n d e r t
a) im Zusammenhang stehen mit dem Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten, ungeachtet des für den Erwerb oder Konsum des digitalen Inhalts verwendeten Geräts, und die auf der entsprechenden Rechnung abgerechnet werden, oder	
b) von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und auf der entsprechenden Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden,	
sofern der Wert einer Einzelzahlung 50 Euro nicht überschreitet und der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmers monatlich 300 Euro nicht überschreitet;	
12. Zahlungsvorgänge, die zwischen Zahlungsdienstleistern, ihren Agenten oder Zweigniederlassungen auf eigene Rechnung ausgeführt werden;	12. u n v e r ä n d e r t
13. Zahlungsvorgänge und damit verbundene Dienste innerhalb eines Konzerns oder zwischen Mitgliedern einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe;	13. u n v e r ä n d e r t
14. Bargeldabhebungsdienste, vorausgesetzt, dass dieser Dienstleister keine anderen Zahlungsdienste erbringt;	14. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
15. die nicht gewerbsmäßige Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit ohne Erwerbszweck.	15. u n v e r ä n d e r t
(2) Übt ein Unternehmen eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b aus und überschreitet der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen zwölf Monate den Betrag von 1 Million Euro, hat es diese Tätigkeit der Bundesanstalt anzuzeigen und in einer Beschreibung der angebotenen Dienstleistung anzugeben, welche Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b in Anspruch genommen wird. Auf Grundlage dieser Anzeige entscheidet die Bundesanstalt, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b vorliegen. Entspricht die Tätigkeit des Unternehmens nicht den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b, setzt die Bundesanstalt es hiervon in Kenntnis.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Übt ein Unternehmen eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 11 aus, hat es diese Tätigkeit der Bundesanstalt anzuzeigen und ihr in einem jährlichen Bestätigungsvermerk mitzuteilen, dass die Tätigkeit die in Absatz 1 Nummer 11 festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Bundesanstalt hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über die Anzeigen nach den Absätzen 2 und 3 unter Angabe der jeweils in Anspruch genommenen Ausnahme zu unterrichten. Die Bundesanstalt hat die Informationen, die ihr nach den Absätzen 2 und 3 angezeigt werden, in dem Zahlungsinstituts-Register oder, soweit die Ausnahme über § 1 Absatz 2 Satz 4 anwendbar ist, in dem E-Geld-Instituts-Register öffentlich zugänglich zu machen; die Europäische Bankenaufsichtsbehörde unterrichtet sie gesondert.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art und Umfang der Angaben, Nachweise und Unterlagen zu treffen, die eine Anzeige nach den Absätzen 2 und 3 enthalten muss. Diese kann insbesondere nähere Bestimmungen enthalten zu:	(5) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. der Ausgestaltung der Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen im Falle der Inanspruchnahme einer Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a oder Buchstabe b,	
2. des Bestätigungsvermerks im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 11,	
3. den zulässigen Datenträgern, Übertragungswegen und Datenformaten und über zu verwendende und anzuzeigende Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität.	
Das Bundesministerium der Finanzen kann in der Rechtsverordnung die Anzeigepflichten durch die Pflicht zur Erstattung von Sammelanzeigen und zur Einreichung von Sammelaufstellungen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich erscheint, auch um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der unter diesen Bereichsausnahmen durchgeführten Geschäfte zu erhalten. Die Rechtsverordnung kann auch nähere Bestimmungen zur Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und zur öffentlichen Zugänglichmachung der Informationen in dem Zahlungsinstituts-Register und dem E-Geld-Instituts-Register regeln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.	
(6) Auf Zahlungsinstitute, die als Zahlungsdienst nur den Kontoinformationsdienst anbieten, sind die §§ 10 bis 18 und 25 nicht anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 3	§ 3
Für Institute zugelassene Tätigkeiten und verbotene Geschäfte	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein Institut darf außerhalb der Vorgaben der Absätze 2 und 3 und seiner Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 nicht gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Gelder, die ein E-Geld-Institut zum Zwecke der Ausgabe von E-Geld entgegennimmt, hat es unverzüglich in E-Geld umzutauschen. Solche Gelder gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes, sofern	
1. die Ausgabe des E-Geldes gleichzeitig oder unverzüglich nach der Entgegennahme der im Austausch gegen die Ausgabe des E-Geldes einzuzahlenden Gelder erfolgt und	
2. das E-Geld und das Guthaben, das durch die Ausgabe des E-Geldes entsteht, nicht verzinst werden und dem Inhaber auch sonst keine Vorteile gewährt werden, die mit der Länge der Haltedauer in Zusammenhang stehen.	
(3) Soweit ein Institut im Rahmen seiner Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 Zahlungskonten für Zahlungsdienstnutzer führt, darf es über diese Zahlungskonten ausschließlich die Abwicklung von Zahlungsvorgängen vornehmen. Guthaben auf Zahlungskonten, die bei dem Institut geführt werden, dürfen nicht verzinst werden. Die Gelder, die ein Institut von den Zahlungsdienstnutzern ausschließlich bestimmt für die Durchführung von Zahlungsvorgängen entgegennimmt, gelten nicht als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder als E-Geld.	
(4) Ein Institut darf im Rahmen seiner Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 Zahlungsdienstnutzern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder 5 Kredite im Sinne des § 19 des Kreditwesengesetzes nur unter der Voraussetzung gewähren, dass	
1. die Gewährung des Kredits als Nebentätigkeit und ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs erfolgt,	
2. im Kreditvertrag eine Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten vereinbart und das Darlehen innerhalb von zwölf Monaten vollständig zurückzuzahlen ist und	
3. der Kredit nicht aus den für den Zweck der Ausführung eines Zahlungsvorgangs oder aus der Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen oder gehaltenen Geldern gewährt wird.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Satz 1 gilt für die Ausgabe von E-Geld entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kredit auch nicht aus den im Austausch für die Ausgabe von E-Geld angenommenen Geldern gewährt werden darf. Eine Kreditgewährung durch ein Institut im Sinne dieses Gesetzes, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, gilt nicht als Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes. In diesem Fall prüft das Zahlungsinstitut vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers; § 18a Absatz 1 bis 10 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.	
§ 4	§ 4
Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt, Entscheidung in Zweifelsfällen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus.	
(2) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Instituten und ihren Geschäftsleitern die Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu verhindern oder zu unterbinden oder um Missstände in einem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, die die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte beeinträchtigen. Die Befugnis nach Satz 1 schließt die Behebung von Missständen bei der Werbung der Institute ein. Vor allgemeinen Maßnahmen nach Satz 2 sind die Spitzenverbände der Institute und des Verbraucherschutzes anzuhören.	
(3) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. § 7 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, dass ein Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Als Zweifelsfall gilt insbesondere jeder Fall, bei dem die Einstufung als Institut, Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittent zwischen dem Betreiber und der Bundesanstalt oder einer anderen Verwaltungsbehörde streitig ist. Ihre Entscheidungen binden die anderen Verwaltungsbehörden.	
§ 5	§ 5
Zusammenarbeit mit anderen Behörden	**u n v e r ä n d e r t**
Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Aufsicht über Institute, Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zahlungsdienste erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben, mit den zuständigen Behörden des anderen Staates und den zuständigen europäischen Behörden zusammen; dies schließt die §§ 60 und 61 ein. Die §§ 7a bis 8a des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.	
§ 6	§ 6
Verschwiegenheitspflicht	**u n v e r ä n d e r t**
Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank, die nach diesem Gesetz bestellten Aufsichtspersonen und Abwickler und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts, Zahlungsdienstleisters oder E-Geld-Emittenten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. § 9 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Durchsetzung des Erlaubnisvorbehalts	u n v e r ä n d e r t
§ 7	
Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte	
(1) Werden ohne die nach § 10 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis oder die nach § 34 Absatz 1 erforderliche Registrierung Zahlungsdienste erbracht (unerlaubte Zahlungsdienste) oder wird ohne die nach § 11 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis das E-Geld-Geschäft betrieben (unerlaubtes E-Geld-Geschäft), kann die Bundesanstalt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Sie kann	
1. für die Abwicklung Weisungen erlassen und	
2. eine geeignete Person als Abwickler bestellen.	
Sie kann ihre Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bekannt machen; personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist, sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe.	
(2) Ordnet die Bundesanstalt die Einstellung des Geschäftsbetriebs oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte an, so stehen ihr bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften auch die in § 38 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Rechte zu. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	
(3) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Auslagen entsprechend den Regeln über die Vergütung des Insolvenzverwalters. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.	
§ 8	
Verfolgung unerlaubter Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte	
(1) Steht es fest oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein Unternehmen, unerlaubt Zahlungsdienste erbringt oder unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt oder dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte einbezogen ist oder war, haben sowohl das Unternehmen als auch die Mitglieder der Organe, die Gesellschafter und die Beschäftigten eines solchen Unternehmens der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ein Mitglied eines Organs, ein Gesellschafter oder ein Beschäftigter hat auf Verlangen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, kann die Bundesanstalt Prüfungen in Räumen des Unternehmens sowie in den Räumen der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen vornehmen; sie kann die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen hierzu diese Räume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind sie befugt, diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie Räume, die auch als Wohnung dienen, zu betreten und zu besichtigen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.	
(3) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen die Räume des Unternehmens sowie der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen durchsuchen. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen die Bediensteten auch die auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen zum Zwecke der Sicherstellung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 4 durchsuchen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen von Geschäftsräumen und Personen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch das Gericht anzuordnen. Durchsuchungen von Räumen, die als Wohnung dienen, sind durch das Gericht anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis und, falls keine gerichtliche Anordnung ergangen ist, auch Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzuge begründet haben, enthalten.	
(4) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank können Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sein können.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 zu dulden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für andere Unternehmen und Personen, sofern	
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung von Zahlungsdiensten oder des E-Geld-Geschäfts einbezogen sind, die in einem anderen Staat entgegen einem dort bestehenden Verbot erbracht oder betrieben werden, und	
2. die zuständige Behörde des anderen Staates ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesanstalt stellt.	
(7) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubt Zahlungsdienste erbringt oder unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt, kann die Bundesanstalt die Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über den Verdacht informieren. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen die unerlaubten Zahlungsdienste zwar nicht erbringt oder das E-Geld-Geschäft nicht betreibt, aber in der Öffentlichkeit einen entsprechenden Anschein erweckt. Vor der Entscheidung über die Veröffentlichung der Information ist das Unternehmen anzuhören. Stellen sich die von der Bundesanstalt veröffentlichten Informationen als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Bundesanstalt die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffende Information zuvor bekannt gegeben hat.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Sofortige Vollziehbarkeit	unverändert
§ 9	
Sofortige Vollziehbarkeit	
Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt, einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, auf der Grundlage des § 4 Absatz 2, der §§ 7, 8, § 13 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 oder § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 2c Absatz 1b Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4, der §§ 19 bis 21, diese auch in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 3, § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 4 oder auf der Grundlage des § 25 Absatz 3, des § 26 Absatz 3 oder des § 27 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 oder des § 32 Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Erlaubnis; Inhaber bedeutender Beteiligungen	unverändert
Unterabschnitt 1	
Erlaubnis	
§ 10	
Erlaubnis für das Erbringen von Zahlungsdiensten; Verordnungsermächtigung	
(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen will, ohne Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 zu sein, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. Über die Erbringung von Zahlungsdiensten hinaus sind von der Erlaubnis umfasst	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen; Nebendienstleistungen sind die Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäfte, Dienstleistungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sowie die Datenspeicherung und -verarbeitung und Verwahrungsleistungen, soweit es sich nicht um die Entgegennahme von Einlagen handelt;	
2. der Betrieb von Zahlungssystemen nach Maßgabe des § 57;	
3. Geschäftstätigkeiten, die nicht in der Erbringung von Zahlungsdiensten bestehen, wobei das geltende Unionsrecht und das jeweils maßgebende einzelstaatliche Recht zu berücksichtigen sind.	
(2) Der Erlaubnisantrag muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:	
1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus der insbesondere die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht;	
2. einen Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Mittel und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;	
3. den Nachweis, dass der Antragsteller über das erforderliche Anfangskapital nach § 12 Nummer 3 verfügt sowie für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste den Nachweis über die Absicherung im Haftungsfall unter den Voraussetzungen der §§ 16 und 36;	
4. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen nach § 17;	
5. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten nach § 54 berücksichtigt;	
7. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;	
8. eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschließlich klarer Angabe der maßgeblichen Abläufe, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;	
9. eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;	
10. eine Beschreibung der Sicherheitsstrategie, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Zahlungsdienste und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;	
11. eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um die Anforderungen der §§ 27 und 53 zu erfüllen;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigniederlassungen und von deren Überprüfungen vor Ort oder von außerhalb ihres Standorts erfolgenden Überprüfungen, zu deren mindestens jährlicher Durchführung der Antragsteller sich verpflichtet, sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;	
13. die Namen der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, die Höhe ihrer Beteiligung sowie den Nachweis, dass sie den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Antragstellers zu stellenden Ansprüchen genügen; § 2c Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend;	
14. die Namen der Geschäftsleiter und, soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Antragstellers verantwortlichen Personen;	
15. gegebenenfalls die Namen der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses;	
16. die Rechtsform und die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Antragstellers;	
17. die Anschrift der Hauptverwaltung oder des Sitzes des Antragstellers.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Mit den Unterlagen nach Satz 1 Nummer 4 bis 6 und 12 hat der Antragsteller eine Beschreibung seiner Prüfmodalitäten und seiner organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen seiner Nutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der von ihm erbrachten Zahlungsdienste vorzulegen. In der Beschreibung der Sicherheitsstrategie gemäß Satz 1 Nummer 10 ist anzugeben, auf welche Weise durch diese Maßnahmen ein hohes Maß an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT-Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen verwenden, an die der Antragsteller alle oder einen Teil seiner Tätigkeiten auslagert. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die in Satz 1 Nummer 14 genannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten, einschließlich Leitungserfahrung, zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen. Der Antragsteller hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Unternehmen mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall zu den Angaben nach den Sätzen 1 bis 5 nähere Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies erforderlich erscheint, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.	
(3) Die Bundesanstalt teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder bei Unvollständigkeit des Antrags binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben mit, ob die Erlaubnis erteilt oder versagt wird.	
(4) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen. Sie kann im Rahmen dieses Zweckes die Erlaubnis auch auf einzelne Zahlungsdienste beschränken. Geht das Zahlungsinstitut zugleich anderen Geschäftstätigkeiten nach, kann die Bundesanstalt ihm auferlegen, dass es diese Geschäfte abzuspalten oder ein eigenes Unternehmen für das Zahlungsdienstgeschäft zu gründen hat, wenn diese Geschäfte die finanzielle Solidität des Zahlungsinstituts oder die Prüfungsmöglichkeiten beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Das Zahlungsinstitut hat der Bundesanstalt unverzüglich jede materiell und strukturell wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, soweit sie die Richtigkeit der nach Absatz 2 vorgelegten Angaben und Nachweise betreffen.	
(6) Die Bundesanstalt hat die Erteilung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.	
(7) Soweit für das Erbringen von Zahlungsdiensten eine Erlaubnis nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Eintragungen in öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist.	
(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Antragsunterlagen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.	
§ 11	
Erlaubnis für das Betreiben von E-Geld-Geschäften; Verordnungsermächtigung	
(1) Wer im Inland das E-Geld-Geschäft betreiben will, ohne E-Geld-Emittent im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 zu sein, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. Über die Erbringung des E-Geld-Geschäfts hinaus sind von der Erlaubnis nach Satz 1 umfasst:	
1. die Erbringung von Zahlungsdiensten;	
2. die Gewährung von Krediten nach Maßgabe des § 3;	
3. die Erbringung von betrieblichen Dienstleistungen und damit eng verbundenen Nebendienstleistungen, die mit der Ausgabe von E-Geld oder mit der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang stehen;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. den Betrieb von Zahlungssystemen nach Maßgabe des § 58;	
5. andere Geschäftstätigkeiten als die Ausgabe von E-Geld im Rahmen der geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften.	
(2) Auf den Inhalt des Erlaubnisantrags ist § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 5 bis 11, 13 und 15 bis 17 entsprechend anzuwenden. Der Erlaubnisantrag hat zusätzlich folgende Angaben und Nachweise zu enthalten:	
1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus dem insbesondere die beabsichtigte Ausgabe von E-Geld sowie die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht,	
2. den Nachweis, dass der Antragsteller über das erforderliche Anfangskapital nach § 12 Nummer 3 Buchstabe d verfügt,	
3. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen nach den §§ 17 und 18,	
4. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von E-Geld-Agenten, Zweigniederlassungen und, soweit Zahlungsdienste erbracht werden, Agenten sowie eine Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem sowie	
5. die Namen der Geschäftsleiter, der für die Geschäftsleitung des Antragstellers verantwortlichen Personen und, soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Ausgabe von E-Geld und der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Ausgabe von E-Geld und Erbringung von Zahlungsdiensten des Antragstellers verantwortlichen Personen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die in Satz 1 Nummer 5 genannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen, einschließlich Leitungserfahrung, für den Betrieb des E-Geld-Geschäfts und die Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen. Der Antragsteller hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Unternehmen mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter. Für das weitere Verfahren gilt § 10 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 3 und 6 entsprechend.	
(3) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen. Erbringt das E-Geld-Institut zugleich Zahlungsdienste oder geht es anderen Geschäftstätigkeiten nach, kann die Bundesanstalt ihm auferlegen, dass es die Erbringung von Zahlungsdiensten oder die anderen Geschäfte abzuspalten oder ein eigenes Unternehmen für das E-Geld-Geschäft zu gründen hat, wenn diese die finanzielle Solidität des Instituts oder die Prüfungsmöglichkeiten beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.	
(4) Das E-Geld-Institut hat der Bundesanstalt unverzüglich jede materiell und strukturell wesentliche Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, soweit sie die Richtigkeit der nach Absatz 2 Satz 1 und 2 vorgelegten Angaben und Nachweise betreffen.	
(5) Soweit für das Betreiben des E-Geld-Geschäfts eine Erlaubnis nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Eintragungen in öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Antragsunterlagen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.	
§ 12	
Versagung der Erlaubnis	
Die Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten oder zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts ist zu versagen, wenn	
1. der Antragsteller keine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist;	
2. der Antrag entgegen § 10 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält oder die eingereichten Angaben und Unterlagen keine positive Gesamtbewertung zulassen;	
3. die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital im Inland nicht zur Verfügung steht; als Anfangskapital muss zur Verfügung stehen:	
a) bei Zahlungsinstituten, die nur das Finanztransfergeschäft betreiben, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 20 000 Euro;	
b) bei Zahlungsinstituten, die nur Zahlungsauslösedienste anbieten, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 50 000 Euro;	
c) bei Zahlungsinstituten, die die Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 anbieten, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 125 000 Euro;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) bei E-Geld-Instituten ein Betrag im Gegenwert von mindestens 350 000 Euro;	
ist das Institut zugleich Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, gilt der nach dieser Vorschrift oder nach § 33 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes jeweils höhere Betrag;	
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung oder, wenn dieser eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt;	
5. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Leitung des Antragstellers erforderliche fachliche Eignung hat und auch nicht eine andere Person nach § 1 Absatz 8 Satz 2 als Geschäftsleiter bestimmt wird; die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in den betreffenden Geschäften und Leitungserfahrung vorhanden sind;	
6. der Antragsteller nicht über wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken sowie angemessene interne Kontrollverfahren einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren verfügt;	
7. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über den Antragsteller beeinträchtigt wird; dies ist insbesondere der Fall, wenn	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) der Antragsteller mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt,	
b) eine wirksame Aufsicht über den Antragsteller wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates beeinträchtigt wird oder	
c) der Antragsteller Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz in einem Drittstaat ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsbehörde zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist;	
8. der Antragsteller seine Hauptverwaltung nicht im Inland hat oder nicht zumindest einen Teil seiner Zahlungsdienste im Inland erbringt oder seines E-Geld-Geschäfts im Inland betreibt;	
9. der Antragsteller nicht über eine Absicherung für den Haftungsfall gemäß den Voraussetzungen des § 16 oder § 36 verfügt;	
10. die Erfüllung der Sicherungsanforderungen nach § 17 oder § 18 der Bundesanstalt nicht ausreichend nachgewiesen wird;	
11. der Antragsteller gegen das Verbot der Ausgabe von E-Geld über andere Personen nach § 31 verstößt;	
12. eine Rechtsnorm der Europäischen Union oder des nationalen Rechts der Erteilung der Erlaubnis entgegensteht.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 13	
Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis	
(1) Die Erlaubnis eines Instituts erlischt, wenn das Institut von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht oder wenn es ausdrücklich auf sie verzichtet.	
(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn	
1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist,	
2. die Erlaubnis aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt wurde,	
3. Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigten oder gegen die Mitteilungspflichten nach § 10 Absatz 5 oder § 11 Absatz 4 verstoßen wird,	
4. die Fortsetzung der Erbringung von Zahlungsdiensten oder des Betreibens des E-Geld-Geschäfts die Stabilität des betriebenen Zahlungssystems oder das Vertrauen darin gefährden würde oder	
5. schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen § 27, gegen das Geldwäschegesetz, gegen die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) oder gegen die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen oder vollziehbaren Anordnungen verstoßen wurde.	
(3) § 38 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.	
(4) Die Bundesanstalt macht die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis im Bundesanzeiger und in dem Institutsregister nach § 43 oder § 44 bekannt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Unterabschnitt 2	
Inhaber bedeutender Beteiligungen	
§ 14	
Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung	
(1) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut muss den Ansprüchen genügen, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellen sind. § 2c Absatz 1 Satz 1 bis 7, Absatz 1a, 1b, 2 und 3 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.	
(2) Die Auskunfts-, Vorlegungs- und Prüfungsrechte der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nach § 19 Absatz 1 gelten entsprechend § 44b des Kreditwesengesetzes gegenüber den Inhabern bedeutender Beteiligungen, den Mitgliedern ihrer Organe und ihren Beschäftigten.	
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die wesentlichen Unterlagen und Tatsachen zu treffen, die der interessierte Erwerber einer bedeutenden Beteiligung gemäß Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in der Anzeige anzugeben hat, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Eigenmittel, Absicherung im Haftungsfall	Eigenmittel, Absicherung im Haftungsfall
§ 15	§ 15
Eigenmittel; Verordnungsermächtigung	**unverändert**
(1) Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen über angemessene Eigenmittel verfügen; die Eigenmittel des Instituts dürfen zu keinem Zeitpunkt unter den Betrag des Anfangskapitals nach § 12 Nummer 3 oder unter den Betrag der Eigenmittel gemäß der Berechnung der nach Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung sinken, wobei der jeweils höhere Betrag maßgebend ist. Gewährt ein Institut Kredite im Sinne des § 3 Absatz 4, müssen die Eigenmittel jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen. Die Bundesanstalt hat Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um in Fällen, in denen ein Institut zu derselben Gruppe gehört wie ein anderes Institut im Sinne dieses Gesetzes, wie ein Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, wie eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder wie ein Versicherungsunternehmen, zu verhindern, dass Bestandteile, die für die Berechnung der Eigenmittel in Frage kommen, mehrfach genutzt werden. Die Bundesanstalt kann auf die Eigenmittel nach Satz 1 einen Korrekturposten festsetzen, wenn die rechnerische Größe der durch das Institut ermittelten Eigenmittel die tatsächliche Eigenmittelbasis nicht angemessen abbildet. Die Festsetzung ist aufzuheben oder für gegenstandslos zu erklären, sobald die Voraussetzungen für die Festsetzung weggefallen sind.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Die Institute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vierteljährlich die für die Überprüfung der angemessenen Eigenmittelausstattung erforderlichen Angaben einzureichen. Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann in besonderen Fällen einen anderen Meldezeitraum vorsehen. Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel auf der Grundlage einer Bewertung der Geschäftsorganisation, des Risikomanagements, der Verlustdatenbank im Sinne des Artikels 324 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der internen Kontrollmechanismen sowie der tatsächlichen Risiken des Instituts vorschreiben, dass die Eigenmittelunterlegung einem Betrag entsprechen muss, der um bis zu 20 Prozent von den Solvabilitätsgrundsätzen abweicht.	
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung (Solvabilität) der Institute zu erlassen, insbesondere über	
1. die Berechnungsmethoden,	
2. Inhalt, Art, Umfang und Form der nach Absatz 2 erforderlichen Angaben,	
3. Meldepflichten bei Nichteinhaltung von Eigenmittelanforderungen und	
4. die für die Datenübermittlung zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate.	
Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Institute, die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes haben, müssen neben den Eigenmittelanforderungen nach diesem Gesetz auch die Eigenmittelanforderungen nach den Artikeln 24 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nach § 1a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit den Artikeln 24 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln, sofern sie nicht von der Anwendung dieser Artikel ausgenommen sind. Sofern die Anforderungen nach diesem Gesetz höher sind, sind diese mit Eigenmitteln nach Absatz 1 abzudecken.	
(5) Sofern die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 2a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gegeben sind, kann die Bundesanstalt davon absehen, die Absätze 1, 2 und 4 auf Institute anzuwenden, die in die konsolidierte Beaufsichtigung des übergeordneten Instituts einbezogen sind.	
§ 16	§ 16
Absicherung für den Haftungsfall für Zahlungsauslösedienste; Verordnungsermächtigung	**Absicherung für den Haftungsfall für Zahlungsauslösedienste; Verordnungsermächtigung**
(1) Ein Institut, das Zahlungsauslösedienste erbringt, hat eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie abzuschließen und während der Gültigkeitsdauer seiner Erlaubnis aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung oder die andere gleichwertige Garantie hat sich auf die Gebiete, in denen der Zahlungsauslösedienstleister seine Dienste anbietet, zu erstrecken und muss die sich für den Zahlungsauslösedienstleister ergebende Haftung aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs abdecken. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Die Berufshaftpflichtversicherung *oder die andere gleichwertige Garantie* muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen *oder Kreditinstitut* genommen werden. In der Vereinbarung ist das Versicherungsunternehmen *oder Kreditinstitut* zu verpflichten, der Bundesanstalt die Beendigung oder Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung *oder der anderen gleichwertigen Garantie*, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist des § 38 Absatz 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes, sowie jede Vertragsänderung, die die vorgeschriebene Absicherung für den Haftungsfall im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.	(2) Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden. In der Vereinbarung ist das Versicherungsunternehmen zu verpflichten, der Bundesanstalt die Beendigung oder Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist des § 38 Absatz 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes, sowie jede Vertragsänderung, die die vorgeschriebene Absicherung für den Haftungsfall im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.
(3) In den Fällen des § 115 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes erteilt die Bundesanstalt Dritten zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse des Versicherungsunternehmens *oder Kreditinstituts* sowie die Vertragsnummer, soweit das Unternehmen, das den Zahlungsauslösedienst erbringt, kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnis als Zahlungsauslösedienstleister erloschen oder aufgehoben ist.	(3) In den Fällen des § 115 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes erteilt die Bundesanstalt Dritten zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse des Versicherungsunternehmens sowie die Vertragsnummer, soweit das Unternehmen, das den Zahlungsauslösedienst erbringt, kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnis als Zahlungsauslösedienstleister erloschen oder aufgehoben ist.
(4) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Bundesanstalt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu Umfang und Inhalt der erforderlichen Absicherung im Haftungsfall zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute und der Versicherungsunternehmen anzuhören.	(5) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Sicherungsanforderungen	unverändert
§ 17	
Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten und des Betreibens des E-Geld-Geschäfts	
(1) Institute, die die Zahlungsdienste gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben, haben die Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen oder die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen haben, nach den Methoden 1 oder 2 zu sichern. Die Geldbeträge	
1. a) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer oder E-Geld-Inhaber, für die sie gehalten werden, vermischt werden,	
b) sind, wenn sie sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch im Besitz des Instituts befinden und noch nicht dem Zahlungsempfänger übergeben oder an einen anderen Zahlungsdienstleister übermittelt worden sind, auf einem offenen Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut zu hinterlegen oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko nach Abstimmung mit der Bundesanstalt anzulegen; die Bundesanstalt kann insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall nach § 1 Absatz 31 grundsätzlich erfasste Aktiva ausschließen, wenn die kategorische Einordnung als sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko mit Rücksicht auf die objektive Werthaltigkeit der Sicherheit, insbesondere Fälligkeit und anderer relevanter Risikofaktoren sachlich nicht gerechtfertigt erscheint,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) sind so von den übrigen Vermögenswerten des Instituts zu trennen, dass sie im Insolvenzfall nicht in die Insolvenzmasse des Instituts fallen und dessen Gläubiger auf sie auch nicht im Wege der Einzelzwangsvollstreckung Zugriff haben, oder	
2. sind durch eine Versicherung oder eine andere vergleichbare Garantie bei einem Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist und nicht zur selben Gruppe gehört wie das Institut selbst, in Höhe eines Betrags abzusichern, der demjenigen entspricht, der ohne die Versicherung oder die andere vergleichbare Garantie getrennt gehalten werden müsste und der im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zahlungsinstituts auszuzahlen ist.	
Die Bundesanstalt kann dem Institut nach pflichtgemäßem Ermessen eine der beiden in Satz 2 beschriebenen Methoden vorgeben.	
(2) Muss ein Institut Geldbeträge nach Absatz 1 absichern und ist ein Teil dieser Geldbeträge für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwenden, während der verbleibende Teil für Dienste, die keine Zahlungsdienste sind, verwendet werden muss, gilt Absatz 1 auch für den Anteil der Geldbeträge, der für zukünftige Zahlungsvorgänge zu verwenden ist. Ist dieser Anteil variabel oder nicht im Voraus bekannt, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein repräsentativer Anteil zugrunde gelegt wird, der typischerweise für Zahlungsdienste verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten nach Überzeugung der Bundesanstalt mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Das Institut hat der Bundesanstalt während des laufenden Geschäftsbetriebs auf Anforderung darzulegen und nachzuweisen, dass es ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen zu erfüllen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder sind die Maßnahmen nicht ausreichend, kann die Bundesanstalt das Institut auffordern, die erforderlichen Nachweise vorzulegen oder Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, die bestehenden Mängel zu beseitigen; die Bundesanstalt kann dafür eine angemessene Frist bestimmen. Werden die Nachweise oder Vorkehrungen nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt oder getroffen, kann die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 treffen.	
§ 18	
Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen für die Ausgabe von E-Geld	
Sofern Geldbeträge zum Zweck der Ausgabe von E-Geld durch Zahlung mittels eines Zahlungsinstruments entgegengenommen werden, sind diese Geldbeträge, sobald sie dem Zahlungskonto des E-Geld-Instituts gutgeschrieben oder dem E-Geld-Institut nach Maßgabe des § 675s des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellt worden sind, spätestens jedoch fünf Geschäftstage im Sinne des § 675n Absatz 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Ausgabe des E-Geldes zu sichern; die Vorgaben des § 17 gelten entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Vorschriften über die laufende Beaufsichtigung von Instituten	Vorschriften über die laufende Beaufsichtigung von Instituten
§ 19	§ 19
Auskünfte und Prüfungen	**unverändert**
(1) Ein Institut, die Mitglieder seiner Organe sowie seine Beschäftigten und die für das Institut tätigen Agenten sowie E-Geld-Agenten, seine Zweigniederlassungen und Auslagerungsunternehmen sowie zentrale Kontaktpersonen haben der Bundesanstalt, den Personen und Einrichtungen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Kopien anzufertigen. Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Instituten, ihren Zweigniederlassungen, Agenten sowie E-Geld-Agenten und Auslagerungsunternehmen Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie die sonstigen Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts, der Zweigniederlassung, des Agenten sowie E-Geld-Agenten oder des Auslagerungsunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden.	
(2) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen oder Gesellschafterversammlungen sowie zu den Sitzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane Vertreter entsenden. Diese können in der Versammlung oder Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Institute haben auf Verlangen der Bundesanstalt die Einberufung der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Versammlungen, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung vorzunehmen. Die Bundesanstalt kann zu einer nach Satz 1 anberaumten Sitzung Vertreter entsenden; diese können in der Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden. Absatz 2 bleibt unberührt.	
(4) Wer zur Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	
§ 20	§ 20
Abberufung von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte	**u n v e r ä n d e r t**
(1) In den Fällen des § 13 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 kann die Bundesanstalt, statt die Erlaubnis aufzuheben, die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Instituten untersagen. In den Fällen des § 13 Absatz 2 Nummer 5 kann die Bundesanstalt auch die vorübergehende Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen vorübergehend die Ausübung einer Geschäftsleitertätigkeit bei dem Institut und bei einem anderen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen. Die Anordnung nach Satz 2 kann die Bundesanstalt auch gegenüber jeder anderen Person treffen, die für den Verstoß verantwortlich ist.	
(2) Die Bundesanstalt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Befugnisse, die Organen des Instituts zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung der Befugnisse geeignet erscheint. § 45c Absatz 6 und 7 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Die Bundesanstalt kann die Abberufung eines Geschäftsleiters auch verlangen und ihm auch die Ausübung seiner Tätigkeit bei Instituten untersagen, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt.	
(4) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Institut betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen. Bei der Prüfung, ob eine der in Satz 1 genannten Personen die erforderliche Sachkunde besitzt, berücksichtigt die Bundesanstalt den Umfang und die Komplexität der vom Institut betriebenen Geschäfte. Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass eine der in Satz 1 genannten Personen nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche Sachkunde besitzt, kann die Bundesanstalt von dem Institut verlangen, diese abzuberufen oder ihr die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen. Die Bundesanstalt kann dies von dem Institut auch dann verlangen, wenn einer der in Satz 1 genannten Personen wesentliche Verstöße des Instituts gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind oder sie nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung des Instituts durch die Bundesanstalt fortsetzt. Soweit das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 oder Satz 4 auch von der Bundesanstalt gestellt werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abberufungsverlangen der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist. Die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze über die Wahl und die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bleiben unberührt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 21	§ 21
Maßnahmen in besonderen Fällen und Insolvenzantrag	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Entsprechen die Eigenmittel eines Instituts nicht den Anforderungen dieses Gesetzes, kann die Bundesanstalt	
1. Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken oder	
2. anordnen, dass das Institut Maßnahmen zur Verringerung von Risiken ergreift, soweit sich diese aus bestimmten Arten von Geschäften und Produkten, insbesondere aus der Vergabe von Krediten, oder der Nutzung bestimmter Zahlungssysteme ergeben.	
(2) Ist die Erfüllung der Verpflichtungen eines Instituts gegenüber seinen Gläubigern gefährdet, insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung der Erlaubnis oder der Registrierung vor oder besteht der begründete Verdacht, dass eine wirksame Aufsicht über das Institut nicht möglich ist, kann die Bundesanstalt zur Abwendung dieser Gefahren einstweilige Maßnahmen treffen. Sie kann insbesondere	
1. Anweisungen für die Geschäftsführung des Instituts erlassen,	
2. Inhabern und Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder beschränken und	
3. Aufsichtspersonen bestellen.	
(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 kann die Bundesanstalt zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens oder zur Vermeidung der Erlaubnisaufhebung vorübergehend	
1. die Annahme von Geldern und die Gewährung von Darlehen verbieten,	
2. ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Institut erlassen,	
3. die Schließung des Instituts für den Verkehr mit der Kundschaft anordnen und	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. die Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut bestimmt sind, verbieten.	
§ 45c Absatz 2 Nummer 8, Absatz 6 und 7, § 46 Absatz 1 Satz 3 bis 6 sowie § 46c des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.	
(4) Wird ein Institut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter dies der Bundesanstalt unter Beifügung aussagefähiger Unterlagen unverzüglich anzuzeigen; die Geschäftsleiter haben eine solche Anzeige unter Beifügung entsprechender Unterlagen auch dann vorzunehmen, wenn das Institut voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (drohende Zahlungsunfähigkeit). Soweit diese Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Instituts findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder unter den Voraussetzungen des Satzes 5 auch im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit statt. Den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts, das eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 hat, kann nur die Bundesanstalt stellen. Im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit darf die Bundesanstalt den Antrag jedoch nur mit Zustimmung des Instituts und nur dann stellen, wenn Maßnahmen nach Absatz 3 nicht erfolgversprechend erscheinen. Vor der Bestellung des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht die Bundesanstalt anzuhören. Der Eröffnungsbeschluss ist der Bundesanstalt gesondert zuzustellen.	
(5) Die Antragsrechte nach § 3a Absatz 1, § 3d Absatz 2 und § 269d Absatz 2 der Insolvenzordnung stehen bei Instituten ausschließlich der Bundesanstalt zu. Die Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach den §§ 269d bis 269i der Insolvenzordnung entfaltet für die gruppenangehörigen Institute nur dann Wirkung, wenn die Bundesanstalt sie beantragt oder ihr zugestimmt hat.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 22	§ 22
Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein Institut hat den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich einzureichen. Der Jahresabschluss muss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.	
(2) Ein Institut, das einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht aufstellt, hat diese Unterlagen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen. Wird ein Prüfungsbericht von einem Konzernabschlussprüfer erstellt, hat dieser den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs.	
§ 23	§ 23
Anzeigepflicht bei Bestellung des Abschlussprüfers, Bestellung in besonderen Fällen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Das Institut hat einen Abschlussprüfer oder Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach dessen Bestellung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist.	
(2) Das Registergericht des Sitzes des Instituts hat auf Antrag der Bundesanstalt einen Prüfer zu bestellen, wenn	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. nicht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 angezeigt worden ist;	
2. das Institut dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Prüfers nach Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich nachkommt;	
3. der gewählte Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung gehindert ist und das Institut nicht unverzüglich einen anderen Prüfer bestellt hat.	
Die Bestellung durch das Gericht ist endgültig. § 318 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend. Das Registergericht kann auf Antrag der Bundesanstalt einen nach Satz 1 bestellten Prüfer abberufen.	
§ 24	§ 24
Besondere Pflichten des Prüfers; Verordnungsermächtigung	**Besondere Pflichten des Prüfers; Verordnungsermächtigung**
(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts zu prüfen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Institut die Anzeigepflichten nach § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 4, § 21 Absatz 4 Satz 1, § 28 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 4, erfüllt hat. Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob das Institut seinen Verpflichtungen	(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts zu prüfen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Institut die Anzeigepflichten nach § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 4, § 21 Absatz 4 Satz 1, § 28 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 4, erfüllt hat. Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob das Institut seinen Verpflichtungen
1. nach dem Geldwäschegesetz und der Verordnung (EU) 2015/847 nachgekommen ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. nach § 3 *Absatz 4*, nach § 15, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 3, nach den §§ 16*, 17 und* 18, 25 bis 30*,* 36*, 43 und 44* nachgekommen ist,	2. nach § 3, nach § 15, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 3, nach den §§ 16 **bis** 18, 25 bis 30 **und** 36 nachgekommen ist,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), die durch die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S.1) geändert worden ist, nachgekommen ist und	3. u n v e r ä n d e r t
4. nach der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) nachgekommen ist.	4. u n v e r ä n d e r t
(2) Der Prüfer hat es unverzüglich der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, wenn ihm bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen,	
2. die den Bestand des Instituts gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können,	
3. die einen erheblichen Verstoß gegen die Vorschriften über die Zulassungsvoraussetzungen des Instituts oder über die Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz darstellen oder	
4. die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank hat der Prüfer ihnen den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen. Die Anzeige-, Erläuterungs- und Mitteilungspflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen auch in Bezug auf ein Unternehmen, das mit dem Institut in enger Verbindung steht, sofern dem Prüfer die Tatsachen im Rahmen der Prüfung des Instituts bekannt werden. Der Prüfer haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt.	
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt ihrer Durchführung und den Inhalt der Prüfungsberichte zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Insbesondere sollen die Bestimmungen geeignet sein, Missstände, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden oder die ordnungsmäßige Durchführung der Zahlungsdienste oder das ordnungsgemäße Betreiben des E-Geld-Geschäfts beeinträchtigen können, zu erkennen sowie einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten durchgeführten Geschäfte zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) § 29 des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut auch Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 25	§ 25
Inanspruchnahme von Agenten; Verordnungsermächtigung	**Inanspruchnahme von Agenten; Verordnungsermächtigung**
(1) Beabsichtigt ein Institut, Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen, hat es der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank folgende Angaben zu übermitteln:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Name und Anschrift des Agenten;	
2. eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwendet, um die Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu erfüllen; diese ist bei sachlichen Änderungen der zuvor übermittelten Angaben unverzüglich zu aktualisieren;	
3. die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen eines Agenten, der zur Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden soll, und im Falle von Agenten, die keine Zahlungsdienstleister sind, den Nachweis, dass sie zuverlässig und fachlich geeignet sind;	
4. die Zahlungsdienste des Zahlungsinstituts, mit denen der Agent beauftragt ist;	
5. gegebenenfalls den Identifikationscode oder die Kennnummer des Agenten.	
Die Bundesanstalt teilt dem Institut binnen zwei Monaten nach vollständiger Übermittlung der Angaben nach Satz 1 mit, ob der Agent in das Zahlungsinstituts-Register eingetragen wird. Der Agent darf erst nach Eintragung in das Zahlungsinstituts-Register mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen. Ändern sich Verhältnisse, die nach Absatz 1 angezeigt wurden, hat das Institut diese Änderungen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Das Institut hat sicherzustellen, dass der Agent zuverlässig und fachlich geeignet ist, bei der Erbringung der Zahlungsdienste die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, den Zahlungsdienstnutzer vor oder während der Aufnahme der Geschäftsbeziehung über seinen Status informiert und diesen unverzüglich von der Beendigung dieses Status in Kenntnis setzt. Das Institut hat die erforderlichen Nachweise für die Erfüllung seiner Pflichten nach Satz 1 mindestens fünf Jahre nach dem Ende des Status des Agenten aufzubewahren.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Bundesanstalt kann einem Institut, das die Auswahl oder Überwachung seiner Agenten nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat *oder die Pflichten verletzt hat, die ihm im Zusammenhang mit der Führung des Zahlungsinstituts-Registers nach § 43 oder des E-Geld-Instituts-Registers nach § 44 übertragenen worden sind,* untersagen, Agenten im Sinne der Absätze 1 und 2 in das Institut einzubinden. Die Untersagung kann sich auf die Ausführung von Zahlungsdiensten durch einzelne Agenten oder auf die Einbindung von Agenten insgesamt beziehen.	(3) Die Bundesanstalt kann einem Institut, das die Auswahl oder Überwachung seiner Agenten nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, untersagen, Agenten im Sinne der Absätze 1 und 2 in das Institut einzubinden. Die Untersagung kann sich auf die Ausführung von Zahlungsdiensten durch einzelne Agenten oder auf die Einbindung von Agenten insgesamt beziehen.
(4) Beabsichtigt ein Institut durch Beauftragung eines Agenten in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zahlungsdienste zu erbringen, so muss es das Verfahren nach § 38 Absatz 1 befolgen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der Nachweise nach Absatz 2 Satz 2 zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.	(5) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 26	§ 26
Auslagerung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein Institut muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung von Zahlungsdiensten, E-Geld-Geschäften oder sonstigen nach diesem Gesetz institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind, einschließlich IT-Systeme, angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden. Eine Auslagerung darf weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte und Dienstleistungen noch die Geschäftsorganisation beeinträchtigen. Insbesondere muss ein angemessenes und wirksames Risikomanagement durch das Institut gewährleistet bleiben, das die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse einbezieht, und die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleiter oder anderen in § 10 Absatz 2 Nummer 14 und in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 bezeichneten Personen an das Auslagerungsunternehmen führen. Das Institut bleibt für die Einhaltung der von ihm zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Durch die Auslagerung darf die Bundesanstalt an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gehindert werden; ihre Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten müssen in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch bei einer Auslagerung auf ein Unternehmen mit Sitz im Ausland durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet werden; entsprechendes gilt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfer des Instituts. Eine Auslagerung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, welche die zur Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen erforderlichen Rechte des Instituts, einschließlich Weisungs- und Kündigungsrechten, sowie die korrespondierenden Pflichten des Auslagerungsunternehmens festschreibt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Beabsichtigt ein Institut, wesentliche betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten oder des E-Geld-Geschäfts auszulagern, hat es die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank hiervon in Kenntnis zu setzen. Eine betriebliche Aufgabe ist dann wesentlich, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die dauerhafte Einhaltung der Zulassungsanforderungen oder der anderen Verpflichtungen des Instituts nach diesem Gesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder die Kontinuität seiner Zahlungsdienste oder des E-Geld-Geschäfts wesentlich beeinträchtigen würde.	
(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Auslagerung die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt, kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut die Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Beeinträchtigungen zu beseitigen und künftigen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Erweisen sich die Maßnahmen nicht als hinreichend, um die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt zu gewährleisten, kann die Bundesanstalt die Rücklagerung der ausgelagerten Tätigkeiten anordnen. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 27 Absatz 3 bleiben unberührt.	
(4) Ändert sich die Inanspruchnahme von Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, hat das Institut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank diese Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.	
§ 27	§ 27
Organisationspflichten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen; die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts verantwortlich. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere:	
1. angemessene Maßnahmen der Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren, die gewährleisten, dass das Institut seine Verpflichtungen erfüllt;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. das Führen und Pflegen einer Verlustdatenbank sowie eine vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit, die eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleistet;	
3. ein angemessenes Notfallkonzept für IT-Systeme;	
4. interne Verfahren und Kontrollsysteme, die die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) gewährleisten;	
5. unbeschadet der Pflichten der §§ 4 bis 7 des Geldwäschegesetzes angemessene Maßnahmen, einschließlich Datenverarbeitungssysteme, die die Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 gewährleisten; soweit dies zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist, darf das Institut personenbezogene Daten erheben und verwenden.	
(2) Die §§ 6a, 24c, 25i, 25m und 60b des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für Institute im Sinne dieses Gesetzes entsprechend. § 24c des Kreditwesengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt einzelne Daten aus der Datei nach § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes abrufen darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Geldwäschegesetz, insbesondere im Hinblick auf unerlaubte Zahlungsdienste und unerlaubte E-Geld-Geschäfte erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt.	
(3) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Bundesanstalt kann Kriterien bestimmen, bei deren Vorliegen Institute vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 absehen können.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(4) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2015/847, in der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und in der Verordnung (EU) 2015/751 enthaltenden Pflichten durch die Institute. Sie kann gegenüber einem Institut und seinen Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die Pflichten nach den Verordnungen nach Satz 1 zu verhindern oder zu unterbinden.	
§ 28	§ 28
Anzeigen; Verordnungsermächtigung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:	
1. die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters und der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung, einschließlich der Leitungserfahrung, wesentlich sind, und den Vollzug einer solchen Absicht;	
2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters sowie die Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich;	
3. die Änderung der Rechtsform, soweit nicht bereits eine neue Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 oder neue Registrierung nach § 34 Absatz 1 erforderlich ist, und die Änderung der Firma;	
4. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Institut, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, sobald das Institut von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt;	
5. einen Verlust in Höhe von 25 Prozent der Eigenmittel;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes;	
7. die Einstellung des Geschäftsbetriebs;	
8. das Entstehen, die Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen;	
9. die Absicht, sich mit einem anderen Institut im Sinne dieses Gesetzes oder einem Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes zu vereinigen;	
10. die Absicht einer Auslagerung sowie den Vollzug einer Auslagerung.	
(2) Ein Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank im Voraus jede wesentliche Änderung der zur Sicherung von Geldbeträgen nach § 17 getroffenen Maßnahmen anzuzeigen. Hat ein Institut eine Absicherung im Haftungsfall gemäß § 16 oder § 36 aufrechtzuerhalten, so hat es der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank im Voraus jede wesentliche Änderung der Absicherung anzuzeigen.	
(3) Geschäftsleiter, die für die Geschäftsleitung des Instituts verantwortlichen Personen und soweit es sich um Institute handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, die Personen, die für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte und des E-Geld-Geschäfts des Instituts verantwortlichen sind, haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:	
1. die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens und	
2. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate zu erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen zu ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.	
§ 29	§ 29
Monatsausweise; Verordnungsermächtigung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein Institut hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank einen Monatsausweis einzureichen. Die Deutsche Bundesbank leitet diese Meldungen an die Bundesanstalt mit ihrer Stellungnahme weiter; diese kann auf die Weiterleitung bestimmter Meldungen verzichten.	
(2) In den Fällen des § 15 Absatz 1 Satz 3 kann die Bundesanstalt festlegen, ob und wie ein Institut unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank einen zusammengefassten Monatsausweis einzureichen hat.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Zeitpunkt sowie über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate der Monatsausweise zu erlassen, insbesondere um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute zu erhalten, sowie über weitere Angaben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.	
§ 30	§ 30
Aufbewahrung von Unterlagen	**unverändert**
Die Institute haben für aufsichtsrechtliche Zwecke alle Unterlagen unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. § 257 Absatz 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs sowie § 147 Absatz 5 und 6 der Abgabenordnung gelten entsprechend. § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.	
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Sondervorschriften für das E-Geld-Geschäft und den Vertrieb und die Rücktauschbarkeit	unverändert
§ 31	
Verbot der Ausgabe von E-Geld über andere Personen	
E-Geld-Institute dürfen E-Geld nicht über natürliche oder juristische Personen ausgeben, die im Namen des E-Geld-Instituts tätig werden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 32	
Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch E-Geld-Agenten	
(1) E-Geld-Institute können sich für den Vertrieb oder den Rücktausch von E-Geld eines E-Geld-Agenten bedienen. § 25 Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung nicht einzureichen sind.	
(2) Die Bundesanstalt kann einem E-Geld-Institut, das die Auswahl oder Überwachung seiner E-Geld-Agenten nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, untersagen, E-Geld-Agenten in das E-Geld-Institut einzubinden. Die Untersagung kann sich auf den Vertrieb oder Rücktausch von E-Geld oder auf die Einbindung von E-Geld-Agenten insgesamt beziehen.	
(3) Sofern ein E-Geld-Institut beabsichtigt, E-Geld über E-Geld-Agenten in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben oder zurückzutauschen, ist § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.	
§ 33	
Verpflichtungen des E-Geld-Emittenten bei der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld	
(1) Der E-Geld-Emittent hat E-Geld stets zum Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags auszugeben. Er ist verpflichtet, E-Geld auf Verlangen des E-Geld-Inhabers jederzeit zum Nennwert in gesetzliche Zahlungsmittel zurückzutauschen. Das Rücktauschverlangen des E-Geld-Inhabers kann sich vor Beendigung des Vertrags auch auf einen Teil des E-Geldes beziehen.	
(2) Der E-Geld-Emittent ist verpflichtet, den E-Geld-Inhaber über die Bedingungen für den Rücktausch von E-Geld einschließlich insoweit etwaig zu vereinbarender Entgelte zu unterrichten, bevor dieser durch einen Vertrag oder ein Angebot gebunden wird. Die Bedingungen sind im Vertrag zwischen dem E-Geld-Emittenten und dem E-Geld-Inhaber eindeutig und deutlich erkennbar anzugeben.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Der E-Geld-Emittent darf vom E-Geld-Inhaber für den Rücktausch von E-Geld nur dann ein Entgelt verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung ist nur für den Fall zulässig, dass	
1. der E-Geld-Inhaber den Rücktausch vor Beendigung des Vertrags verlangt,	
2. der Vertrag für einen bestimmten Zeitraum geschlossen wurde und durch eine Kündigung des E-Geld-Inhabers vor Ablauf dieses Zeitraums beendet wird oder	
3. der E-Geld-Inhaber den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Beendigung des Vertrags verlangt.	
Das Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlich entstandenen Kosten des E-Geld-Emittenten stehen.	
(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist im Falle eines Rücktauschverlangens mit Beendigung des Vertrags oder bis zu einem Jahr nach Vertragsbeendigung der gesamte Betrag des vom E-Geld-Emittenten gehaltenen E-Geldes zurückzutauschen. Übt ein E-Geld-Institut eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 aus und fordert der E-Geld-Inhaber nach Beendigung des E-Geld-Vertrags einen Gesamtbetrag, so ist dieser in gesetzliche Zahlungsmittel zurückzutauschen, wenn im Voraus nicht bekannt ist, welcher Anteil der Geldbeträge als E-Geld verwendet werden soll.	
(5) Von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 3 und der Absätze 3 und 4 darf zum Nachteil des E-Geld-Inhabers nur abgewichen werden, wenn es sich bei diesem nicht um einen Verbraucher handelt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Abschnitt 7	Abschnitt 7
Sonderbestimmungen für Kontoinformationsdienste	Sonderbestimmungen für Kontoinformationsdienste
§ 34	§ 34
Registrierungspflicht; Verordnungsermächtigung	**unverändert**
(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, als Zahlungsdienst ausschließlich Kontoinformationsdienste erbringen will, bedarf nur der schriftlichen Registrierung durch die Bundesanstalt. Der Registrierungsantrag muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:	
1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus dem insbesondere die Art des beabsichtigten Kontoinformationsdienstes hervorgeht;	
2. einen Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Kontoinformationsdienstleister über geeignete und angemessene Systeme, Mittel und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;	
3. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Kontoinformationsdienstes einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;	
4. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Kontoinformationsdienstleisters nach § 54 berücksichtigt;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;	
6. eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschließlich klarer Angabe der maßgeblichen Abläufe, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;	
7. eine Beschreibung der Sicherheitsstrategie, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung des erbrachten Kontoinformationsdienstes und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;	
8. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Kontoinformationsdienstes, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Errichtung von Zweigniederlassungen und von deren Überprüfungen vor Ort oder von außerhalb ihres Standorts erfolgenden Überprüfungen, zu deren mindestens jährlicher Durchführung der Kontoinformationsdienstleister sich verpflichtet, sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;	
9. die Namen der Geschäftsleiter, der für die Geschäftsführung des Kontoinformationsdienstleisters verantwortlichen Personen und soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung des Kontoinformationsdienstes anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Kontoinformationsdienstleisters verantwortlichen Personen;	
10. die Rechtsform und die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Kontoinformationsdienstes;	
11. die Anschrift der Hauptverwaltung oder des Sitzes des Kontoinformationsdienstes;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. eine Darstellung der Absicherung für den Haftungsfall nach § 36 einschließlich einer Erläuterung des Risikoprofils des Kontoinformationsdienstes, des etwaigen Erbringens anderer Zahlungsdienste als dem Kontoinformationsdienst oder des Nachgehens anderer Geschäftstätigkeiten als den Zahlungsdienstgeschäften, der Zahl der Kunden, die den Kontoinformationsdienst nutzen, sowie der besonderen Merkmale der Berufshaftpflichtversicherung oder der anderen gleichwertigen Garantie.	
Mit den Unterlagen nach Satz 2 Nummer 3, 4 und 8 hat der Kontoinformationsdienstleister eine Beschreibung seiner Prüfmodalitäten und seiner organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Maßnahmen zum Schutze der Interessen seiner Kunden und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit des von ihm erbrachten Kontoinformationsdienstes vorzulegen. In der Beschreibung der Sicherheitsstrategie gemäß Satz 2 Nummer 7 ist anzugeben, auf welche Weise durch diese Maßnahmen ein hohes Maß an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT-Systeme, die der Kontoinformationsdienstleister oder die Unternehmen verwenden, an die der Kontoinformationsdienstleister alle oder einen Teil seiner Tätigkeiten auslagert. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die unter Satz 2 Nummer 9 genannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen zur Erbringung des Kontoinformationsdienstes verfügen. Der Kontoinformationsdienstleister hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Unternehmen mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall zu den Angaben nach den Sätzen 2 bis 6 nähere Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies erforderlich erscheint, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.	
(2) Die Bundesanstalt teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder bei Unvollständigkeit des Antrags binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben mit, ob die Registrierung erteilt oder versagt wird.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Die Bundesanstalt kann die Registrierung unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zwecks halten müssen.	
(4) Über die Erbringung des Kontoinformationsdienstes hinaus sind von der Registrierung nur die Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen erfasst; Nebendienstleistungen sind die Dienstleistungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sowie die Datenspeicherung und -verarbeitung.	
(5) Der Kontoinformationsdienstleister hat der Bundesanstalt unverzüglich jede materiell und strukturell wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, soweit sie die Richtigkeit der nach Absatz 1 vorgelegten Angaben und Nachweise betreffen.	
(6) Soweit für das Erbringen von Kontoinformationsdiensten eine Registrierung nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Eintragungen in öffentliche Register nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Registrierung nachgewiesen ist.	
(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang, und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Antragsunterlagen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.	
§ 35	§ 35
Versagung der Registrierung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Registrierung zur Erbringung von Kontoinformationsdiensten ist zu versagen, wenn	
1. der Antrag entgegen § 34 Absatz 1 keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. der Antragsteller nicht über eine Absicherung für den Haftungsfall gemäß den Voraussetzungen des § 36 verfügt;	
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kontoinformationsdienstes zu stellenden Ansprüchen genügt;	
4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Leitung des Kontoinformationsdienstes erforderliche fachliche Eignung hat und die Bundesanstalt nach § 1 Absatz 8 Satz 2 eine andere Person als Geschäftsleiter bestimmt; die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften und Leitungserfahrung vorhanden sind;	
5. der Antragsteller nicht über wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken sowie angemessene interne Kontrollverfahren einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren verfügt;	
6. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über den Antragsteller beeinträchtigt wird;	
7. der Antragsteller seine Hauptverwaltung nicht im Inland hat oder nicht zumindest einen Teil seiner Dienste im Inland erbringt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 36	§ 36
Absicherung für den Haftungsfall; Verordnungsermächtigung	**Absicherung für den Haftungsfall; Verordnungsermächtigung**
(1) Ein Institut, das Kontoinformationsdienste erbringt, ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie abzuschließen und während der Gültigkeitsdauer seiner Registrierung aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung oder die andere gleichwertige Garantie hat sich auf die Gebiete, in denen der Kontoinformationsdienstleister seine Dienste anbietet, zu erstrecken und muss die sich für den Kontoinformationsdienstleister ergebende Haftung gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer für einen nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zu Zahlungskontoinformationen und deren nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung abdecken.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Berufshaftpflichtversicherung *oder die andere gleichwertige Garantie* muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen *oder Kreditinstitut* genommen werden; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(3) § 16 Absatz 3 und 4 sowie § 17 Absatz 3 gelten entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu Umfang und Inhalt der erforderlichen Absicherung im Haftungsfall zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute und der Versicherungsunternehmen anzuhören.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 37	§ 37
Erlöschen und Aufhebung der Registrierung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Registrierung erlischt, wenn der Kontoinformationsdienstleister von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht oder wenn er ausdrücklich auf sie verzichtet.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(2) Die Bundesanstalt kann die Registrierung außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn	
1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Registrierung bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist;	
2. die Registrierung aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt wurde;	
3. Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Registrierung nach § 35 rechtfertigten, oder gegen die Mitteilungspflicht nach § 34 Absatz 5 verstoßen wird.	
(3) § 38 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.	
(4) Die Bundesanstalt macht die Aufhebung oder das Erlöschen der Registrierung im Bundesanzeiger und im Zahlungsinstituts-Register bekannt.	
Abschnitt 8	Abschnitt 8
Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr, Zweigstellen aus Drittstaaten	Europäischer Pass, Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr, Zweigstellen aus Drittstaaten
§ 38	§ 38
Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch inländische Institute	**unverändert**
(1) Ein nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 zugelassenes oder nach § 34 Absatz 1 registriertes Institut, das die Absicht hat, eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten oder Agenten heranzuziehen, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die Angabe des Staates, in dem die Zweigniederlassung errichtet oder der Agent herangezogen werden soll;	
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung und die Angaben nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 5 hervorgehen;	
3. die Angaben nach § 25 Absatz 1, wenn die Heranziehung von Agenten beabsichtigt ist;	
4. die Anschrift, unter der dem Institut in dem Staat, in dem es eine Zweigniederlassung unterhält, Schriftstücke zugestellt und Unterlagen angefordert werden können;	
5. die Angabe der Leiter der Zweigniederlassung.	
(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Absicht, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zahlungsdienste zu erbringen oder das E-Geld-Geschäft zu betreiben. Die Anzeige muss enthalten:	
1. die Angabe des Staates, in dem die grenzüberschreitende Dienstleistung erbracht werden soll,	
2. einen Geschäftsplan mit Angabe der beabsichtigten Tätigkeiten und	
3. die Angaben nach § 25 Absatz 1, wenn in diesem Staat Agenten oder E-Geld-Agenten herangezogen werden sollen.	
(3) Beabsichtigt ein Institut betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten oder des E-Geld-Geschäfts auf ein anderes Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auszulagern, hat es dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.	
(4) Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Behörden des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates innerhalb eines Monats nach Erhalt der vollständigen Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 die entsprechenden Angaben mit.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Die Bundesanstalt entscheidet, ob die Zweigniederlassung oder der Agent in das Institutsregister gemäß § 43 Absatz 1, § 44 Absatz 2 eingetragen wird und teilt ihre Entscheidung den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates und dem Institut innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Angaben mit. Sie berücksichtigt hierbei eine Bewertung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates. Stimmt die Bundesanstalt der Bewertung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates nicht zu, so teilt sie diesen die Gründe für ihre Entscheidung mit. Fällt die Bewertung der Bundesanstalt insbesondere vor dem Hintergrund der von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates übermittelten Angaben negativ aus, so lehnt sie die Eintragung des Agenten oder der Zweigniederlassung in das Institutsregister gemäß § 43 Absatz 1, § 44 Absatz 2 ab oder löscht diese Eintragung, falls sie bereits erfolgt ist.	
(6) Nach Eintragung in das Institutsregister gemäß § 43 Absatz 1, § 44 Absatz 2 dürfen die Agenten oder darf die Zweigniederlassung ihre Tätigkeiten in dem Aufnahmemitgliedstaat aufnehmen. Das Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den Zeitpunkt mitzuteilen, ab dem die Agenten oder die Zweigniederlassung ihre Tätigkeiten in dem betreffenden Aufnahmemitgliedstaat aufnehmen. Die Bundesanstalt informiert die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates hierüber.	
(7) Teilt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates der Bundesanstalt mit, dass ein im Inland zugelassenes Institut, das in dem Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates Agenten oder Zweigniederlassungen hat, seinen dortigen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat die Bundesanstalt nach Bewertung der ihr übermittelten Informationen unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um für die Erfüllung der Verpflichtungen zu sorgen. Über die von ihr ergriffenen Maßnahmen hält sie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates und die zuständigen Behörden jedes anderen betroffenen Mitgliedstaates auf dem Laufenden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(8) Gegenüber der ausländischen Zweigniederlassung sowie gegenüber den Agenten, E-Geld-Agenten und Auslagerungsunternehmen, deren sich ein inländisches Institut in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bedient, stehen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unmittelbar die gleichen Rechte nach diesem Gesetz zu wie gegenüber den inländischen Stellen des Instituts. Bei Prüfungen vor Ort hat die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank über die Bundesanstalt grundsätzlich vorab die Zustimmung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates einzuholen.	
(9) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 angezeigt wurden, hat das Institut diese Änderungen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf das Verfahren finden die Absätze 4 und 5 entsprechende Anwendung.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
§ 39	§ 39
Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums	**Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums**
(1) Ein Institut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über Agenten im Inland Zahlungsdienste erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben oder über E-Geld-Agenten E-Geld vertreiben oder rücktauschen, wenn das Unternehmen von den zuständigen Behörden des anderen Staates zugelassen oder registriert worden ist, die Geschäfte durch die Zulassung oder Registrierung abgedeckt sind und das Unternehmen, die Agenten oder E-Geld-Agenten von den zuständigen Behörden nach Vorschriften, die denen der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) oder der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7) entsprechen, beaufsichtigt werden und die Agenten in das Institutsregister der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates eingetragen wurden. § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Hat die Bundesanstalt im Fall des Absatzes 1 tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass im Zusammenhang mit der geplanten Beauftragung eines Agenten oder E-Geld-Agenten oder der Gründung einer Zweigniederlassung Geldwäsche im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuchs oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes stattfinden, stattgefunden haben oder versucht wurden, oder dass die Beauftragung des Agenten oder die Gründung der Zweigniederlassung das Risiko erhöht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, so unterrichtet die Bundesanstalt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates. Zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ist die Behörde, die die Eintragung des Agenten oder der Zweigniederlassung in das dortige Zahlungsinstituts-Register oder E-Geld-Instituts-Register ablehnen oder, falls bereits eine Eintragung erfolgt ist, löschen kann.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Auf Institute im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie die §§ 7*, 8,* 9 und 19 Absatz 1 und 4 anzuwenden. Auf Institute, die eine Zweigniederlassung errichten oder Agenten heranziehen, sind zusätzlich § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, Absatz 2 bis 4, § 28 Absatz 1 Nummer 1 und *6,* die §§ *61 und* 62 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine oder mehrere Zweigniederlassungen desselben Unternehmens im Inland als eine Zweigniederlassung gelten. Änderungen des Geschäftsplans, insbesondere der Art der geplanten Geschäfte und des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung, der Anschrift und der Leiter sind der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen.	(3) Auf Institute im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie die §§ **3,** 7 **bis** 9 und 19 Absatz 1 und 4 anzuwenden. Auf Institute, die eine Zweigniederlassung errichten oder Agenten heranziehen, sind zusätzlich § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, Absatz 2 bis 4, § 28 Absatz 1 Nummer 1**, 2, 6** und **7 sowie** die §§ **60 bis** 62 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine oder mehrere Zweigniederlassungen desselben Unternehmens im Inland als eine Zweigniederlassung gelten. Änderungen des Geschäftsplans, insbesondere der Art der geplanten Geschäfte und des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung, der Anschrift und der Leiter sind der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen.
(4) Für Agenten, E-Geld-Agenten und zentrale Kontaktpersonen gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Werden der Bundesanstalt von den zuständigen Behörden des Staates, in dem das Institut zugelassen ist, nach § 38 entsprechende Angaben übermittelt, bewertet die Bundesanstalt diese Angaben innerhalb eines Monats nach ihrem Erhalt und teilt den zuständigen Behörden dieses Staates die einschlägigen Angaben zu den Zahlungsdiensten mit, die das Institut im Wege der Errichtung einer Zweigniederlassung oder des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland zu erbringen beabsichtigt.	(5) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(6) Stellt die Bundesanstalt fest, dass das ausländische Institut seinen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen im Inland nicht nachkommt, unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats hierüber. Solange die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats keine Maßnahmen ergreifen oder sich die ergriffenen Maßnahmen als unzureichend erweisen, kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um eine ernste Bedrohung der kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Inland abzuwenden; falls erforderlich kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen. In dringenden Fällen kann die Bundesanstalt vor Einleitung des Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Entsprechende Maßnahmen müssen im Hinblick auf den mit ihnen verfolgten Zweck, eine ernste Bedrohung für die kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat abzuwenden, angemessen sein. Sie sind zu beenden, wenn die festgestellte ernste Bedrohung, abgewendet wurde. Sie dürfen nicht zu einer Bevorzugung der Zahlungsdienstnutzer des Zahlungsinstituts im Aufnahmemitgliedstaat gegenüber den Zahlungsdienstnutzern von Zahlungsinstituten in anderen Mitgliedstaaten führen. Die Bundesanstalt hat die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates und die jedes anderen betroffenen Mitgliedstaates sowie die Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde vorab oder in dringenden Fällen unverzüglich über die nach Satz 2 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.	(6) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(7) Nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats selbst oder durch ihre Beauftragten die für die aufsichtsrechtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Informationen bei der Zweigniederlassung prüfen. Auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dürfen die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank diese bei der Prüfung nach Satz 1 unterstützen oder die Prüfung in deren Auftrag durchführen; der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank stehen dabei die Befugnisse nach § 19 oder, falls Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass das ausländische Unternehmen unerlaubte Zahlungsdienste erbringt oder unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt, oder dass dieses unerlaubte Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz, nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder nach dem Kapitalanlagegesetzbuch betreibt oder gegen vergleichbare Bestimmungen des Herkunftsstaates verstößt, auch die Rechte nach § 8 zu.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 40	§ 40
Berichtspflicht	**u n v e r ä n d e r t**
Ein Institut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, das im Inland über Agenten oder Zweigniederlassungen verfügt, hat der Bundesanstalt in regelmäßigen Abständen über die im Inland ausgeübten Tätigkeiten zu berichten.	
§ 41	§ 41
Zentrale Kontaktperson; Verordnungsermächtigung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein Institut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, das im Inland in anderer Form als einer Zweigniederlassung tätig ist, hat der Bundesanstalt auf Anforderung eine zentrale Kontaktperson im Inland zu benennen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben der zentralen Kontaktperson, die Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen und die Vorlage von Informationen näher zu bestimmen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.	
§ 42	§ 42
Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Unterhält ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums eine Zweigstelle im Inland, die Zahlungsdienste erbringt oder das E-Geld-Geschäft betreibt, gilt die Zweigstelle als Institut im Sinne dieses Gesetzes. Unterhält das Unternehmen mehrere Zweigstellen im Inland, gelten diese als ein Institut.	
(2) Auf die in Absatz 1 bezeichneten Institute ist dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 anzuwenden.	
(3) Das Institut hat mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland zu bestellen, die für den Geschäftsbereich des Instituts zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Unternehmens befugt sind. Solche Personen gelten als Geschäftsleiter. Sie sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bei Instituten mit geringer Größe und mit geringem Geschäftsvolumen genügt ein Geschäftsleiter.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Das Institut ist verpflichtet, über die von ihm betriebenen Geschäfte und über das seinem Geschäftsbetrieb dienende Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank Rechnung zu legen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute gelten insoweit entsprechend. Auf der Passivseite der jährlichen Vermögensübersicht ist der Betrag des dem Institut von dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Betriebskapitals und der Betrag der dem Institut zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse gesondert auszuweisen. Der Überschuss der Passivposten über die Aktivposten oder der Überschuss der Aktivposten über die Passivposten ist am Schluss der Vermögensübersicht ungeteilt und gesondert auszuweisen.	
(5) Die nach Absatz 4 für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellende Vermögensübersicht mit einer Aufwands- und Ertragsrechnung und einem Anhang gilt als Jahresabschluss. Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 340k des Handelsgesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass der Prüfer von den Geschäftsleitern gewählt und bestellt wird. Mit dem Jahresabschluss des Instituts ist der Jahresabschluss des Unternehmens für das gleiche Geschäftsjahr einzureichen.	
(6) Als Eigenmittel des Instituts gelten die Summe der Beträge, die der vierteljährlichen Meldung nach § 15 Absatz 2 als dem Institut von dem Unternehmen zur Verfügung gestelltes Betriebskapital und ihm zur Verstärkung der eigenen Mittel belassene Betriebsüberschüsse ausgewiesen wird, abzüglich des Betrags eines etwaigen aktiven Verrechnungssaldos.	
Abschnitt 9	Abschnitt 9
Register	unverändert
§ 43	
Zahlungsinstituts-Register	
(1) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein Zahlungsinstituts-Register, in das sie einträgt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. jedes inländische Zahlungsinstitut, dem sie eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 erteilt hat, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis;	
2. jeden inländischen Kontoinformationsdienstleister, dem sie die Registrierung nach § 34 bestätigt hat, mit dem Datum der Aufnahme in das Zahlungsinstituts-Register und gegebenenfalls dem Datum der Löschung aus dem Zahlungsinstituts-Register;	
3. die von inländischen Zahlungsinstituten errichteten Zweigniederlassungen unter Angabe des Staates, in dem die Zweigniederlassung errichtet ist, des Umfangs sowie des Zeitpunkts der Aufnahme der Geschäftstätigkeit;	
4. die Agenten, die für ein Zahlungsinstitut nach § 25 tätig sind sowie das Datum des Beginns und des Endes der Tätigkeit des jeweiligen Agenten.	
Zahlungsinstitute, die lediglich als Kontoinformationsdienstleister registriert sind, sind getrennt von den anderen Zahlungsinstituten auszuweisen. Das Zahlungsinstituts-Register ist laufend und unverzüglich zu aktualisieren.	
(2) Liegen Tatsachen vor, die darauf schließen lassen, dass die der Bundesanstalt nach § 25 Absatz 1 von einem Institut übermittelten Angaben über einen Agenten nicht zutreffend sind, kann die Bundesanstalt die Eintragung des Agenten in das Zahlungsinstituts-Register ablehnen. Die Bundesanstalt setzt das Institut hiervon unverzüglich in Kenntnis.	
(3) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde unverzüglich die nach Absatz 1 im Zahlungsinstituts-Register aufgenommenen Angaben in einer im Finanzsektor gebräuchlichen Sprache. Sie unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über die Gründe für das Erlöschen oder die Aufhebung einer nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder einer gemäß § 34 Absatz 1 erteilten Registrierung.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 44	
E-Geld-Instituts-Register	
(1) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein gesondertes, laufend zu aktualisierendes E-Geld-Instituts-Register, in das sie jedes inländische E-Geld-Institut, dem sie eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 erteilt hat, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einträgt.	
(2) Zweigniederlassungen und Agenten des E-Geld-Instituts werden entsprechend § 43 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 eingetragen. § 43 Absatz 2 gilt für beide entsprechend.	
Abschnitt 10	Abschnitt 10
Gemeinsame Bestimmungen für alle Zahlungsdienstleister	Gemeinsame Bestimmungen für alle Zahlungsdienstleister
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Kartengebundene Zahlungsinstrumente	Kartengebundene Zahlungsinstrumente
§ 45	§ 45
Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters	**unverändert**
(1) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister hat einem Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt (kartenausgebender Zahlungsdienstleister) auf dessen Ersuchen unverzüglich zu bestätigen, ob der für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderliche Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers verfügbar ist, wenn	
1. das Zahlungskonto des Zahlers zum Zeitpunkt des Ersuchens online zugänglich ist,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
2. der Zahler dem kontoführenden Zahlungsdienstleister seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, den Ersuchen eines bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters um Bestätigung der Verfügbarkeit des Geldbetrags, der einem bestimmten kartengebundenen Zahlungsvorgang entspricht, auf dem Zahlungskonto des Zahlers nachzukommen und	
3. die Zustimmung nach Nummer 2 vor Eingang des ersten Ersuchens erteilt worden ist.	
(2) Die Antwort des kontoführenden Zahlungsdienstleisters auf das Ersuchen darf keine Mitteilung des Kontostandes des Zahlers enthalten und besteht ausschließlich aus „Ja“ oder „Nein“.	
(3) Die Bestätigung nach Absatz 1 erlaubt es dem kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht, einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu sperren.	
§ 46	§ 46
Rechte und Pflichten des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters	**Rechte und Pflichten des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters**
Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister darf den kontoführenden Zahlungsdienstleister um die Bestätigung nach § 45 Absatz 1 ersuchen, wenn der Zahler	Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister darf den kontoführenden Zahlungsdienstleister um die Bestätigung nach § 45 Absatz 1 ersuchen, wenn der Zahler
1. dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister vorab seine ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt und	1. u n v e r ä n d e r t
2. den kartengebundenen Zahlungsvorgang über den betreffenden Betrag unter Verwendung eines vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstruments ausgelöst hat.	2. u n v e r ä n d e r t
Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister hat sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister vor jedem einzelnen Ersuchen um Bestätigung zu authentifizieren und mit ihm auf sichere Weise zu kommunizieren. Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister darf die Antwort nach § 45 Absatz 2 nicht speichern oder für andere Zwecke als für die Ausführung des kartengebundenen Zahlungsvorgangs verwenden.	Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister hat sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister vor jedem einzelnen Ersuchen um Bestätigung zu authentifizieren und mit ihm auf sichere Weise zu kommunizieren. Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister darf die Antwort nach § 45 Absatz 2 nicht speichern oder für andere Zwecke als für die Ausführung des kartengebundenen Zahlungsvorgangs verwenden. **Näheres regelt die delegierte Verordnung nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366.**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 47	§ 47
Ausnahme für E-Geld-Instrumente	**u n v e r ä n d e r t**
Die §§ 45 und 46 gelten nicht für Zahlungsvorgänge, die durch kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgelöst werden, auf denen E-Geld gespeichert ist.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Zugang von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern zu Zahlungskonten	Zugang von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern zu Zahlungskonten
§ 48	§ 48
Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei Zahlungsauslösediensten	**Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei Zahlungsauslösediensten**
(1) Erteilt der Zahler seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung einer Zahlung, so ist der kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet,	(1) u n v e r ä n d e r t
1. mit dem Zahlungsauslösedienstleister auf sichere Weise zu kommunizieren,	
2. unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags über einen Zahlungsauslösedienstleister diesem alle Informationen über die Auslösung des Zahlungsvorgangs und alle dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zugänglichen Informationen hinsichtlich der Ausführung des Zahlungsvorgangs mitzuteilen oder zugänglich zu machen und	
3. Zahlungsaufträge, die über einen Zahlungsauslösedienstleister übermittelt werden, insbesondere in Bezug auf zeitliche Abwicklung, Prioritäten oder Entgelte so zu behandeln wie Zahlungsaufträge, die der Zahler unmittelbar übermittelt, es sei denn, es bestehen objektive Gründe für eine abweichende Behandlung.	
(2) Das Erbringen von Zahlungsauslösediensten ist nicht davon abhängig, ob der Zahlungsauslösedienstleister und der kontoführende Zahlungsdienstleister zu diesem Zweck einen Vertrag abgeschlossen haben.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(3) Näheres regelt die delegierte Verordnung nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366.
§ 49	§ 49
Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters	**Pflichten des Zahlungsauslösedienstleisters**
(1) Der Zahlungsauslösedienstleister darf den Zahlungsbetrag, den Zahlungsempfänger oder ein anderes Merkmal des Zahlungsvorgangs nicht ändern. Er darf zu keiner Zeit Gelder des Zahlers im Zusammenhang mit der Erbringung des Zahlungsauslösedienstes halten.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein Zahlungsauslösedienstleister ist verpflichtet, sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers jedes Mal, wenn er eine Zahlung auslöst, zu identifizieren. Er muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und demjenigen, der die personalisierten Sicherheitsmerkmale ausgegeben hat, zugänglich sind.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Zahlungsauslösedienstleister hat mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister, dem Zahler und dem Zahlungsempfänger auf sichere Weise zu kommunizieren. Soweit die Übermittlung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlers erforderlich ist, darf dies nur über sichere und effiziente Kanäle geschehen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Zahlungsauslösedienstleister darf vom Zahler nur die für die Erbringung des Zahlungsauslösedienstes erforderlichen Daten verlangen und keine sensiblen Zahlungsdaten des Zahlers speichern. Er darf Daten nur für die Zwecke des vom Zahler ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienstes speichern, verwenden oder darauf zugreifen. Alle anderen Informationen, die er über den Zahler bei der Bereitstellung von Zahlungsauslösediensten erlangt hat, darf er nur dem Zahlungsempfänger mitteilen; dies setzt die ausdrückliche Zustimmung des Zahlers voraus.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Sobald der Zahlungsauftrag ausgelöst worden ist, hat der Zahlungsauslösedienstleister dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers die Referenzangaben des Zahlungsvorgangs zugänglich zu machen.	(5) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(6) Näheres regelt die delegierte Verordnung nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366.
§ 50	§ 50
Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei Kontoinformationsdiensten	**Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei Kontoinformationsdiensten**
(1) Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist verpflichtet,	(1) u n v e r ä n d e r t
1. mit dem Kontoinformationsdienstleister auf sichere Weise zu kommunizieren und	
2. Anfragen nach der Übermittlung von Daten, die von einem Kontoinformationsdienstleister übermittelt werden, ohne Benachteiligung zu behandeln, es sei denn, es bestehen objektive Gründe für eine abweichende Behandlung.	
(2) Das Erbringen von Kontoinformationsdiensten ist nicht davon abhängig, ob der Kontoinformationsdienstleister und der kontoführende Zahlungsdienstleister zu diesem Zweck einen Vertrag abgeschlossen haben.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Näheres regelt die delegierte Verordnung nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366.
§ 51	§ 51
Pflichten des Kontoinformationsdienstleisters	**Pflichten des Kontoinformationsdienstleisters**
(1) Der Kontoinformationsdienstleister darf seine Dienste nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers erbringen. Er darf nur auf Informationen von Zahlungskonten, die der Zahlungsdienstnutzer bezeichnet hat, und mit diesen im Zusammenhang stehenden Zahlungsvorgängen zugreifen. Er darf keine sensiblen Zahlungsdaten anfordern, die mit den Zahlungskonten in Zusammenhang stehen. Er darf Daten nur für die Zwecke des vom Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich geforderten Kontoinformationsdienstes speichern, verwenden oder darauf zugreifen.	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(2) Ein Kontoinformationsdienstleister ist verpflichtet, sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers jedes Mal, wenn er mit ihm kommuniziert, zu identifizieren. Er muss sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und demjenigen, der die personalisierten Sicherheitsmerkmale ausgegeben hat, zugänglich sind.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Kontoinformationsdienstleister hat mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer auf sichere Weise zu kommunizieren. Soweit die Übermittlung der personalisierten Sicherheitsmerkmale erforderlich ist, darf dies nur über sichere und effiziente Kanäle geschehen.	(3) u n v e r ä n d e r t
	(4) Näheres regelt die delegierte Verordnung nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366.
§ 52	§ 52
Zugang zu Zahlungskonten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ein kontoführender Zahlungsdienstleister kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.	
(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der kontoführende Zahlungsdienstleister den Vorfall der Bundesanstalt unverzüglich zu melden. Hierbei sind die Einzelheiten des Vorfalls und die Gründe für das Tätigwerden anzugeben. Die Bundesanstalt hat den Fall zu bewerten und kann erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Behörden, insbesondere der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Strafverfolgungsbehörden nach der Strafprozessordnung, bleiben unberührt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Der kontoführende Zahlungsdienstleister hat den Zugang zu dem Zahlungskonto zu gewähren, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen.	
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Risiken und Meldung von Vorfällen	u n v e r ä n d e r t
§ 53	
Beherrschung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken	
(1) Ein Zahlungsdienstleister hat angemessene Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zur Beherrschung der operationellen und der sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Zahlungsdiensten einzurichten, aufrechtzuerhalten und anzuwenden. Dies umfasst wirksame Verfahren für die Behandlung von Störungen im Betriebsablauf, auch zur Aufdeckung und Klassifizierung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle.	
(2) Ein Zahlungsdienstleister hat der Bundesanstalt einmal jährlich eine aktuelle und umfassende Bewertung der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Zahlungsdiensten und hinsichtlich der Angemessenheit der Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen, die er zur Beherrschung dieser Risiken ergriffen hat, zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Zahlungsdienstleister festlegen, dass die Übermittlung der Bewertung nach Satz 1 in kürzeren Zeitabständen zu erfolgen hat.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 54	
Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle	
(1) Ein Zahlungsdienstleister hat die Bundesanstalt unverzüglich über einen schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfall zu unterrichten. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Zentralbank unverzüglich nach Eingang einer Meldung über die maßgeblichen Einzelheiten des Vorfalls. Sie hat die Relevanz des Vorfalls für andere in ihrer sachlichen Zuständigkeit betroffene inländische Behörden unverzüglich zu prüfen und diese entsprechend zu unterrichten.	
(2) Die Bundesanstalt wirkt an der Prüfung der Relevanz des Vorfalls für andere in ihrer sachlichen Zuständigkeit betroffene Behörden der Europäischen Union, der anderen Mitgliedstaaten und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Zentralbank mit.	
(3) Wird die Bundesanstalt von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde oder der Europäischen Zentralbank über einen Vorfall im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unterrichtet, so hat sie die für die unmittelbare Sicherheit des Finanzsystems notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.	
(4) Kann sich ein Vorfall im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf die finanziellen Interessen seiner Zahlungsdienstnutzer auswirken, hat ein Zahlungsdienstleister diese unverzüglich über den Vorfall zu benachrichtigen und über alle Maßnahmen zu informieren, die sie ergreifen können, um negative Auswirkungen des Vorfalls zu begrenzen.	
(5) Die Zahlungsdienstleister haben der Bundesanstalt mindestens einmal jährlich statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln vorzulegen. Die Bundesanstalt hat der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Zentralbank die vorgelegten Daten in aggregierter Form zur Verfügung zu stellen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(6) Meldepflichten der Zahlungsdienstleister an andere inländische Behörden, Mitwirkungsaufgaben der Bundesanstalt sowie die Zuständigkeiten anderer inländischen Behörden für schwerwiegende Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle bleiben unberührt.	
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Starke Kundenauthentifizierung	Starke Kundenauthentifizierung
§ 55	§ 55
Starke Kundenauthentifizierung	**Starke Kundenauthentifizierung**
(1) Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, wenn der Zahler	(1) u n v e r ä n d e r t
1. online auf sein Zahlungskonto zugreift;	
2. einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst;	
3. über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs beinhaltet.	
Ein Zahlungsdienstleister muss im Fall des Satzes 1 über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügen, um die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Zahlungsdienstnutzer zu schützen.	
(2) Handelt es sich bei dem elektronischen Zahlungsvorgang nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 um einen elektronischen Fernzahlungsvorgang, hat der Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, die Elemente umfasst, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten auch, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden. Absatz 1 gilt auch, wenn die Informationen über einen Kontoinformationsdienstleister angefordert werden.	(3) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(4) Der kontoführende Zahlungsdienstleister hat es dem Zahlungsauslösedienstleister und dem Kontoinformationsdienstleister zu gestatten, sich auf die Authentifizierungsverfahren zu stützen, die er dem Zahlungsdienstnutzer gemäß Absatz 1 sowie, in Fällen, in denen ein Zahlungsauslösedienstleister beteiligt ist, darüber hinaus gemäß Absatz 2 bereitstellt.	(4) u n v e r ä n d e r t
	(5) Näheres zu Erfordernissen und Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung einschließlich etwaiger Ausnahmen von deren Anwendung sowie Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen für die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale regelt die delegierte Verordnung nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366.
Unterabschnitt 5	Unterabschnitt 5
Zugang zu Konten und Zahlungssystemen	Zugang zu Konten und Zahlungssystemen
§ 56	§ 56
Zugang zu Zahlungskontodiensten bei CRR-Kreditinstituten	**Zugang zu Zahlungskontodiensten bei CRR-Kreditinstituten**
(1) CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes haben den Instituten, die im Inland auf der Grundlage einer entsprechenden Erlaubnis tätig werden, auf objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Grundlage den Zugang zu Zahlungskontodiensten zu gewähren. Der Zugang nach Satz 1 muss so umfassend sein, dass das Institut seine Dienstleistung ungehindert und effizient erbringen kann. *Ein CRR-Kreditinstitut kann einem Institut den Zugang nach Satz 1 insbesondere dann verweigern, wenn dieses nicht bereit oder dazu in der Lage ist, die mittels der in Anspruch genommenen Zahlungskontodienste abgewickelten Zahlungsströme nachvollziehbar darzustellen einschließlich Nennung der mittelbaren Nutzer dieses Zahlungsdienstes.* Das CRR-Kreditinstitut hat die Ablehnung des Zugangs nach Satz 1 mit einer nachvollziehbaren Begründung der Bundesanstalt mitzuteilen.	(1) CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes haben den Instituten, die im Inland auf der Grundlage einer entsprechenden Erlaubnis tätig werden, auf objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Grundlage den Zugang zu Zahlungskontodiensten zu gewähren. Der Zugang nach Satz 1 muss so umfassend sein, dass das Institut seine Dienstleistung ungehindert und effizient erbringen kann. Das CRR-Kreditinstitut hat die Ablehnung des Zugangs nach Satz 1 mit einer nachvollziehbaren Begründung der Bundesanstalt mitzuteilen.
(2) Die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bleiben unberührt.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 57	§ 57
Zugang zu Zahlungssystemen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Der Betreiber eines Zahlungssystems darf Zahlungsdienstleister, Zahlungsdienstnutzer und gleichartige Zahlungssysteme weder unmittelbar noch mittelbar	
1. bei dem Zugang zum Zahlungssystem durch restriktive Bedingungen oder mit sonstigen unverhältnismäßigen Mitteln behindern;	
2. in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten als Teilnehmer des Zahlungssystems ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln;	
3. im Hinblick auf den institutionellen Status des Zahlungsdienstleisters beschränken.	
Der Betreiber eines Zahlungssystems darf objektive Bedingungen für eine Teilnahme an einem Zahlungssystem festlegen, soweit diese für einen wirksamen Schutz der finanziellen und operativen Stabilität des Zahlungssystems und zur Verhinderung der mit der Teilnahme an einem Zahlungssystem verbundenen Risiken erforderlich sind. Zu diesen Risiken gehören insbesondere das operationelle Risiko, das Erfüllungsrisiko und das unternehmerische Risiko. Jeder Zahlungsdienstleister und jedes andere Zahlungssystem hat vor dem Beitritt und während seiner Teilnahme an einem Zahlungssystem gegenüber dem Betreiber und den anderen Teilnehmern des Zahlungssystems auf Anforderung darzulegen, dass seine eigenen Vorkehrungen die objektiven Bedingungen im Sinne des Satzes 2 erfüllen. Der Betreiber hat bei Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu dem System oder Ausschluss eines Teilnehmers mit der Bekanntgabe der Maßnahme die Gründe abschließend darzulegen.	
(2) Wer als Betreiber eines Zahlungssystems gegen die Vorschriften des Absatzes 1 verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Wer den Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; für diese Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Systeme sowie für die Zahlungssysteme, die ausschließlich aus einer einzigen Unternehmensgruppe angehörenden Zahlungsdienstleistern bestehen. Gewährt ein Teilnehmer eines in § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Systems einem zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleister, der kein Teilnehmer des Systems ist, das Recht, über ihn Überweisungsaufträge über das System zu erteilen, hat er auch anderen zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleistern auf Antrag die gleiche Möglichkeit in objektiver, verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise einzuräumen; die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 4 und Absatz 2 gelten für diese Teilnehmer insoweit entsprechend.	
(4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.	
§ 58	§ 58
Aufgaben der Bundesanstalt bei Kartenzahlverfahren, Ausnahmen für neue Zahlverfahren im Massenzahlungsverkehr; Verordnungsermächtigung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten der Betreiber von Kartenzahlverfahren nach der Verordnung (EU) 2015/751; sie kann gegenüber den Betreibern von Kartenzahlverfahren Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die Pflichten nach dieser Verordnung zu verhindern oder zu unterbinden.	
(2) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, an die die Anträge nach Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung zu stellen sind, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Inland hat.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Inhalt, Art und Umfang der Angaben, Nachweise und Unterlagen zu treffen, die ein Antrag nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 enthalten muss. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Zahlungsdienstleister anzuhören.	
Abschnitt 11	Abschnitt 11
Datenschutz	unverändert
§ 59	
Datenschutz	
(1) Betreiber von Zahlungssystemen und Zahlungsdienstleister dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit das zur Verhütung, Ermittlung und Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr notwendig ist.	
(2) Zahlungsdienstleister dürfen die für das Erbringen ihrer Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Zahlungsdienstnutzers abrufen, verarbeiten und speichern.	
(3) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu beachten.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Abschnitt 12	Abschnitt 12
Beschwerden und Außergerichtliche Streitbeilegung	unverändert
§ 60	
Beschwerden über Zahlungsdienstleister	
(1) Zahlungsdienstnutzer und die Stellen nach Satz 2 können jederzeit wegen behaupteter Verstöße eines Zahlungsdienstleisters gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eine Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen. Beschwerdebefugte Stellen sind:	
1. die Industrie- und Handelskammern;	
2. qualifizierte Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes;	
3. rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen,	
a) die insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und	
b) denen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Zahlungsdienste auf demselben Markt anbieten,	
wenn der Verstoß die Interessen der Mitglieder berührt und geeignet ist, den Wettbewerb nicht unerheblich zu verfälschen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt einzulegen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund angeben. Bei Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern wegen behaupteter Verstöße von Zahlungsdienstleistern gegen die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche weist die Bundesanstalt in ihrer Antwort auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 des Unterlassungsklagengesetzes hin.	
§ 61	
Beschwerden über E-Geld-Emittenten	
(1) Inhaber von E-Geld und die in § 60 Absatz 1 Satz 2 genannten Einrichtungen, Verbände und Kammern können jederzeit wegen behaupteter Verstöße eines E-Geld-Emittenten gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eine Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen.	
(2) Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt einzulegen und sollen den Sachverhalt und den Beschwerdegrund angeben. § 60 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
§ 62	
Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister	
(1) Ein Zahlungsdienstleister hat angemessene und wirksame Verfahren zur Abhilfe bei Beschwerden in Bezug auf die Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstnutzern nach den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche einzurichten und anzuwenden (Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister).	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Die Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleister findet in jedem Mitgliedstaat und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung, in denen der Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienste anbietet. Sie muss in einer Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaates oder in einer anderen zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer vereinbarten Sprache zur Verfügung stehen.	
(3) Ein Zahlungsdienstleister hat Beschwerden der Zahlungsdienstnutzer in Papierform oder im Falle einer Vereinbarung zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu beantworten. Die Antwort des Zahlungsdienstleisters muss innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde, erfolgen und hat auf alle vom Zahlungsdienstnutzer angesprochenen Fragen einzugehen. Kann ein Zahlungsdienstleister ausnahmsweise aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen antworten, so hat er ein vorläufiges Antwortschreiben zu versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem der Zahlungsdienstnutzer die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf in keinem Fall später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.	
(4) Ein Zahlungsdienstleister hat Zahlungsdienstnutzer auch dann entsprechend § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes über die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zu informieren, wenn er über keine Webseite verfügt und keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet oder der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher ist. Verfügt der Zahlungsdienstleister über keine Webseite oder verwendet er keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind die Informationen nach Satz 1 im Zahlungsdienstevertrag zu geben. Informationen nach Satz 1 müssen auch Angaben darüber enthalten, wo weitere Informationen über die zuständige Stelle zur Alternativen Streitbeilegung und über die Voraussetzungen für deren Anrufung erhältlich sind.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 13	Abschnitt 13
Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften	unverändert
§ 63	
Strafvorschriften	
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	
1. entgegen § 3 Absatz 1 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennimmt,	
2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 dort genannte Gelder nicht oder nicht rechtzeitig in E-Geld umtauscht,	
3. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 einen Kredit gewährt,	
4. ohne Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder ohne Registrierung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Zahlungsdienste erbringt,	
5. ohne Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 das E-Geld-Geschäft betreibt oder	
6. entgegen § 49 Absatz 1 Satz 2 dort genannte Gelder hält.	
(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	
1. entgegen § 21 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder	
2. entgegen § 31 E-Geld ausgibt.	
(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 64	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 4, oder nach § 20 Absatz 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt.	
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, § 28 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 oder Absatz 2 oder § 38 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder	
2. entgegen	
a) § 22 Absatz 1 Satz 1 oder 3 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 einen Jahresabschluss, einen Lagebericht, einen Prüfungsbericht, einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht oder	
b) § 29 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 oder 2, einen Monatsausweis	
nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.	
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen § 8 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	
2. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, oder § 19 Absatz 1 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet,	
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 4 Satz 1 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,	
4. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 3 Satz 1 oder § 27 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,	
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6a Absatz 1 oder § 25i Absatz 4 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt,	
7. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Datei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	
8. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 5 des Kreditwesengesetzes nicht gewährleistet, dass die Bundesanstalt Daten abrufen kann,	
9. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes nicht erfüllt,	
10. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25i Absatz 3 des Kreditwesengesetzes als Emittent von E-Geld keine Dateien führt,	
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25i Absatz 4 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt,	
12. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes erhobene Angaben oder eingeholte Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,	
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 3 zur Verhinderung und Unterbindung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2015/847 zuwider handelt,	
14. entgegen § 52 Absatz 1 und 3 einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto nicht gewährt,	
15. entgegen § 54 Absatz 1 Satz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis dreihunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.	
(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.	
§ 65	
Mitteilung in Strafsachen	
Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Instituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt	
1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,	
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und	
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung	
zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf den eingelegten Rechtsbehelf zu übermitteln. § 60a Absatz 1a bis 3 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 14	Abschnitt 14
Übergangsvorschriften	unverändert
§ 66	
Übergangsvorschriften für Zahlungsinstitute, die bereits über eine Erlaubnis verfügen	
(1) Zahlungsinstitute mit einer Erlaubnis gemäß § 8 dieses Gesetzes in der bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung dürfen die Zahlungsdienste, für die ihnen diese Erlaubnis erteilt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Bundesanstalt nach den Absätzen 3 oder 4, längstens jedoch bis zum 13. Juli 2018, weiter erbringen. Für sie ist dieses Gesetz in der bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung insoweit weiter anzuwenden.	
(2) Hat ein Zahlungsinstitut nach Absatz 1 die Absicht, Zahlungsdienste gemäß seiner Erlaubnis auch über den 13. Juli 2018 hinaus zu erbringen, so hat es diese Absicht spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bundesanstalt schriftlich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat das Zahlungsinstitut die Angaben und Nachweise gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 10 sowie alle Angaben und Nachweise entsprechend § 10 Absatz 5 bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.	
(3) Entscheidet die Bundesanstalt nach Prüfung der gemäß Absatz 2 Satz 2 eingereichten Angaben und Nachweise, dass eine Erlaubnis gemäß § 10 als erteilt gilt, so trägt sie das Zahlungsinstitut in das Register gemäß § 43 ein und teilt dem Zahlungsinstitut die Entscheidung mit; ab diesem Zeitpunkt ist auf das Zahlungsinstitut nach Absatz 1 dieses Gesetz in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden.	
(4) Lassen die eingereichten Angaben und Nachweise eine positive Gesamtbewertung nicht zu oder hat das Zahlungsinstitut keine Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 erstattet oder keine Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 eingereicht, so stellt die Bundesanstalt fest, dass die Erlaubnis nach § 10 nicht als erteilt gilt. § 13 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Wird dem Zahlungsinstitut im Sinne des Absatzes 1 keine Erlaubnis nach Absatz 3 erteilt, so macht die Bundesanstalt das Erlöschen der Erlaubnis mit Bestandskraft seiner Entscheidung im Bundesanzeiger und im Zahlungsinstituts-Register gemäß § 30 dieses Gesetzes in der bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung bekannt.	
§ 67	
Übergangsvorschrift für E-Geld-Institute, die bereits über eine Erlaubnis verfügen	
(1) E-Geld-Institute dürfen im Rahmen der Erlaubnis, die ihnen nach § 8a dieses Gesetzes in der bis zum 12. Januar 2018 gültigen Fassung erteilt worden ist, das E-Geld-Geschäft bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Bundesanstalt nach den Absätzen 3 oder 4, längstens jedoch bis zum 13. Juli 2018, weiter betreiben, und so lange auch die Zahlungsdienste weiter erbringen. Für sie ist dieses Gesetz in der bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung insoweit weiter anzuwenden.	
(2) Hat ein E-Geld-Institut nach Absatz 1 die Absicht, Geschäfte gemäß seiner E-Geld-Erlaubnis auch über den 13. Juli 2018 hinaus zu erbringen, so hat es diese Absicht spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bundesanstalt schriftlich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat das E-Geld-Institut die Angaben und Nachweise gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 10 sowie alle Angaben und Nachweise entsprechend § 11 Absatz 4 bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.	
(3) Entscheidet die Bundesanstalt nach Prüfung der gemäß Absatz 2 Satz 2 eingereichten Angaben und Nachweise, dass eine Erlaubnis gemäß § 11 als erteilt gilt, so trägt sie das E-Geld-Institut in das Register nach § 44 ein und teilt dem E-Geld-Institut die Entscheidung mit; ab diesem Zeitpunkt ist auf das E-Geld-Institut nach Absatz 1 dieses Gesetz in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Lassen die eingereichten Angaben und Nachweise eine positive Gesamtbewertung nicht zu oder hat das E-Geld-Institut keine Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 erstattet oder keine Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 eingereicht, so stellt die Bundesanstalt fest, dass die Erlaubnis nach § 11 nicht als erteilt gilt. § 13 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.	
(5) Wird dem E-Geld-Institut im Sinne des Absatzes 1 keine Erlaubnis nach Absatz 3 erteilt, so macht die Bundesanstalt das Erlöschen der Erlaubnis mit Bestandskraft der Entscheidung im Bundesanzeiger und im E-Geld-Instituts-Register gemäß § 30a dieses Gesetzes in der bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung bekannt.	
§ 68	
Übergangsvorschriften für bestimmte Zahlungsdienste und für die starke Kundenauthentifizierung	
(1) Unternehmen, die vor dem 12. Januar 2016 im Inland Zahlungsauslösedienste im Sinne dieses Gesetzes in seiner ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung erbracht haben, dürfen diese Tätigkeit bis zum Inkrafttreten der §§ 45 bis 52 sowie des § 55 im Inland insoweit weiter unter den vor dem 13. Januar 2018 geltenden Voraussetzungen ausüben.	
(2) Unternehmen, die vor dem 12. Januar 2016 im Inland Kontoinformationsdienste im Sinne dieses Gesetzes in seiner ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung erbracht haben, dürfen diese Tätigkeit bis zum Inkrafttreten der §§ 45 bis 52 sowie des § 55 im Inland insoweit weiter unter den vor dem 13. Januar 2018 geltenden Voraussetzungen ausüben.	
(3) Kontoführende Zahlungsdienstleister dürfen bis zum Inkrafttreten der §§ 45 bis 52 sowie des § 55 Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern den Zugang zu ihren Zahlungskonten nicht verweigern, weil sie die Anforderungen der §§ 45 bis 52 sowie des § 55 nicht erfüllen.	
(4) Bis zum Inkrafttreten des § 55 erfolgt die starke Kundenauthentifizierung nach Maßgabe des Rundschreibens der Bundesanstalt 4/2015 (BA) vom 5. Mai 2015 abrufbar von der Internetseite der Bundesanstalt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(5) Ein Unternehmen, das ab dem 13. Januar 2018 Zahlungsdienste anbietet, die nach diesem Gesetz in der bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung noch erlaubnisfrei waren, und diese Dienste auch ab dem 13. Januar 2018 weiter anbieten will, hat innerhalb von drei Monaten ab dem 13. Januar 2018 einen Erlaubnisantrag nach § 10 Absatz 1 oder einen Registrierungsantrag nach § 34 Absatz 1 zu stellen. Wird der Erlaubnisantrag oder Registrierungsantrag rechtzeitig und vollständig gestellt, ist dieses Unternehmen bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Erlaubnisantrag oder Registrierungsantrag durch die Bundesanstalt insoweit weiterhin erlaubt tätig.	
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes	**entfällt**
Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz in der Fassung von Artikel 1 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 46 wird folgender Satz angefügt:	
„Näheres regelt die Delegierte Verordnung (EU) [einsetzen: Bezeichnung und Fundstelle des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Vollzitat/im Kurzzitat].“	
2. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Näheres regelt die Delegierte Verordnung (EU) [einsetzen: Bezeichnung und Fundstelle des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Vollzitat/im Kurzzitat].“	
3. Dem § 49 wird folgender Absatz 6 angefügt:	
„(6) Näheres regelt die Delegierte Verordnung (EU) [einsetzen: Bezeichnung und Fundstelle des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Vollzitat/im Kurzzitat].“	
4. Dem § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3) Näheres regelt die Delegierte Verordnung (EU) [einsetzen: Bezeichnung und Fundstelle des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Vollzitat/im Kurzzitat].“	
5. Dem § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:	
„(4) Näheres regelt die Delegierte Verordnung (EU) [einsetzen: Bezeichnung und Fundstelle des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Vollzitat/im Kurzzitat].“	
6. Dem § 55 wird folgender Absatz 5 angefügt:	
„(5) Näheres zu Erfordernissen und Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung einschließlich etwaiger Ausnahmen von deren Anwendung sowie Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen für die Vertraulichkeit und die Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale regelt die Delegierte Verordnung (EU) [einsetzen: Bezeichnung und Fundstelle des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Vollzitat/im Kurzzitat].“	
Artikel *3*	**Artikel 2**
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 12 Untertitel 3 Kapitel 3 Unterkapitel 1 das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrumente“ durch das Wort „Zahlungsinstrumente“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Nach § 270 wird folgender § 270a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 270a	
Vereinbarungen über Entgelte für die Nutzung bargeldloser Zahlungsmittel	
Eine Vereinbarung, durch die der Schuldner verpflichtet wird, ein Entgelt für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte zu entrichten, ist unwirksam. Satz 1 gilt für die Nutzung von Zahlungskarten nur bei Zahlungsvorgängen mit Verbrauchern, wenn auf diese Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) anwendbar ist.“	
	3. Dem § 505a wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen, die
	1. im Anschluss an einen zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Darlehensvertrag ein neues Kapitalnutzungsrecht zur Erreichung des von dem Darlehensnehmer mit dem vorangegangenen Darlehensvertrag verfolgten Zwecks einräumen oder
	2. einen anderen Darlehensvertrag zwischen den Vertragsparteien zur Vermeidung von Kündigungen wegen Zahlungsverzuges des Darlehensnehmers oder zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer ersetzen oder ergänzen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bedarf es einer erneuten Kreditwürdigkeitsprüfung nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2. Ist danach keine Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich, darf der Darlehensgeber den neuen Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag nicht abschließen, wenn ihm bereits bekannt ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag stehen, dauerhaft nicht nachkommen kann. Bei Verstößen gilt § 505d entsprechend.“
3. § 675c wird wie folgt geändert:	**4.** u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden die Wörter „elektronisches Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „elektronischem Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt.	
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Die Vorschriften dieses Untertitels sind mit Ausnahme von § 675d Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 nicht auf einen Vertrag über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten anzuwenden.“	
4. § 675d wird wie folgt geändert:	**5.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 16“ durch die Wörter „§§ 1 bis 12, 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2) Zahlungsauslösedienstleister haben Zahler ausschließlich über die in Artikel 248 § 13 Absatz 1 bis 3 und § 13a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände in der Form zu unterrichten, die in Artikel 248 §§ 2 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehen ist. Kontoinformationsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer über die in Artikel 248 §§ 4 und 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände zu unterrichten; sie können die Form und den Zeitpunkt der Unterrichtung mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren.“	
c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:	
aa) Nach dem Wort „Zahlungsempfänger“ werden ein Komma und die Wörter „Dienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen,“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 17 und 18“ durch die Angabe „§§ 17 bis 18“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Der Zahler ist nur dann verpflichtet, die Entgelte gemäß Artikel 248 § 17 Absatz 2 und § 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu entrichten, wenn deren volle Höhe vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs bekannt gemacht wurde.“	
e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf	
1. die Bestandteile eines Zahlungsvorgangs, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigt werden, wenn	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) der Zahlungsvorgang in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt und sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist oder	
b) bei Beteiligung mehrerer Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang von diesen Zahlungsdienstleistern mindestens einer innerhalb und mindestens einer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist;	
2. Zahlungsvorgänge, bei denen keiner der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.	
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind die Informationspflichten nach Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e, § 6 Nummer 1 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auch auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden. Gleiches gilt im Fall des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b für die Informationspflicht nach Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe g des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.“	
5. § 675e wird wie folgt geändert:	**6.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) In den Fällen des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2	
1. sind § 675s Absatz 1, § 675t Absatz 2, § 675x Absatz 1, § 675y Absatz 1 bis 4 sowie § 675z Satz 3 nicht anzuwenden;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
2. darf im Übrigen zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers von den Vorschriften dieses Untertitels abgewichen werden.“	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass § 675d Absatz 1 bis 5, § 675f Absatz 5 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Absatz 2, die §§ 675p sowie 675v bis 676 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind; sie können auch andere als die in § 676b Absatz 2 und 4 vorgesehenen Fristen vereinbaren.“	
6. § 675f wird wie folgt geändert:	**7.** u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Der Zahlungsdienstnutzer ist berechtigt, einen Zahlungsauslösedienst oder einen Kontoinformationsdienst zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers ist für diesen nicht online zugänglich. Der kontoführende Zahlungsdienstleister darf die Nutzung dieser Dienste durch den Zahlungsdienstnutzer nicht davon abhängig machen, dass der Zahlungsauslösedienstleister oder der Kontoinformationsdienstleister zu diesem Zweck einen Vertrag mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister abschließt.“	
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „einen Zahlungsauslösedienstleister oder“ eingefügt.	
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	
d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „Zahlungsauthentifizierungsinstruments eine Ermäßigung“ werden durch die Wörter „Zahlungsinstruments eine Ermäßigung oder einen anderweitigen Anreiz“ ersetzt.	
7. Dem § 675h wird folgender Absatz 4 angefügt:	**8.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(4) Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer für die Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags kein Entgelt vereinbaren.“	
8. § 675i wird wie folgt geändert:	**9.** u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden die Wörter „elektronisches Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 675l Satz 2, § 675m Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, Satz 2 und § 675v Abs. 3“ durch die Wörter „§ 675l Absatz 1 Satz 2, § 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sowie Satz 2 und § 675v Absatz 5“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „675v Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „675v Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „elektronisches Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungskonto“ ein Komma und die Wörter „auf dem das E-Geld gespeichert ist,“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zahlungskonten“ ein Komma und die Wörter „auf denen das E-Geld gespeichert ist,“ eingefügt.	
9. Vor § 675j wird in der Überschrift des Unterkapitels 1 das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrumente“ durch die Wörter „Zahlungsinstrumente; Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto“ ersetzt.	**10.** u n v e r ä n d e r t
10. In § 675j Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.	**11.** u n v e r ä n d e r t
11. § 675k wird wie folgt gefasst:	**12.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„§ 675k	
Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments; Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto	
(1) In Fällen, in denen die Zustimmung mittels eines Zahlungsinstruments erteilt wird, können der Zahler und der Zahlungsdienstleister Betragsobergrenzen für die Nutzung dieses Zahlungsinstruments vereinbaren.	
(2) Zahler und Zahlungsdienstleister können vereinbaren, dass der Zahlungsdienstleister das Recht hat, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn	
1. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen,	
2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder	
3. bei einem Zahlungsinstrument mit Kreditgewährung ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.	
In diesem Fall ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den Zahler über die Sperrung des Zahlungsinstruments möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung zu unterrichten. In der Unterrichtung sind die Gründe für die Sperrung anzugeben. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit der Zahlungsdienstleister hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, das Zahlungsinstrument zu entsperren oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Der Zahlungsdienstnutzer ist über eine Entsperrung unverzüglich zu unterrichten.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Hat der kontoführende Zahlungsdienstleister einem Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstleister den Zugang zum Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers verweigert, ist er verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer in einer im Zahlungsdiensterahmenvertrag zu vereinbarenden Form über die Gründe zu unterrichten. Die Unterrichtung muss möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs erfolgen. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit der kontoführende Zahlungsdienstleister hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.“	
12. § 675l wird wie folgt geändert:	**13.** u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird das Wort „Zahlers“ durch das Wort „Zahlungsdienstnutzers“ und das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrumente“ durch das Wort „Zahlungsinstrumente“ ersetzt.	
b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Zahler“ durch das Wort „Zahlungsdienstnutzer“ und das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Für den Ersatz eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Zahlungsinstruments darf der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt vereinbaren, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt.“	
c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„(2) Eine Vereinbarung, durch die sich der Zahlungsdienstnutzer gegenüber dem Zahlungsdienstleister verpflichtet, Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung eines Zahlungsinstruments einzuhalten, ist nur insoweit wirksam, als diese Bedingungen sachlich, verhältnismäßig und nicht benachteiligend sind.“	
13. § 675m wird wie folgt gefasst:	**14**. u n v e r ä n d e r t
„§ 675m	
Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente; Risiko der Versendung	
(1) Der Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt, ist verpflichtet,	
1. unbeschadet der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers gemäß § 675l Absatz 1 sicherzustellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments nur der zur Nutzung berechtigten Person zugänglich sind,	
2. die unaufgeforderte Zusendung von Zahlungsinstrumenten an den Zahlungsdienstnutzer zu unterlassen, es sei denn, ein bereits an den Zahlungsdienstnutzer ausgegebenes Zahlungsinstrument muss ersetzt werden,	
3. sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß § 675l Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung gemäß § 675k Absatz 2 Satz 5 zu verlangen,	
4. dem Zahlungsdienstnutzer eine Anzeige gemäß § 675l Absatz 1 Satz 2 kostenfrei zu ermöglichen und	
5. jede Nutzung des Zahlungsinstruments zu verhindern, sobald eine Anzeige gemäß § 675l Absatz 1 Satz 2 erfolgt ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Hat der Zahlungsdienstnutzer den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments angezeigt, stellt sein Zahlungsdienstleister ihm auf Anfrage bis mindestens 18 Monate nach dieser Anzeige die Mittel zur Verfügung, mit denen der Zahlungsdienstnutzer beweisen kann, dass eine Anzeige erfolgt ist.	
(2) Die Gefahr der Versendung eines Zahlungsinstruments und der Versendung personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments an den Zahlungsdienstnutzer trägt der Zahlungsdienstleister.	
(3) Hat ein Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers um Bestätigung ersucht, dass ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist, so kann der Zahler von seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister verlangen, ihm die Identifizierungsdaten dieses Zahlungsdienstleisters und die erteilte Antwort mitzuteilen.“	
14. § 675o Absatz 1 wird wie folgt geändert:	**15**. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausführung“ die Wörter „oder Auslösung“ eingefügt.	
b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer im Zahlungsdiensterahmenvertrag ein Entgelt für den Fall vereinbaren, dass er die Ausführung eines Zahlungsauftrags berechtigterweise ablehnt.“	
15. § 675p wird wie folgt geändert:	**16**. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister, vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs oder dem Zahlungsempfänger die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt hat.“	
b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch die Wörter „der jeweilige“ ersetzt.	
16. § 675q Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:	**17.** u n v e r ä n d e r t
„(3) Zahlungsempfänger und Zahler tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.	
(4) Wenn einer der Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 vorliegt,	
1. ist § 675q Absatz 1 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden und	
2. kann von § 675q Absatz 2 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden.“	
17. In § 675r Absatz 2 werden die Wörter „der andere am Zahlungsvorgang beteiligte“ durch die Wörter „ein anderer am Zahlungsvorgang beteiligter“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungskonto“ die Wörter „für einen Zahlungsvorgang“ eingefügt.	**18.** u n v e r ä n d e r t
18. § 675s wird wie folgt geändert:	**19.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eingeht“ das Semikolon und die Wörter „bis zum 1. Januar 2012 können ein Zahler und sein Zahlungsdienstleister eine Frist von bis zu drei Geschäftstagen vereinbaren“ gestrichen.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3) Wenn einer der Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 vorliegt, ist § 675s Absatz 1 Satz 1 und 3 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden. Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a vorliegt,	
1. ist auch § 675s Absatz 1 Satz 2 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden und	
2. kann von § 675s Absatz 2 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden.“	
19. § 675t wird wie folgt geändert:	**20**. u n v e r ä n d e r t
a) Der Überschrift werden ein Semikolon sowie die Wörter „Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags“ angefügt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, dem Zahlungsempfänger den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem der Betrag auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters eingegangen ist, wenn dieser	
1. keine Währungsumrechnung vornehmen muss oder	
2. nur eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und einer Währung eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder zwischen den Währungen zweier Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vornehmen muss.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Zinsen bei Gutschrift“ das Wort „oer“ durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Das Zahlungskonto des Zahlers darf nicht belastet werden, bevor der Zahlungsauftrag seinem Zahlungsdienstleister zugegangen ist.“	
d) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:	
„(4) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers im Fall eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs berechtigt, einen verfügbaren Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu sperren, wenn	
1. der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und	
2. der Zahler auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.	
Den gesperrten Geldbetrag gibt der Zahlungsdienstleister des Zahlers unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihm entweder der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.	
(5) Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a vorliegt,	
1. kann von § 675t Absatz 1 Satz 3 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden und	
2. ist § 675t Absatz 2 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
20. Dem § 675u werden die folgenden Sätze angefügt:	**21.** unverändert
„Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem dem Zahlungsdienstleister angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder er auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat der Zahlungsdienstleister einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat der Zahlungsdienstleister seine Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 den kontoführenden Zahlungsdienstleister.“	
21. § 675v wird wie folgt geändert:	**22.** unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.	
b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:	
„(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Zahlungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers von diesem den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 Euro verlangen.	
(2) Der Zahler haftet nicht nach Absatz 1, wenn	
1. es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. der Verlust des Zahlungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.	
(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Zahler	
1. in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder	
2. den Schaden herbeigeführt hat durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung	
a) einer oder mehrerer Pflichten gemäß § 675l Absatz 1 oder	
b) einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments.	
(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn	
1. der Zahlungsdienstleister des Zahlers eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder	
2. der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht akzeptiert.	
Satz 1 gilt nicht, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist derjenige, der eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert, verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt, wird nach der Angabe „675l“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrumente“ durch das Wort „Zahlungsinstrumente“ ersetzt.	
22. § 675w wird wie folgt geändert:	**23.** u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.	
b) Satz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungsdienstleister“ die Wörter „und gegebenenfalls einen Zahlungsauslösedienstleister“ eingefügt.	
bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „675l“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.	
cc) In Nummer 4 wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.	
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Der Zahlungsdienstleister muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen.“	
23. § 675x wird wie folgt geändert:	**24.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Ist der Zahlungsbetrag einem Zahlungskonto belastet worden, so ist die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf diesem Zahlungskonto so vorzunehmen, dass das Wertstellungsdatum spätestens der Geschäftstag der Belastung ist. Auf Verlangen seines Zahlungsdienstleisters hat der Zahler nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Unbeschadet des Absatzes 3 hat der Zahler bei SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften ohne Angabe von Gründen auch dann einen Anspruch auf Erstattung gegen seinen Zahlungsdienstleister, wenn die Voraussetzungen für eine Erstattung nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.“	
c) In Absatz 3 wird das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Ausführung“ und das Wort „unmittelbar“ durch das Wort „direkt“ ersetzt.	
d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Beschwerdemöglichkeit gemäß § 28“ durch die Wörter „Beschwerdemöglichkeiten gemäß den §§ 60 bis 62“ ersetzt.	
e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegt,	
1. ist § 675x Absatz 1 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden und	
2. kann von § 675x Absatz 2 bis 5 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden.“	
24. § 675y wird wie folgt geändert:	**25.** unverändert
a) In der Überschrift werden die Wörter „erfolgter oder fehlerhafter“ durch die Wörter „erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 den kontoführenden Zahlungsdienstleister.“	
bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „rechtzeitig und“ gestrichen.	
c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:	
„(3) Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst, kann dieser im Fall einer verspäteten Ausführung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister gegen den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Anspruch nach Satz 2 geltend macht. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers kann vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangen, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Pflicht aus Satz 1 den kontoführenden Zahlungsdienstleister. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung nach diesem Absatz.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Wird ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst, kann dieser im Fall einer verspäteten Übermittlung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach, dass er den Zahlungsauftrag rechtzeitig an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt hat, ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers verpflichtet, dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den ungekürzten Zahlungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nachweist, dass der Zahlungsbetrag lediglich verspätet beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. In diesem Fall ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verpflichtet, den Zahlungsbetrag entsprechend Satz 1 auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutzuschreiben.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers alle für die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags erforderlichen Informationen mitzuteilen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach den Sätzen 2 und 3 nicht möglich, so ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers verpflichtet, dem Zahler auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Zahler einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Der Zahlungsdienstleister kann mit dem Zahlungsdienstnutzer im Zahlungsdiensterahmenvertrag ein Entgelt für Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 4 vereinbaren.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.	
f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	
„(8) Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegt, ist § 675y Absatz 1 bis 4 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden.“	
25. § 675z wird wie folgt geändert:	**26.** unverändert
a) In der Überschrift und in Satz 2 werden jeweils die Wörter „erfolgter oder fehlerhafter“ durch die Wörter „erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter“ ersetzt.	
b) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.	
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegt, ist § 675z Satz 3 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden.“	
26. § 676a wird wie folgt gefasst:	**27.** unverändert
„§ 676a	
Ausgleichsanspruch	
(1) Liegt die Ursache für die Haftung eines Zahlungsdienstleisters gemäß den §§ 675u, 675y und 675z im Verantwortungsbereich eines anderen Zahlungsdienstleisters, eines Zahlungsauslösedienstleisters oder einer zwischengeschalteten Stelle, so kann der Zahlungsdienstleister von dem anderen Zahlungsdienstleister, dem Zahlungsauslösedienstleister oder der zwischengeschalteten Stelle den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm aus der Erfüllung der Ansprüche eines Zahlungsdienstnutzers gemäß den §§ 675u, 675y und 675z entsteht.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Ist zwischen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers und einem Zahlungsauslösedienstleister streitig, ob ein ausgeführter Zahlungsvorgang autorisiert wurde, muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass in seinem Verantwortungsbereich eine Authentifizierung erfolgt ist und der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß aufgezeichnet sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde.	
(3) Ist zwischen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers und einem Zahlungsauslösedienstleister streitig, ob ein Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt wurde, muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass	
1. der Zahlungsauftrag dem kontoführenden Zahlungsdienstleister gemäß § 675n zugegangen ist und	
2. der Zahlungsvorgang im Verantwortungsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters ordnungsgemäß aufgezeichnet sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde.“	
27. Dem § 676b werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:	**28.** u n v e r ä n d e r t
„(4) Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, sind Ansprüche und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister ausgeschlossen, wenn der Zahlungsdienstnutzer den kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die den Zahlungsvorgang betreffenden Angaben gemäß Artikel 248 §§ 7, 10 oder § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung durch den kontoführenden Zahlungsdienstleister maßgeblich.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Für andere als die in § 675z Satz 1 genannten Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister oder gegen den Zahlungsauslösedienstleister wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass	
1. die Anzeige an den kontoführenden Zahlungsdienstleister auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsauslösedienstleister genügt und	
2. der Zahlungsdienstnutzer seine Ansprüche gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister oder gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.“	
Artikel *4*	**Artikel 3**
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**
Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem Artikel 229 wird folgender § … [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:	1. Dem Artikel 229 wird folgender § … [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„§ … [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]	„§ … [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung *des zivilrechtlichen Teils* der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom … [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes]	Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom … [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes]
(1) Auf Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben und ab dem 13. Januar 2018 entstanden sind, sind nur das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Auf Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben und vor dem 13. Januar 2018 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der bis zum 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Wenn bei einem Schuldverhältnis im Sinne von Absatz 2 erst ab dem 13. Januar 2018 mit der Abwicklung eines Zahlungsvorgangs begonnen worden ist, sind auf diesen Zahlungsvorgang nur das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) § 675f Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung ist ab diesem Tag auch auf Schuldverhältnisse im Sinne von Absatz 2 anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) § 270a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf alle Schuldverhältnisse anzuwenden, die ab dem 13. Januar 2018 entstanden sind.“	(5) u n v e r ä n d e r t
2. In Artikel 247 § 3 Absatz 1 Nummer 10 wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Artikel 248 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 16“ durch die Wörter „§§ 2 bis 13 und 14 bis 16“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In § 2 werden die Wörter „klar und verständlich“ durch die Wörter „in leicht verständlichen Worten und in klarer und verständlicher Form“ ersetzt.	
c) § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „ordnungsgemäße“ die Wörter „Auslösung oder“ eingefügt.	
bbb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder“ eingefügt.	
ccc) In Buchstabe e wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
ddd) In Buchstabe f wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt und wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.	
eee) Folgender Buchstabe g wird angefügt:	
„g) im Falle von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die mehrere Zahlungsmarken tragen, die Rechte des Zahlungsdienstnutzers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),“.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist, sowie gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte,“.	
cc) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung zwischen den Parteien für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Zahlungsdienstnutzers,“.	
dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe a wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ durch das Wort „Zahlungsinstrument“ und das Wort „verwahrt“ durch das Wort „aufbewahrt“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 675l“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.	
bbb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:	
„b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch den Zahlungsdienstleister im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken,“.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ wird durch das Wort „Zahlungsinstrument“ ersetzt.	
ddd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.	
eee) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und nach dem Wort „fehlerhaft“ werden die Wörter „ausgelöste oder“ eingefügt.	
fff) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und nach den Wörtern „bei der“ werden die Wörter „Auslösung oder“ eingefügt.	
ggg) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.	
ee) Nummer 6 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe a wird jeweils das Wort „Bedingungen“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.	
bbb) In Buchstabe b wird das Wort „Vertragslaufzeit“ durch die Wörter „Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags“ ersetzt.	
ff) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:	
„8. einen Hinweis auf die Beschwerdeverfahren gemäß den §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie auf das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 14 des Unterlassungsklagengesetzes.“	
d) § 6 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 6	
Informationen vor Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge	
Vor Ausführung eines einzelnen vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Zahlers Folgendes mit:	
1. die maximale Ausführungsfrist,	
2. die dem Zahler in Rechnung zu stellenden Entgelte und	
3. gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Entgelte nach Nummer 2.“	
e) § 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. die für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte oder die vom Zahler zu entrichtenden Zinsen,“.	
f) § 8 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. eine dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des Zahlungsvorgangs und des Zahlers ermöglicht, sowie alle weiteren mit dem Zahlungsvorgang übermittelten Angaben,“.	
bb) In Nummer 3 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen und wird nach dem Wort „und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.	
g) In der Überschrift des § 11 werden die Wörter „elektronisches Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt.	
h) In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertragsbedingungen“ die Wörter „hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Zahlungsdienste“ eingefügt.	
i) § 13 wird wie folgt geändert:	
aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aaa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „ordnungsgemäße“ die Wörter „Auslösung oder“ eingefügt.	
bbb) Satz 2 wird aufgehoben.	
bb) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:	
„(2) Ein Zahlungsauslösedienstleister hat dem Zahler rechtzeitig vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs auch die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:	
1. den Namen des Zahlungsauslösedienstleisters, die Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls die Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsauslösedienst angeboten wird, sowie alle anderen Kontaktdaten einschließlich der E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsauslösedienstleister von Belang sind, und	
2. die Kontaktdaten der zuständigen Behörde.	
(3) Die anderen in § 4 Absatz 1 genannten Informationen sind, soweit sie für den Einzelzahlungsvertrag erheblich sind, dem Zahlungsdienstnutzer ebenfalls zur Verfügung zu stellen.“	
cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.	
j) Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„§ 13a	
Informationen an den Zahler und den Zahlungsempfänger nach Auslösung des Zahlungsauftrags über einen Zahlungsauslösedienstleister	
Ein Zahlungsauslösedienstleister unterrichtet den Zahler und gegebenenfalls den Zahlungsempfänger unmittelbar nach der Auslösung des Zahlungsauftrags über	
1. die erfolgreiche Auslösung des Zahlungsauftrags beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers,	
2. die dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung, die dem Zahler und dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des Zahlungsvorgangs und dem Zahlungsempfänger gegebenenfalls die Identifizierung des Zahlers ermöglicht, sowie jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe,	
3. den Zahlungsbetrag,	
4. gegebenenfalls die Höhe aller an den Zahlungsauslösedienstleister für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte sowie gegebenenfalls deren Aufschlüsselung.“	
k) In § 14 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „diesen“ die Wörter „hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Zahlungsdienste“ eingefügt.	
l) § 15 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „diesen“ die Wörter „hinsichtlich der von ihm erbrachten Zahlungsdienste“ eingefügt.	
bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „jede“ eingefügt und wird das Wort „Angaben“ durch das Wort „Angabe“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) In Nummer 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „aller“ ersetzt.	
m) § 16 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Überschrift wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.	
bb) Das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstrument“ wird durch das Wort „Zahlungsinstrument“ ersetzt.	
n) In der Überschrift des Abschnitts 4 wird nach dem Wort „Zahlungsempfängern“ ein Komma sowie das Wort „Bargeldabhebungsdienstleistern“ eingefügt.	
o) In § 17 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.	
p) Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:	
„§ 17a	
Informationspflichten des Bargeldabhebungsdienstleisters	
Ein Dienstleister, der Bargeldabhebungsdienste erbringt, ist verpflichtet, den Kunden über alle Entgelte für eine Geldabhebung entsprechend § 13 Absatz 1 und 3, den §§ 14, 15 sowie 17 Absatz 1 sowohl vor der Abhebung als auch auf der Quittung nach dem Erhalt des Bargeldes zu unterrichten.“	
q) In § 18 wird das Wort „Zahlungsauthentifizierungsinstruments“ durch das Wort „Zahlungsinstruments“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Artikel *5*	**Artikel 4**
Änderung des Unterlassungsklagengesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„4. der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,“.	
	Artikel 5
	Änderung des Vermögensanlagengesetzes
	Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung dieses Gesetzes – z. Zt. Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:
	„§ 17 Untersagung der Veröffentlichung“.
	2. § 2a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden die Wörter „von dem Anbieter“ gestrichen.
	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Vermögensanlagen sind zum öffentlichen Angebot nicht zugelassen, wenn ihr Emittent auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, unmittelbar oder mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben kann. Der Emittent kann insbesondere dann maßgeblichen Einfluss im Sinne von Satz 1 ausüben, wenn

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. ein Mitglied seiner Geschäftsführung oder seines Vorstands oder deren Angehöriger im Sinne des § 15 der Abgabenordnung auch Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands des Unternehmens ist, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, oder
	2. der Emittent mit dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, gemäß § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist.“
	3. In § 2b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 2c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „von dem Anbieter“ gestrichen.
	4. § 13 wird wie folgt geändert:
	a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:
	„(1) Ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, muss vor dem Beginn des öffentlichen Angebots neben dem Verkaufsprospekt oder im Fall der §§ 2a und 2b ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen und bei der Bundesanstalt hinterlegen, sofern für die Vermögensanlagen kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die durch die Verordnung (EU) 2016/2340 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 35) geändert worden ist, veröffentlicht werden muss.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(2) Das Vermögensanlagen-Informationsblatt darf erst veröffentlicht werden, wenn die Bundesanstalt die Veröffentlichung gestattet. Die Gestattung ist zu erteilen, wenn das Vermögensanlagen-Informationsblatt vollständig alle Angaben und Hinweise enthält, die nach den folgenden Absätzen, auch in Verbindung mit der nach Absatz 8 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, und diese Angaben und Hinweise in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen. Wird die Prospektausnahme nach § 2a oder § 2b in Anspruch genommen, hat die Bundesanstalt dem Anbieter innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang des Vermögensanlagen-Informationsblatts mitzuteilen, ob sie die Veröffentlichung gestattet. Gelangt die Bundesanstalt zu der Auffassung, dass die ihr zur Gestattung übermittelten Unterlagen unvollständig sind, beginnt die Frist nach Satz 3 erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem die fehlenden Unterlagen eingehen. Die Bundesanstalt soll dem Anbieter im Fall des Satzes 3 innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Vermögensanlagen-Informationsblatts mitteilen, wenn sie nach Satz 4 weitere Unterlagen für erforderlich hält. Wird das Vermögensanlagen-Informationsblatt neben einem Verkaufsprospekt hinterlegt, gelten die Fristen des § 8 Absatz 2 und 3 oder des § 11 Absatz 1 Satz 4.
	(3) Das Vermögensanlagen-Informationsblatt darf nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen. Es muss mindestens die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlagen in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise in der nachfolgenden Reihenfolge jeweils in einer Form enthalten, dass das Publikum
	1. die Art und die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. Angaben zur Identität des Anbieters, des Emittenten einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und in dem Fall, dass die Prospektausnahme nach § 2a in Anspruch genommen wird, Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform,
	3. die Anlagestrategie, Anlagepolitik und die Anlageobjekte,
	4. die Laufzeit, die Kündigungsfrist der Vermögensanlage und die Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung,
	5. die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken,
	6. das Emissionsvolumen, die Art und Anzahl der Anteile,
	7. den auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrad des Emittenten,
	8. die Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen,
	9. die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Pro-visionen, im Falle der Inanspruchnahme der Prospektausnahme nach § 2a einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von dem Emittenten für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält, sowie
	10. das Nichtvorliegen eines unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einflusses im Sinne von § 2a Absatz 5 des Emittenten auf die Internet-Dienstleistungsplattform in dem Fall, dass die Prospektausnahme nach § 2a in Anspruch genommen wird,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann.
	(4) Das Vermögensanlagen-Informationsblatt muss folgenden drucktechnisch hervorgehobenen Warnhinweis auf der ersten Seite, unmittelbar unterhalb der ersten Überschrift enthalten: „Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“ Das Vermögensanlagen-Informationsblatt muss im Anschluss an die Angaben nach § 13 Absatz 3 zudem in folgender Reihenfolge enthalten:
	1. einen Hinweis darauf, dass die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt unterliegt,
	2. einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und darauf, wo und wie dieser erhältlich ist und dass er kostenlos angefordert werden kann,
	3. einen Hinweis auf den letzten offengelegten Jahresabschluss und darauf, wo und wie dieser erhältlich ist,
	4. einen Hinweis darauf, dass der Anleger eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlagen auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen sollte, und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	5. einen Hinweis darauf, dass Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe nur dann bestehen können, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.“
	b) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 4 Nummer 2 und 4“ und wird das Wort „erstellt“ durch das Wort „hinterlegt“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 5“ durch die Wörter „Absatz 4 Nummer 5“ ersetzt.
	c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 bezeichneten“ durch die Wörter „Absatz 3 aufgezählten“ ersetzt.
	d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
	aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Die aktualisierte Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts ist gemäß § 13a auf der Internetseite des Anbieters zu veröffentlichen und muss bei den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen bereitgehalten werden.“
	bb) Folgender Satz wird angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Ist die Erstellung eines Verkaufsprospektes nach § 2a oder § 2b entbehrlich, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend für jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlagen oder des Emittenten beeinflussen könnten und die nach der Gestattung der Veröffentlichung und während der Dauer des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden; Absatz 2 findet in diesem Fall jedoch keine Anwendung.“
	e) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
	f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
	5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:
	„§ 13a
	Frist und Form der Veröffentlichung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts
	(1) Das hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot auf der Internetseite des Anbieters veröffentlicht werden oder vom Anbieter zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.
	(2) Ist die Erstellung eines Verkaufsprospektes nach § 2a oder § 2b entbehrlich, muss das Vermögensanlagen-Informationsblatt auf der Internetseite der Internet-Dienstleistungsplattform und des Anbieters ohne Zugriffsbeschränkungen für jedermann zugänglich sein.“
	6. In § 14 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 13 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 7“ ersetzt.
	7. § 15 wird wie folgt geändert
	a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
	8. § 17 wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift werden die Wörter „des Verkaufsprospekts“ gestrichen.
	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	„(3) Die Bundesanstalt untersagt die Veröffentlichung des Vermögensanlagen-Informationsblatts, wenn es nicht die Angaben und Hinweise enthält, die nach § 13, auch in Verbindung mit der nach § 13 Absatz 8 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder die Angaben und Hinweise nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge enthalten sind.“
	9. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
	„1a. die Vermögensanlagen entgegen § 2a Absatz 5 von einem Emittenten ausgegeben werden, der auf das Unternehmen, das die vermittelnde Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, unmittelbar oder mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben kann,“.
	b) In Nummer 7 wird das Wort „erstellt“ durch die Wörter „hinterlegt und veröffentlicht“ ersetzt.
	10. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 Nummer 1 wird vor der Angabe „5a“ die Angabe „2a, 2b,“ eingefügt.
	b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „sowie im Falle des § 2a gegenüber der Internet-Dienstleistungsplattform“ eingefügt.
	11. In § 22 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 und 3 werden die Wörter „§ 13 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
	12. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
	"1. entgegen § 2a Absatz 5 eine Vermögensanlage öffentlich anbietet,“
	b) Die bisherigen Nummern 1 und 1a werden die Nummern 1a und 1b.
	c) In Nummer 6 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
	d) In Nummer 7 wird die Angabe „Absatz 5“ jeweils durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
	Artikel 6
	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
	Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung dieses Gesetzes – z. Zt. Artikel 4 Absatz 52 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „und vom Anbieter zu unterzeichnen“ gestrichen.
	bb) Satz 2 wird aufgehoben.
	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(4) Der Prospekt muss Namen und Funktionen, bei juristischen Personen oder Gesellschaften die Firma und den Sitz der Personen oder Gesellschaften angeben, die für seinen Inhalt die Verantwortung übernehmen. Er muss eine Erklärung dieser Personen oder Gesellschaften enthalten, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Verantwortung nach Satz 1 hat insbesondere der Anbieter zu übernehmen; der Prospekt muss dessen Erklärung nach Satz 2 enthalten. Sollen auf Grund des Prospekts Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden, hat stets auch das Kreditinstitut, das Finanzdienstleistungsinstitut oder das nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, mit dem der Emittent zusammen die Zulassung der Wertpapiere beantragt, die Verantwortung nach Satz 1 zu übernehmen und muss der Prospekt dessen Erklärung nach Satz 2 enthalten.“
	2. In § 13 Absatz 5 werden die Wörter „sowohl in Papierform als auch“ gestrichen.
	Artikel 7
	Änderung des Kreditwesengesetzes
	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Kreditwesengesetzes – z. Zt. ein Artikel des Zweiten FiMaNoG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) Die Angabe „Die §§ 313“ wird durch die Wörter „§ 309 Nummer 3 und die §§ 313“ ersetzt, nach den Wörtern „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „§§ 132 bis 135 des Handelsgesetzbuchs“ werden die Wörter „und § 254 des Aktiengesetzes“ eingefügt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„§ 309 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch keine Anwendung auf Verbindlichkeiten des Instituts, welche die Voraussetzungen des § 49 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes mit Ausnahme von dessen Nummer 4 erfüllen und eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben.“
	2. Nach § 18a Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen, die
	1. im Anschluss an einen zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Darlehensvertrag ein neues Kapitalnutzungsrecht zur Erreichung des von dem Darlehensnehmer mit dem vorangegangenen Darlehensvertrag verfolgten Zwecks einräumen oder
	2. einen anderen Darlehensvertrag zwischen den Vertragsparteien zur Vermeidung von Kündigungen wegen Zahlungsverzuges des Darlehensnehmers oder zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer ersetzen oder ergänzen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bedarf es einer erneuten Kreditwürdigkeitsprüfung nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2. Ist danach keine Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich, darf der Darlehensgeber den neuen Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag nicht abschließen, wenn ihm bereits bekannt ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag stehen, dauerhaft nicht nachkommen kann.“
	Artikel 8
	Änderung des Handelsgesetzbuchs
	§ 341n Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung des HGB] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Nummer 1 wird nach dem Wort „überwacht“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
	2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die nicht auf einem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beruht und
	a) die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder
	b) der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“
	3. Nummer 3 wird aufgehoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 9
	Änderung des Aktiengesetzes
	Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Aktiengesetzes – z.Zt des Zweite FiMaNoG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 404a wird wie folgt geändert:
	a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in den Nummern 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „§ 405 Absatz 3b“ das Komma und die Wörter „3c oder Absatz 3d“ gestrichen.
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ist im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute,
	1. eine in § 405 Absatz 3c oder 3d bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
	2. eine in § 405 Absatz 3c oder 3d bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“
	2. § 405 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3b Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die nicht auf einem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beruht und
	a) die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder
	b) der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“
	b) In Absatz 3c werden die Wörter „in Absatz 3b genannten Gesellschaft“ durch die Wörter „Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ist im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute,“ ersetzt.
	c) In Absatz 3d wird die Angabe „Absatz 3b“ durch die Angabe „Absatz 3c“ ersetzt.
	Artikel 10
	Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
	Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung dieses Gesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 86 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in den Nummern 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „§ 87 Absatz 1“ das Komma und die Wörter „2 oder Absatz 3“ gestrichen.
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ist im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute,
	1. eine in § 87 Absatz 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
	2. eine in § 87 Absatz 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“
	2. § 87 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die nicht auf einem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beruht und
	a) die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder
	b) der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 2 werden die Wörter „in Absatz 1 genannten Gesellschaft“ durch die Wörter „Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ist im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute,“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
	Artikel 11
	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
	Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 331 Absatz 2a Nummer 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „§ 332 Absatz 4a“ das Komma und die Wörter „4b oder Absatz 4c“ gestrichen.
	2. § 332 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 4a Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die nicht auf einem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 beruht und
	a) die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder
	b) der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) Die Absätze 4b und 4c werden aufgehoben.
	3. In § 334 Absatz 3a wird die Angabe „bis 4c“ gestrichen.
	Artikel 12
	Änderung des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes
	Das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle der Bekanntgabe des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes] wird wie folgt geändert:
	1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 werden die Angaben zu den §§ 136 und 137 durch folgende Angaben ersetzt:
	„§ 136 Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
	§ 137 Übergangsvorschrift für Verstöße gegen die §§ 38 und 39 in der bis zum Ablauf des 1. Juli 2016 geltenden Fassung dieses Gesetzes
	§ 138 Übergangsvorschrift zur Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente“.
	b) Nach Nummer 145 wird folgende Nummer 145a eingefügt:
	„145a. Der bisherige § 51 wird § 136“.
	c) Nummer 146 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„146. Der bisherige § 52 wird § 137 und die Überschrift wird wie folgt gefasst: ‚§ 137 Übergangsvorschrift für Verstöße gegen die §§ 38 und 39 in der bis zum Ablauf des 1. Juli 2016 geltenden Fassung dieses Gesetzes‘. “
	d) In Nummer 147 wird die bisherige Angabe „§ 136“ durch die Angabe „§ 137“ und die bisherige Angabe „§ 137“ jeweils durch die Angabe „§ 138“ ersetzt.
	2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
	„c) Nach der Angabe zu § 64w wird folgende Angabe angefügt: ‚§ 64x Übergangsvorschrift zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz‘. “
	b) In Nummer 23 Buchstabe e werden die Wörter „Absatz 6b Satz 1 und Absatz 6d Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 6c Satz 1 und Absatz 6e Satz 3“ ersetzt.
	c) In Nummer 26 wird die Angabe „§ 64u“ durch die Angabe „§ 64w“ und die Angabe „§ 64v“ jeweils durch die Angabe „§ 64x“ ersetzt.
	Artikel 13
	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	In § 69 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung der Wirtschaftsprüferordnung] geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „bis 4c“ gestrichen.
Artikel *6*	**Artikel 14**
Folgeänderungen	**Folgeänderungen**
(1) In § 330 Absatz 2 Satz 1 und § 340 Absatz 5 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel *5 des* Gesetzes *vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578)* geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.	(1) In § 330 Absatz 2 Satz 1 und § 340 Absatz 5 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs *in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,* das zuletzt durch Artikel **8 dieses** Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
(2) Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel ... *[einsetzen: Artikel, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Kreditwesengesetzes]* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(2) Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel **7 dieses Gesetzes** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3d Satz 6 werden die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 19 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ und wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In § 2c Absatz 1b Nummer 2 werden die Wörter „der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG“ durch die Wörter „der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18)“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 25n Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2a“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 8a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
(3) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch … [*einsetzen*: Artikel, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. § 15 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:	
a) In Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2“, die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 3 Satz 1“ und die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.	
b) In Buchstabe b wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 3“, die Angabe „§ 26 Abs. 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 3 oder 4“ und die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 4“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Buchstabe c wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“, die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ und die Angabe „§ 26 Abs. 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 3 oder 4“ ersetzt.	
2. In § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ und wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.	
3. In § 16f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.	
4. In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „§ 1 Absatz 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.	
(4) § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 35 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. In Buchstabe f werden die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	
2. In Buchstabe g werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.	
(5) In § 3 des Zahlungskontengesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) In § 1 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung vom 5. Juli 2016 (BAnz AT 06.07.2016 V1) wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.	(6) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(7) Im Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4120), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, werden in § 4 Absatz 2 die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.	(7) u n v e r ä n d e r t
Artikel *7*	**Artikel 15**
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
(1) In Artikel 1 treten die §§ 45 bis 52 sowie der § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes 18 Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) in Kraft. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts im Bundesgesetzblatt bekannt. *Artikel 2 dieses Gesetzes tritt 18 Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) in Kraft. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts im Bundesgesetzblatt bekannt.*	(1) In Artikel 1 treten die §§ 45 bis 52 sowie der § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes 18 Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 98 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) in Kraft. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts im Bundesgesetzblatt bekannt.
	(2) Artikel 2 Nummer 3 sowie die Artikel 6 bis 13 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(3) Artikel 5 tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(*2*) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 13. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch … [einsetzen: *Artikel,* Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes], außer Kraft.	(**4**) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 13. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch … [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes**, z.Zt. Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 866)] geändert worden ist,** außer Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Matthias Hauer und Dr. Jens Zimmermann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/11495, 18/11929** in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/12367** in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; Zweite Zahlungsdiensterichtlinie) ist bis zum 13. Januar 2018 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie löst die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1; Erste Zahlungsdiensterichtlinie) ab, mit der erstmals ein harmonisierter Rechtsrahmen für unbare Zahlungen im europäischen Binnenmarkt geschaffen worden war. Ebenso wie die Erste Zahlungsdiensterichtlinie sieht auch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie eine Vollharmonisierung vor: Den Mitgliedstaaten ist es grundsätzlich nicht erlaubt, von den Bestimmungen der Richtlinie inhaltlich abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen.

Mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie soll der durch die Erste Zahlungsdiensterichtlinie geschaffene europäische Binnenmarkt für unbare Zahlungen fortentwickelt werden. Wesentliche Inhalte der Richtlinie – und des Umsetzungsgesetzes – sind die Erweiterung des Kreises der Zahlungsdienste um sog. Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste, die Neukonturierung der Ausnahmetatbestände der Richtlinie und die Verbesserung der Sicherheit bei der Zahlungsabwicklung (insbesondere durch die starke Kundenauthentifizierung). Darüber hinaus enthält die Richtlinie – und das Umsetzungsgesetz – zahlreiche Vorgaben, deren Ziel es ist, den Schutz der Zahlungsdienstnutzer insbesondere bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen weiter zu verbessern.

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden durch das neu gefasste Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz umgesetzt. Das bisherige Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, das der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie diente, wird aufgehoben. Darüber hinaus werden die Verweisungen in anderen Gesetzen redaktionell an diesen Gesetzentwurf angepasst. Die zivilrechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umgesetzt. Die Regelungen erfolgen im Recht der Schuldverhältnisse: Dort wird nicht nur das Umsetzungsrecht zur Ersten Zahlungsdiensterichtlinie (§§ 675c bis 676c BGB) geändert, sondern auch ein neuer § 270a BGB eingefügt. Ebenfalls

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

geändert werden die schon bislang in Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gebündelt umgesetzten Informationspflichten. An diese zivilrechtlichen Änderungen schließt sich eine verfahrensrechtliche Folgeänderung in § 14 des Unterlassungsklagengesetzes an.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag beschließen soll,

I. festzustellen,

dass in den vergangenen Monaten aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase eine zunehmende Aufsplitterung von Kontomodellen und Entgelten bei den Banken und Sparkassen zu beobachten sei. Dadurch werde das Angebot für Kunden zunehmend unübersichtlich und schwer vergleichbar. Darüber hinaus sorge die oftmals intransparente Änderung von Entgelten, welche nicht aktiv von Verbrauchern bestätigt werden müsse, für Verunsicherung über die Beständigkeit des genutzten Angebots und die tatsächlich anfallenden Gebühren. Dies erschwere insbesondere bei einem beabsichtigen Kontowechsel die Einschätzung, ob sich ein Wechsel dauerhaft lohne.

Die steigenden Kosten für die Kontoführung würden Menschen mit geringem Einkommen besonders treffen.

Auch beim Abheben an fremden Geldautomaten würden Verbraucher nach wie vor auf zu hohe Gebühren treffen. Eine Selbstverpflichtung einiger Banken vor einigen Jahren die Gebühren auf 1,95 Euro einzudämmen, sei gescheitert. Schließlich gebe es bei den Dispo- und Überziehungszinsen weiterhin eine große Diskrepanz zum Stand diverser Leitzinssätze.

II. die Bundesregierung aufzufordern,

- im Rahmen der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Regelungen vorzusehen, die sicherstellen,
  - dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Kosten für die übliche Nutzung eines Kontos vergleichen können. Dazu muss gesetzlich festgelegt werden, dass Leistungen die normalerweise bei der üblichen Führung eines Kontos in Anspruch genommen werden, bereits durch die Zahlung der Kontoführungsgebühr abgedeckt sind, um auch eine Doppelabrechnung zu verhindern,
  - dass die Möglichkeit von Banken und Sparkassen, einseitige Änderungen an den Bedingungen von Kontoverträgen vorzunehmen nur dann ohne weitere Konkretisierung vereinbart werden kann, wenn sie durch Änderungen im Zahlungsverkehrsmarkt erforderlich sind. Alle weiteren Änderungen müssen in der Änderungsklausel klar benannt und für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich sein,
- durch die Vorlage einer Gesetzesänderung oder zumindest über die BaFin im Kontext des Basiskontos für Rechtsklarheit bezüglich der Begriffe „angemessen“ und „marktüblich“ zu sorgen, sodass die zu erhebenden Entgelte auf die Entgelthöhe für das günstigste Kontomodell des anbietenden Kreditinstituts, das dem zu erwartenden Nutzungsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher entspricht und nicht mit festgelegten und regelmäßigen Zahlungseingängen verbunden ist, begrenzt werden,
- darüber hinaus zu gewährleisten, dass die steigenden Kontokosten nicht zu einem faktischen Ende des Anspruchs auf ein Basiskonto für Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen führen,
- eine Regelung vorzulegen, welche die Gebühr für das Abheben an fremden Geldautomaten in einer Höhe begrenzt, die zu dem wirtschaftlichen Risiko und Interesse der Kreditinstitute in angemessenem Verhältnis steht und eine frühzeitige und deutliche Anzeige der anfallenden Gebühren für das Abheben am fremden Geldautomaten sicherstellt,
- eine Regelung vorzulegen, die Dispositions- und Überziehungszinsen für Verbraucherinnen und Verbraucher auf ein Niveau begrenzt, das zu dem wirtschaftlichen Risiko und Interesse der Kreditinstitute in angemessenem Verhältnis steht.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 112. Sitzung am 26. April 2017 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11495, 18/11929 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Bitkom e. V.
2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
3. Bundeskartellamt
4. Bundesverband Crowdfunding e. V.
5. Bundesverband der Zahlungsinstitute (BVZI) e. V
6. Die Deutsche Kreditwirtschaft
7. figo GmbH / paymentandbanking.com
8. IK Interessengemeinschaft Kreditkarten, Dr. Markus Escher
9. Prepaid Verband Deutschland e. V.
10. Rechtsanwälte Mattil & Kollegen, RA Peter Mattil
11. SOFORT GmbH
12. Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)
13. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 59. Sitzung am 8. März 2017 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11495, 18/11929 in seiner 108. Sitzung am 29. März 2017 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 26. April 2017 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 114. Sitzung am 17. Mai 2017 fortgeführt und in seiner 116. Sitzung am 31. Mai 2017 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11495, 18/11929 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 18/12367 in seiner 116. Sitzung am 31. Mai 2017 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/12367.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass mit dem Gesetzentwurf der europäische Binnenmarkt für unbare Zahlungen fortentwickelt und an technische Veränderungen angepasst werde. Innovationen im Bereich der elektronischen und mobilen Zahlungen würden dabei gefördert. Gleichzeitig würden der Kundenschutz und die Sicherheit von Zahlungen gestärkt.

Im Hinblick auf das Surcharging-Verbot habe man nach intensiven Beratungen beschlossen, dass man den Gesetzentwurf diesbezüglich nicht verändern und auch keine Ausweitung auf 3-Parteien-Systeme und PayPal vornehmen wolle. Nach Aussagen der Bundesregierung sei es aber sowohl zivil- als auch wettbewerbsrechtlich möglich, ein solches Surcharging-Verbot auch vertraglich mit den jeweiligen Händlern zu vereinbaren. Das Ziel sei es, dass am Ende möglichst keine Surcharges verlangt werden könnten.

Darüber hinaus habe die deutsche Kreditwirtschaft auf Haftungsrisiken in der Übergangszeit hingewiesen, da einige Regelungen bereits im Januar 2018, andere erst Mitte 2019 in Kraft treten würden. Diese Frage habe man während der Beratungen intensiv erörtert. Eine Änderung sei aufgrund des europäischen Rechts jedoch nicht möglich. Allerdings würden die Haftungsrisiken bereits heute schon vorliegen, ohne dass es zu Problemen gekommen sei. Mit dem Gesetzentwurf ändere sich der Status quo in der Übergangszeit insofern nicht.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** machten darauf aufmerksam, dass die Einbeziehung neuer Dienstleister (Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister) in den Anwendungsbereich des ZAG-E die Bedeutung des Zahlungskontos unterstreiche.

Der Begriff des Zahlungskontos im ZAG-E entspreche dem des bisherigen ZAG (siehe dazu BT-Drs. 16/11613) und übernehme den Wortlaut von Artikel 4 Nummer 12 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie: Bei einem Zahlungskonto handele es sich um ein auf den Namen eines Zahlungsdienstnutzers lautendes Konto, das der Ausführung von Zahlungsvorgängen im Sinne des § 675f Absatz 4 BGB-E diene. Es müsse die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister innerhalb der Geschäfts-beziehung buch- und rechnungsmäßig darstellen und für den Zahlungsdienstnutzer dessen jeweilige Forderung gegenüber dem Zahlungsdienstleister bestimmen.

Bei Kreditinstituten geführte Girokonten sowie Kreditkartenkonten würden grundsätzlich unter den Begriff des Zahlungskontos fallen. Auch das Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO sei ein Zahlungskonto. Reine Einlagenkonten – wie Sparkonten und Konten für Tages- und Termingelder –, reine Kredit- und Kreditkartenabrechnungskonten, bloße Depots und auch reine interne, technische Verrechnungs-, Zwischen- und Erfolgskonten, seien hingegen keine Zahlungskonten im Sinne dieser Vorschriften. Auch beim E-Geld-Emittenten geführte „Schattenkonten“ würden die Voraussetzungen des Zahlungskontos nicht erfüllen. Auch die Möglichkeit der Zuordnung des Geldflusses einer mit einer Nummer oder einem Code ausgegebenen Prepaid-Karte genüge nicht.

Zukünftig seien Zahlungsdienstnutzer gesetzlich berechtigt, einen Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienst zu nutzen, wenn ihre Zahlungskonten online zugänglich seien. Damit Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister diese Dienste diskriminierungsfrei anbieten könnten, werde der Zugang zu Zahlungskonten – unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen – gesetzlich geregelt. Da sich diese Vorschriften allein auf Zahlungskonten beziehen würden, könnten Dienste, die andere Konten betreffen würden, weiterhin nach der bisherigen Rechtslage angeboten werden. Sie würden vom ZAG-E nicht erfasst. Auch innerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes sei es allerdings möglich, dass insbesondere Kontoinformationsdienstleister ihren Kunden – mit deren Einwilligung – Kontoinformationen bereitstellen würden, die nicht Zahlungskonten betreffen würden, soweit es sich um Zahlungsvorgänge handele, die mit einem Zahlungskonto in Zusammenhang stehen würden (vgl. § 51 Absatz 1 Satz 2 ZAG-E). Flankiert würden die gesetzlichen Vorgaben durch Erwägungsgrund 28 der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, der vorsehe, dass der Zahlungsdienstnutzer „in Echtzeit“ einen Gesamtüberblick über seine finanzielle Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt erhalte, und der zur Auslegung der Regelungen des ZAG-E herangezogen werden könne.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen darauf hin, dass nach der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie Telekommunikationsunternehmen, die Zahlungsdienste erbracht hätten, weitestgehend von einer Erlaubnispflicht ausgenommen worden seien, während Dienstleister anderer Branchen, die vergleichbare Zahlungsdienste erbracht hätten, von der Richtlinie erfasst worden seien. Mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ändere sich die Rechtslage für Telekommunikationsunternehmen: Einerseits erweitere die Richtlinie die Ausnahme für Telekommunikationsunternehmen auf Zahlungsdienste im Zusammenhang mit elektronischen Tickets und mit dem elektronischen Sammeln von Spenden für gemeinnützige Zwecke. Andererseits würden Schwellenwerte (50 Euro pro Zahlung und 300 Euro im Monat) eingeführt, die – wenn sie überschritten würden – zur Erlaubnispflicht und Beaufsichtigung dieser Unternehmen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führen würden. Unterhalb dieser Schwellenwerte seien Zahlungsdienste von Telekommunikationsunternehmen weiterhin erlaubnisfrei; sie müssten die Einhaltung der Schwellenwerte lediglich bei der BaFin melden (§ 2 Absatz 3 ZAG-E).

Grundsätzlich nicht vom Gesetz erfasst seien Zahlungen, die Telekommunikationsunternehmen für eigene Austauschvorgänge mit ihren Kunden ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführen würden (sogenanntes Online-Billing). Dabei handele es sich nicht um einen Zahlungsdienst im Sinne des Gesetzes. Soweit es um Zahlungsvorgänge gehe, bei denen das Telekommunikationsunternehmen Dienste anderer Anbieter (z.B. call by call) gegenüber seinem Kunden für diese Anbieter abrechne, die Zahlungen vereinnahme und diese an den Anbieter weiterleite, seien solche Vorgänge hingegen grundsätzlich von dem Gesetz erfasst (sogenanntes Offline-Billing und Factoringmodell im Mobilfunk). Damit bestehe die Möglichkeit, von der Ausnahmevorschrift des § 2 Absatz 1 Nummer 11 ZAG-E Gebrauch zu machen und diesen Zahlungsdienst unterhalb der Schwellenwerte erlaubnisfrei zu erbringen.

Mit der Ausnahmevorschrift des § 2 Absatz 1 Nummer 11 ZAG-E solle sichergestellt werden, dass sich – aufgrund des Ausnahmetatbestands – erlaubnisfreie Zahlungsdienste nicht zu allgemeinen Zahlungsvermittlungsdiensten entwickeln würden (Erwägungsgrund 15 der Richtlinie). Die Richtlinie und der Gesetzentwurf würden daher bei der Einhaltung der Schwellenwerte nicht von einer Einzelfallbetrachtung ausgehen, sondern würden eine allgemein-übergreifende Betrachtungsweise erlauben. Den gesetzlichen Vorgaben könne durch eine statistische Betrachtungsweise auf Grundlage valide ermittelter historischer Abrechnungsdaten hinreichend Rechnung getragen werden, wobei – auch um die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Praxis sicherzustellen – bei der Ermittlung des kumulativen Schwellenwerts von 300 Euro auf die Teilnehmerrufnummer und den jeweiligen Dienst abgestellt werden könne.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie für bestimmte Vorgänge im Zahlungsverkehr eine starke Kundenauthentifizierung vorgeschrieben werde. Diese gelte etwa dann, wenn der Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöse, d. h. die Zustimmung zum Zahlungsvorgang elektronisch erfolge. Nicht von dieser Vorschrift erfasst würden Zahlungsvorgänge, die schriftlich oder telefonisch ausgelöst würden, zum Beispiel mit Unterschrift ausgelöste Kreditkartenzahlungen am Point of Sale-Terminal.

Bei der starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG-E in Verbindung mit den Regelungen einer Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission handele es sich um eine aufsichtsrechtliche Pflicht von Zahlungsdienstleistern, deren Einhaltung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht werde. Die aufsichtsrechtliche Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung bestehe vor allem bei Zahlungsvorgängen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hätten. Auf Zahlungen, die über die Grenzen des EWR hinausreichen würden, würden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht im gleichen Maße Anwendung finden. Habe entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder der des Zahlungsempfängers seinen Sitz in einem Staat außerhalb des EWR, genüge es aufsichtsrechtlich, dass der Zahlungsdienstleister aus dem EWR alle zumutbaren Anstrengungen unternehme, um den legitimen Gebrauch des Zahlungsinstruments festzustellen. Dies entspreche auch der Rechtsauffassung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die sie ihrem Entwurf für den technischen Regulierungsstandard über starke Kundenauthentifizierung und sichere Kommunikation, der von der Europäischen Kommission als Delegierte Verordnung erlassen werden solle, zugrunde gelegt habe. Das bedeute praktisch, dass die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung nicht greifen würden, wenn eine deutsche Karte bei einer Akzeptanzstelle in einem Staat außerhalb des EWR eingesetzt werde, in dem eine vergleichbare Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung nicht bestehe, oder wenn eine Karte aus einem solchen Staat bei einer Akzeptanzstelle in Deutschland eingesetzt werde. Die zivilrechtliche Bewertung grenzüberschreitender Zahlungsvorgänge bleibe von der aufsichtsrechtlichen Einordnung unberührt.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass sich aus dem Bericht der Bundesregierung über die Evaluierung der durch das Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 eingeführten Befreiungsvorschriften in §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes ergebe, dass der Anwendungszeitraum der betreffenden Vorschriften zu kurz gewesen sein könnte, um eine abschließende Beurteilung aller Aspekte und Auswirkungen zu ermöglichen. Daher würden die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung bitten, bis Anfang 2019 die Befreiungstatbestände des Vermögensanlagengesetzes erneut zu evaluieren und dem Finanzausschuss eine Stellungnahme zu gegebenenfalls erforderlichen Änderungen zu übermitteln. Bei dieser Evaluation sollte unter anderem berücksichtigt werden, inwieweit Projekte zur Immobilienfinanzierung von den Befreiungen für Schwarmfinanzierungen Gebrauch machen würden und dies insbesondere mit Blick auf den Zweck des Befreiungstatbestands angemessen erscheine.

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Buchstabe b machten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD deutlich, dass man einerseits die Auffassung teile, dass es teilweise Probleme bei der Erhebung von Gebühren hinsichtlich der Transparenz gebe. Es gebe Fälle, in denen Banken auf hochkomplexe Gebührenmodelle umgestellt hätten, die für die Verbraucher überraschend und nicht ausreichend durchschaubar gewesen seien. Anderseits stelle die gesetzliche Deckelung aber einen direkten Eingriff in den Markt dar. Die antragstellende Fraktion müsse daher nacharbeiten, um einen gesetzes- und auch europarechtskonformen Vorschlag präsentieren zu können.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass die Stoßrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfs vernünftig sei. Mit den Regelungen zum Zahlungsverkehr würden neue Anbieter am Markt gestärkt, die gleichzeitig auch stärker reguliert würden. Dabei sei zu begrüßen, dass man sich bei dieser Regulierung nicht in erster Linie am Bedarf der Banken orientiert habe, sondern auch Überlegungen miteingeflossen seien, mit denen die Rechte der Kunden gestärkt worden seien.

Positiv sei für die Verbraucher, dass Zahlungsdienstleister und Banken keine gesonderten Gebühren verlangen dürften, wenn der Kunde ein Zahlungssystem nutze. Auch werde die Kundenhaftung bei Schäden aus nicht autorisierten Zahlungen künftig von 150 Euro auf 50 Euro reduziert. Das sei eine vernünftige Regelung. Allerdings werde vorausgesetzt, dass der Kunde nicht grob fahrlässig gehandelt habe. Es stelle sich deshalb die Frage, wie man als Kunde gegenüber der Bank nachweisen könne, dass kein eigenes schuldhaftes Verhalten vorgelegen habe. Man werde abwarten müssen, wie das in der Praxis aussehen werde.

Beim Thema „Evaluierung Kleinanlegerschutzgesetz“ begrüße man die Bitte der Koalitionsfraktionen an die Bundesregierung nach einer erneuten Evaluierung. Die Ergebnisse dieser Evaluierung müsse man dann abwarten.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass dem ursprünglichen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie noch weitere Themen hinzugefügt worden seien, und es daher zu einer nicht sachgerechten Vermischung von Themengebieten komme. Das halte man für problematisch.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf enthalte wichtige und verbraucherfreundliche Neuregelungen. Es werde damit ein rechtlicher Rahmen geschaffen und es würden Regulierungsstandards festgelegt, insbesondere im Hinblick auf die Zahlungsdienste. Ein positiver Beitrag zum Verbraucherschutz sei auch, dass man das Problem des Surcharging angegangen sei.

Zum Änderungsantrag Nr. 7 der Koalitionsfraktionen begrüße man, dass beim Crowdfunding einige wichtige Stellschrauben im Rahmen des Vermögensanlagengesetzes nachgezogen worden seien. Das betreffe insbesondere die verbesserte Transparenz durch das Vermögensanlagen-Informationsblatt. Daneben seien eine ganze Reihe von Missbrauchsmöglichkeiten geschlossen worden. Das sei auf der einen Seite zu begrüßen. Auf der anderen Seite

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

würden dadurch aber auch Geschäftsmodelle unterbunden, die von den Anbietern nicht missbräuchlich verwendet worden seien. Das betreffe insbesondere Geschäftsmodelle im Bereich der erneuerbaren Energien. Man rege daher an, dass an dieser Stelle noch einmal darüber nachgedacht werde, wie man auf der einen Seite den Missbrauch verhindern und auf der anderen Seite vernünftige Geschäftsmodelle weiterhin erlauben könne. Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei dies mit dem Änderungsantrag Nr. 7 nicht entsprechend gelungen.

Zum Antrag unter Buchstabe b betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass zu den Kontogebühren unbedingt gesetzliche Regelungen erforderlich seien. Den Vorwurf der Koalitionsfraktionen, dass man an dieser Stelle zu viel regeln wolle, könne man daher nicht nachvollziehen. Über die konkrete Ausgestaltung entsprechender gesetzlicher Regelungen könne man gerne diskutieren. Aber es sei wichtig, für mehr Transparenz bei den Kontogebühren zu sorgen.

Petition

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt.

Mit der am 8. Februar 2017 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 18(7)415) fordert der Petent gesetzliche Vorgaben, die eine missbräuchliche Verwendung von Kreditkarten erschweren sollen.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten zum Anliegen des Petenten, dass man mit der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie die Sicherheit von Kreditkartenzahlungen bereits verbessere. Mit der starken Kundenauthentifizierung werde die missbräuchliche Verwendung von Kreditkarten weiter eingedämmt. Die konkreten Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung würden aktuell von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erarbeitet. Es sei richtig und notwendig, dass diese auf europäischer Ebene erarbeitet würden, damit EU-weit die gleichen Regeln dazu gelten würden.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11495, 18/11929 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 13 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Ergänzung von Artikel 1 und Aufhebung von Artikel 2)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Klarstellung zu Zweckgutscheinen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Pflichten des Abschlussprüfers und von Agenten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Anpassung von Verweisnormen in § 39 Absatz 3 ZAG-E)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Streichung eines inhaltlich nicht erforderlichen Satzes in § 56 Absatz 1 ZAG-E)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Präzisierung der Vorschriften über die Absicherung im Haftungsfall bei Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Kreditwürdigkeitsprüfung bei Anschlussfinanzierungen und Umschuldungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Änderung nebenstrafrechtlicher Vorschriften aus dem Abschlussprüfungsreformgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Aufnahme einer Vielzahl an Artikeln in den Gesetzentwurf redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG)

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c ZAG-E gelten solche Dienste nicht als Zahlungsdienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden.

Bei dem Ersatz des Wortes „bestimmter“ durch die Wörter „der darin bestimmten“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung einer ohnehin bereits im Regelungstext von § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c ZAG-E (vgl. „nach Maßgabe“) enthaltenen Vorgabe, wonach das jeweilige öffentlich-rechtliche Regelwerk den Einsatzzweck des Zahlungsinstruments bestimmt. Hierzu erläutert Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdienste-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

richtlinie, dass das Instrument „einer Regelung durch eine nationale oder regionale öffentliche Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke zum Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen unterliegt“. Nach Erwägungsgrund 14 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie können solche Instrumente „… Gutscheine für bestimmte Dienstleistungen sein, die manchmal einem bestimmten steuer- oder arbeitsrechtlichen Rahmen unterliegen, der die Verwendung solcher Instrumente zur Erfüllung der Ziele der Sozialgesetzgebung fördert. Entwickelt sich ein solches Instrument mit bestimmtem Verwendungszweck zu einem Instrument zur allgemeinen Verwendung, sollte die Ausnahme vom Geltungsbereich dieser Richtlinie keine Anwendung mehr finden.“ Bei den von der Ausnahme des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c ZAG-E erfassten Zweckgutscheinen kann es sich beispielsweise um solche für Essen und Trinken in einer sozialen Einrichtung oder für den Besuch beim Arzt bzw. für die Teilnahme an einer Reha-Maßnahme handeln.

Die zahlungsdiensteaufsichtsrechtliche Einordnung eines Instruments unter § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c ZAG-E lässt die steuer- bzw. sozialrechtliche Bewertung grundsätzlich unberührt. Im Übrigen bleibt es innerhalb des Zahlungsdiensteaufsichtsrechts eine Frage des einzelnen Falles, inwieweit § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c ZAG-E Anwendung findet. Handelt es sich bei dem Herausgeber der Zweckgutscheine um die öffentliche Hand, kann sie bereits von ihrem Privileg nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ZAG-E profitieren. Auf die Ausnahme in § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c ZAG-E käme es insoweit nicht mehr an. Handelt es sich bei dem Herausgeber der Zweckgutscheine hingegen um ein privates Unternehmen, dessen Geschäft es ist, die in Rede stehenden Zweckgutscheine für eine unbestimmte Anzahl verschiedener Produkte oder Dienstleistungen und mit zusammengenommen beträchtlichen Zahlungsvolumina (vgl. Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie) auszugeben, dann kann es für private Unternehmen erforderlich sein, zuvor eine Erlaubnis nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 ZAG-E bzw. § 11 Absatz 1 ZAG-E einzuholen.

Zu § 16 Absatz 2

Artikel 5 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie lässt – anders als bei den Sicherungsanforderungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b – die Person des Garantiegebers für die Absicherung im Haftungsfall offen. Es wird lediglich verlangt, dass die Garantie „gleichwertig“ zu einer Versicherung ist.

Die Vorschriften der §§ 16 und 36 ZAG-E stellen in ihren Absätzen 2 klar, dass die Haftpflichtversicherung sowohl bei einem im Inland als auch bei einem im Ausland ansässigen Versicherungsunternehmen genommen werden kann, das im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt ist (z. B. über den Europäischen Pass oder eine Zweigniederlassung).

Im Fall des Zahlungsauslösedienstes muss die Absicherung aufsichtsrechtlich die sich „ergebende“ Haftung des Zahlungsauslösedienstes aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches abdecken (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2 ZAG-E). Die Haftung des Zahlungsauslösedienstes ergibt sich aus den speziellen Vorschriften des § 676a i.V.m. den §§ 675u, 675y und 675z BGB-E. Über § 676a BGB hat der Zahlungsauslösedienstleister dem anderen Zahlungsdienstleister den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Erfüllung der Ansprüche eines Zahlungsdienstnutzers nach den §§ 675u, 675y und 675z entsteht. Damit sind die Artikel 73, 89, 90 und 92 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Sie muss weiter die Haftung nach allgemeinen Regeln umfassen, die für weitergehende Ansprüche gemäß § 675z BGB möglich bleibt. Die Kriterien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder der anderen gleichwertigen Garantie werden durch Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) konkretisiert (vgl. Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu § 16 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung entsprechend der Präzisierung der Absätze 2 in den §§ 16, 36 ZAG-E.

Zu § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2

Mit der Streichung des Verweises auf § 3 Absatz 4 ZAG-E wird sichergestellt, dass das Prüfprogramm des Abschlussprüfers alle Pflichten der Institute nach § 3 erfasst. Dies ist erforderlich, weil in den Absätzen 2 und 3 der Vorschrift bedeutende Pflichten der Institute enthalten sind, an die wiederum Absatz 1 anknüpft. Die Änderung des Verweises auf § 17 hat rein redaktionelle Gründe. Die Streichung des Bezugnahme auf die §§ 43 f. ist eine notwendige Folgeänderung, da die Vorschriften über die Instituts-Register in den §§ 43 f. (im Gegensatz zu den Vorschriften der bisherigen §§ 30 und 30a) keine Mitwirkungspflichten der Institute mehr beinhalten, die vom Abschlussprüfer geprüft werden könnten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 25 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, da die Vorschriften über die Instituts-Register in den §§ 43 f. (im Gegensatz zu den Vorschriften der bisherigen §§ 30 und 30a) keine Pflichten mehr enthalten, die auf das Institut „übertragen“ werden können.

Zu § 36 Absatz 2 erster Halbsatz

Artikel 5 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie lässt – anders als bei den Sicherungsanforderungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b – die Person des Garantiegebers für die Absicherung im Haftungsfall offen. Es wird lediglich verlangt, dass die Garantie „gleichwertig“ zu einer Versicherung ist.

Die Vorschriften der §§ 16 und 36 ZAG-E stellen in ihren Absätzen 2 klar, dass die Haftpflichtversicherung sowohl bei einem im Inland als auch bei einem im Ausland ansässigen Versicherungsunternehmen genommen werden kann, das im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt ist (z. B. über den Europäischen Pass oder eine Zweigniederlassung).

Die Kriterien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder der anderen gleichwertigen Garantie werden durch Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) konkretisiert (vgl. Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu § 39 Absatz 3

In der Vorschrift werden Verweisnormen redaktionell angepasst. Nach Satz 1 findet auch § 3 ZAG-E auf Institute im Sinne des § 39 Absatz 1 Satz 1 ZAG-E Anwendung. Nach Satz 2 wird klargestellt, dass auf Institute im Sinne des § 39 Absatz 1 Satz 1 ZAG-E die Anzeigepflichten nicht nur bei Bestellung eines Geschäftsleiters und Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts, sondern auch beim Ausscheiden des Geschäftsleiters sowie bei der Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts anwendbar sind; ebenso wird der Verweis auf die Anzeige der Einstellung des Geschäftsbetriebs erstreckt. Der Verweis auf § 60 ZAG-E stellt klar, dass neben den Vorschriften zu Beschwerden über E-Geld-Emittenten und zur Streitbeilegung bei einem Zahlungsdienstleistern auch die Vorgaben zu Beschwerden über Zahlungsdienstleister anwendbar sind.

Zu §§ 46 Satz 4, 48 Absatz 3, 49 Absatz 6, 50 Absatz 3, 51 Absatz 4, 55 Absatz 5

Um nach Aufhebung von Artikel 2 – Alt (siehe dort) weiterhin die Anwendbarkeit der von der delegierten Verordnung betroffenen Vorschriften im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz sicherzustellen, werden stattdessen an den entsprechenden Stellen des Gesetzes (Artikel 1) Verweise auf Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie – der europarechtlichen Grundlage für die delegierte Verordnung – eingefügt.

Zu § 56 Absatz 1 Satz 3 (gestrichen)

Ein inhaltlich nicht erforderlicher Satz wird gestrichen. Der Regelungsgehalt des Satzes 3 ist bereits in § 56 Absatz 1 Satz 1 ZAG-E enthalten, wonach CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG den Instituten, die im Inland auf der Grundlage einer entsprechenden Erlaubnis tätig werden, auf „objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Grundlage“ den Zugang zu Zahlungskontodiensten zu gewähren haben. Demnach kann einem Institut durch ein CRR-Kreditinstitut der Zugang zu seinen Zahlungskontodiensten verweigert werden, sofern das Institut nicht bereit oder in der Lage ist, die mittels der in Anspruch genommenen Zahlungskontodienste abgewickelten Zahlungsvorgänge nachvollziehbar darzustellen.

Zu Artikel 2 – Alt (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsrechts)

Die Anwendbarkeit der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfs über den Zugang zum Zahlungskonto und zur Starken Kundenauthentifizierung ist abhängig von der ausstehenden delegierten Verordnung der Europäischen Kommission nach Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Mittlerweile ist absehbar, dass die europäische Verordnung erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vorliegen wird. Es ist daher aus erforderlich, Artikel 2 des Gesetzentwurfs – in dem vorsorglich die unvollständigen Verweise auf die ausstehende delegierte Verordnung gebündelt wurden – aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Um weiterhin die Anwendbarkeit der davon betroffenen Vorschriften im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz sicherzustellen, werden stattdessen an den

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

entsprechenden Stellen des Gesetzes (Artikel 1) Verweise auf Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie – der europarechtlichen Grundlage für die delegierte Verordnung – eingefügt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 3 (§ 505a Absatz 3)

Zu § 505a Absatz 3 BGB

Der neue § 505a Absatz 3 BGB führt eine Sonderregelung zur Kreditwürdigkeitsprüfung für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge ein, die als Anschlussverträge im Wege einer echten Abschnittsfinanzierung oder zum Zwecke einer Umschuldung abgeschlossen werden.

Echte Abschnittsfinanzierungen dienen dazu, die bereits begonnene Finanzierung fortsetzen zu können. Nach Ablauf der Laufzeit des vorangegangenen Darlehensvertrags endet dieser, und ein noch nicht getilgter Restbetrag ist zurückzuzahlen oder mittels eines neuen Darlehensvertrages – dem Anschlussvertrag im Rahmen der echten Abschnittsfinanzierung – weiter zu finanzieren.

Umschuldungsverträge sollen dazu dienen, Kündigungen des bestehenden Darlehensvertrages oder die Zwangsverwertung der Immobilie zu vermeiden. Die Darlehenskonditionen werden in der Regel den finanziellen Verhältnissen des Darlehensschuldners angepasst, damit der Vertrag nicht gekündigt wird, der Kredit nicht insgesamt notleidend wird oder dem Darlehensnehmer Zwangsmaßnahmen erspart werden.

Beiden Fällen ist gemeinsam, dass sie grundsätzlich auf einer bereits getroffenen Kreditentscheidung – sowohl des Darlehensgebers als auch des Darlehensnehmers – aufbauen. Verbraucherinnen und Verbraucher sind auf ihren Abschluss oft angewiesen, um ein begonnenes Finanzierungsprojekt nicht abbrechen und die damit erworbene Immobilie nicht unter Verlust vorzeitig veräußern zu müssen.

Die Voraussetzungen des Abschlusses von Darlehensverträgen, die im Wege von echten Abschnittsfinanzierungen und Umschuldungen abgeschlossen werden, sollen daher im Interesse der Verbraucher erleichtert werden. Eine Kreditwürdigkeitsprüfung, wie sie beim Abschluss des Erstvertrages notwendig ist, wird in diesen Fällen nicht für erforderlich gehalten, es sei denn, der Nettodarlehensbetrag wird deutlich erhöht.

Die vorgeschlagene Regelung ist mit der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vereinbar. Die Kreditwürdigkeitsprüfung in Artikel 18 der Richtlinie verfolgt einen präventiven Zweck, der in der Regel nur bei Erstvergabe eines Kredits erreicht werden kann, oder, wie in Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie vorgesehen, im Fall der Erhöhung des Kreditbetrages. Die Übertragung der Anwendung der Pflichten zur Kreditwürdigkeitsprüfung von Erstverträgen auf die genannten Anschlussverträge könnte ungewollte Konsequenzen haben, die den Zielen der Wohnimmobilienkreditrichtlinie widersprechen. Eines dieser Ziele ist es insbesondere, dem Kreditnehmer zu ermöglichen, seine Immobilie zu behalten. Es ist nicht das Ziel, nach bereits getroffener Kreditentscheidung und durchgeführter Kreditwürdigkeitsprüfung bei notwendigen Anschlussverträgen hohe Hürden für die Fortführung der Finanzierung zu schaffen, so dass Verbraucher erst hierdurch in die Gefahr des Verlusts der Immobilie geraten.

Diese Auslegung der Richtlinie ergibt sich aus ihrem Schutzzweck und einer sinnorientierten Gesamtschau ihrer Regelungen, insbesondere auch von Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie, wonach der Kreditgeber vor Einleitung von Zwangsmaßnahmen angemessene Nachsicht walten lassen soll. Hierzu können insbesondere Umschuldungsmaßnahmen gehören (vgl. hierzu näher Nummer 4.1 der EBA-Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung vom 19.08.2015 (EBA/GL/2015/12)). Eine Kreditwürdigkeitsprüfung, wie sie beim Abschluss des Erstvertrages notwendig ist, könnte den Darlehensgeber in dieser Konstellation, die durch Zahlungsschwierigkeiten des Darlehensnehmers gekennzeichnet ist, jedoch von der Gewährung einer Umschuldungsmaßnahme abhalten.

Die Kreditwürdigkeitsprüfung ist bei einem Anschlussvertrag bzw. einem Umschuldungsvertrag daher nur dann notwendig, wenn ein dem Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie entsprechender Fall der Erhöhung des Nettodarlehensbetrags vorliegt.

Diese Auslegung der Richtlinie wird von der Europäischen Kommission geteilt. Auf eine entsprechende Anfrage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Europäische Kommission in ihrem Antwortschreiben klargestellt, dass der Kreditwürdigkeitsprüfung eine rein präventive Funktion zukommt, die nur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beim erstmaligen Abschluss eines Darlehensvertrages eingreift. Danach ist eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung bei Anschlussverträgen im Rahmen echter Abschnittsfinanzierung und bei Umschuldungsmaßnahmen bei demselben Darlehensgeber grundsätzlich nicht erforderlich. Anderes gilt auch nach Auffassung der Kommission, wenn zugleich der Nettodarlehensbetrag deutlich erhöht wird.

Zu § 505a Absatz 3 Satz 1 BGB

Diese Grundsätze werden nunmehr ausdrücklich in § 505a Absatz 3 Satz 1 BGB geregelt.

§ 505a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB regelt Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen, die im Anschluss an einen zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Darlehensvertrag ein neues Kapitalnutzungsrecht zur Erreichung des von dem Darlehensnehmer mit dem vorangegangenen Darlehensvertrag verfolgten Zwecks einräumen. Damit sind Anschlussverträge erfasst, die im Rahmen einer echten Abschnittsfinanzierung abgeschlossen werden. Ihnen geht ein Darlehensvertrag voraus, dessen Darlehensbetrag nach Ablauf der Gesamtlaufzeit nicht vollständig zurückgezahlt ist. Der Darlehensnehmer muss den Restbetrag entweder bei Fälligkeit auf einmal zurückzahlen oder er ist zur Fortführung der begonnenen Finanzierung auf den Folgevertrag angewiesen.

Nicht erfasst von § 505a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB sind die sog. „unechten Abschnittsfinanzierungen“, mit denen im Rahmen des ursprünglichen Darlehensvertrages lediglich eine Anpassung der Konditionen, üblicherweise nach Ablauf der Zinsbindungsfrist, mit der darlehensgebenden Bank erfolgt. Sie ist daher üblicherweise eine bloße Vertragsänderung, mit der kein neues Kapitalnutzungsrecht gewährt wird und die daher in der Regel schon nach geltendem Recht keine neue Kreditwürdigkeitsprüfung erfordert.

Nicht erfasst werden von § 505a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB weiter sich einem Darlehensvertrag anschließende Darlehensverträge, die in keinem Zweckzusammenhang mit dem ursprünglichen Darlehensvertrag stehen. Die Neuregelung in § 505a Absatz 3 BGB soll es Darlehensgebern und Verbrauchern erleichtern, nach bereits getroffener Kreditentscheidung für ein konkretes Projekt dieses zu Ende führen zu können. Die Vorschrift soll es nicht ermöglichen, Darlehensverträge zu völlig anderen Zwecken als Anschlussverträge ohne Kreditwürdigkeitsprüfung abzuschließen.

§ 505a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB vermeidet den Begriff der Umschuldung, da dieser in § 655c BGB bereits anderweitig besetzt ist. Maßgeblich ist, ob der neue Darlehensvertrag den bisherigen Darlehensvertrag zur Vermeidung von Kündigungen wegen Zahlungsverzuges des Darlehensnehmers oder zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer ersetzt oder ergänzt. Die Maßnahmen fallen damit in den Anwendungsbereich des Artikels 28 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie betreffend „Zahlungsrückstände und Zwangsvollstreckung“ (siehe hierzu näher Nummer 4 der EBA-Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung vom 19. August 2015 (EBA/GL/2015/12)).

Der Verweis auf § 505a Absatz 2 BGB ist nicht dahingehend zu verstehen, dass der vollständige Nettodarlehensbetrag des alten Darlehensvertrages ohne Kreditwürdigkeitsprüfung noch ein zweites Mal gewährt werden könnte und somit auch bereits in der Vergangenheit zurückgezahlte Darlehensvaluta noch einmal neu ausgereicht werden könnte. Ein solches Vorgehen wäre auch im Rahmen eines einheitlichen Verbraucherdarlehensvertrages, also im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 505a Absatz 2 BGB, nicht zulässig. Im Rahmen der Verweisung auf § 505a Absatz 2 BGB ist maßgeblich, ob sich bei einer einheitlichen Betrachtung der Höchstbetrag, hinsichtlich dessen dem Darlehensnehmer im Ausgangsvertrag ein Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wurde, deutlich erhöht.

Zu § 505a Absatz 3 Satz 2 BGB

§ 505a Absatz 3 Satz 2 BGB sieht vor, dass der Darlehensgeber den Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag nicht abschließen darf, wenn ihm bekannt ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, voraussichtlich nicht vertragsgemäß nachkommen kann. Diese Regelung soll einen Missbrauch des neuen § 505a Absatz 3 Satz 1 BGB verhindern.

Die Europäischen Kommission hat das Richtlinienziel betont, vermeidbare Zwangsveräußerungen zu verhindern. Mit diesem Ziel wäre es unvereinbar, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer, der auf einen Folgevertrag im Rahmen echter Abschnittsfinanzierungen bzw. auf eine Umschuldungsvertrag wirtschaftlich angewiesen ist, sehenden Auges auch solche Verpflichtungen auferlegen dürfte, die der Darlehensnehmer voraussichtlich nicht erfüllen kann. Anders als im Regelfall würde der Anschlussvertrag bzw. der Umschuldungsvertrag dem Darlehensnehmer hier nämlich gerade nicht die Chance bieten, seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, weiterhin bzw. wieder vertragsgemäß nachzukommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Formulierung stellt klar, dass nur auf dem Darlehensgeber bereits bekannte Umstände abzustellen ist, die darauf schließen lassen, dass der Darlehensnehmer die neuen Konditionen nicht dauerhaft wird tragen können. Die Formulierung begründet keine Pflicht, über die dem Darlehensgeber bereits vorliegenden Umstände hinaus konkrete Ermittlungen über der Darlehensvergabe möglicherweise entgegenstehende Umstände aufnehmen zu müssen.

Insbesondere bei Umschuldungen ist im Zeitpunkt der Umschuldung bzw. des Eintritts der die Ausfallgefahr begründenden Umstände (z.B. Erwerbslosigkeit) nicht immer mit letzter Sicherheit festzustellen, ob der mit der Umschuldung beabsichtigte Zweck (Vermeidung der Ausfallgefahr; Vermeidung der Zwangsvollstreckung) erreicht werden kann. Veränderungen der Lebensumstände des Darlehensnehmers bergen oft Ungewissheiten. Würde man zu diesem Zeitpunkt vom Darlehensgeber eine Gewissheit oder die Annahme einer hohen Wahrscheinlichkeit verlangen, dass die Umschuldung ihren Zweck erreicht, würden viele Darlehensgeber von einer Umschuldung Abstand nehmen, obwohl sie in einer Übergangszeit trotz Ungewissheit der künftigen Entwicklungen bereit sind, dem Darlehensnehmer entgegenzukommen und die Konditionen an seine neuen Lebensverhältnisse anzupassen. Damit soll dem Darlehensnehmer „Luft verschafft“ werden, um seine Situation konsolidieren zu können. Das Risiko einer Fehleinschätzung der weiteren Entwicklung soll daher nicht den Darlehensgebern auferlegt werden, damit diese nicht von sinnvollen Umschuldungen Abstand nehmen.

Die Grenze ist somit nach § 505a Absatz 3 Satz 2 BGB erst dann erreicht, wenn dem Darlehensgeber nicht nur bekannt ist, dass momentane oder vorübergehende Schwierigkeiten bestehen und die weitere Entwicklung noch unklar ist, sondern wenn ihm positiv bekannt ist, dass der Darlehensnehmer die neuen Konditionen dauerhaft nicht wird leisten können. Damit wird keine neue Kreditwürdigkeitsprüfung angeordnet, sondern es ist eine Grenze für den Fall eingezogen, dass wider besseren Wissens ein Anschlussvertrag zu Konditionen vergeben wird, die der Verbraucher auch auf diese Art dauerhaft nicht wird erfüllen können. In diesem Fall ist es sachgerecht, dass die Rechtsfolgen des § 505d BGB aufrecht erhalten bleiben.

Zu § 505a Absatz 3 Satz 3 BGB

§ 505a Absatz 3 Satz 3 BGB erklärt bei Verstößen gegen § 505a Absatz 3 Satz 2 BGB die Sanktionen des § 505d BGB für entsprechend anwendbar. Dies ist erforderlich, da diese Sanktionen unmittelbar nur für Verstöße gegen die Kreditwürdigkeitsprüfung gelten. Verhindert werden soll, dass der Darlehensgeber entgegen § 505a Absatz 3 Satz 2 BGB ein Darlehen vergibt, obwohl ihm bekannt ist, dass der Darlehensnehmer den mit diesem Vertrag zusammenhängenden Verpflichtungen voraussichtlich nicht vertragsgemäß nachkommen kann. Hiervor muss der Verbraucher geschützt werden, so dass unter diesen Voraussetzungen die zivilrechtlichen Rechtsfolgen des § 505d BGB in Bezug auf den Anschlussvertrag eingreifen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird an die Änderung der Überschrift von § 17 angepasst.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

In § 2a Absatz 1 wird der Begriff des „Anbieters“ gestrichen um klarzustellen, dass es für die Berechnung des Schwellenwertes von 2,5 Millionen Euro nicht auf die Anzahl der Anbieter ankommt, sondern auf den Verkaufspreis sämtlicher angebotener Vermögensanlagen ein und desselben Emittenten. Auf diese Weise wird Marktteilnehmern die Möglichkeit genommen zu versuchen, das Gesamtemissionsvolumen eines Emittenten unter Einschaltung mehrerer Anbieter zu umgehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Buchstabe b

In § 2a wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen für den Fall untersagt, dass der Emittent die Internet-Dienstleistungsplattform maßgeblich beeinflussen kann. Die Regelung reagiert auf Fallgestaltungen, in denen die Internet-Dienstleistungsplattform ihrer Intermediärfunktion nicht nachkommen kann, weil sie allein den Interessen eines Emittenten dient. Solche Fallgestaltungen liegen beispielsweise vor, wenn die Internet-Dienstleistungsplattform vom Emittenten nur für den Zweck gegründet wurde, um von den Ausnahmen nach § 2a zu profitieren. Für den Anleger besteht dann die Gefahr, dass die Internet-Dienstleistungsplattform nicht länger objektiv unter Wettbewerbsgesichtspunkten über die Aufnahme des Angebots eines Emittenten entscheiden kann, sondern allein ein Vertriebsvehikel des Emittenten darstellt. Dieser Zustand ist für Anleger nicht hinreichend transparent, weshalb solche Konstellationen künftig durch den neuen Absatz 5 ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 3

In § 2b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 2c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird der Begriff des „Anbieters“ aus den gleichen Erwägungen gestrichen wie in § 2a Absatz 1.

Zu Nummer 4

Buchstabe a

In § 13 werden die Absätze 1 bis 3 geändert, um die Qualität des Vermögensanlagen-Informationsblattes zu verbessern. Dazu wird mit der Änderung der Absätze 1 und 2 eine formale Überprüfung des Vermögensanlagen-Informationsblattes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingeführt. Künftig darf das Vermögensanlagen-Informationsblatt erst dann veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung durch die BaFin gestattet wurde. Die BaFin überprüft, ob das eingereichte Vermögensanlagen-Informationsblatt die gesetzlichen Mindestangaben in der vorgeschriebenen Reihenfolge vollständig enthält. Diese formale Überprüfung der Vermögensanlagen-Informationsblätter findet statt, wenn diese neben dem Verkaufsprospekt zu erstellen sind und auch dann, wenn Vermögensanlagen in den Fällen des § 2a oder § 2b ohne Verkaufsprospekt angeboten werden.

Absatz 3 wird geändert, um für das Vermögensanlagen-Informationsblatt künftig eine feste Reihenfolge der Mindestangaben festzulegen. Dadurch soll eine bessere Vergleichbarkeit der verschiedenen Produkte auf dem Markt gewährleistet werden. Außerdem werden die Mindestangaben für das Vermögensanlagen-Informationsblatt erweitert, damit sich Anleger besser über die angebotenen Vermögensanlagen informieren können, insbesondere in den Fällen des § 2a oder § 2b, wenn neben dem Vermögensanlagen-Informationsblatt kein Verkaufsprospekt erstellt werden muss. Zu den erweiterten Angaben gehört im Falle der Inanspruchnahme der Prospektausnahme nach § 2a auch eine Verbesserung der Kostentransparenz, die auch die Provisionen erfasst, die an die Internet-Dienstleistungsplattform fließen. Die Mindestangabe zur Angabe der Zins- und Rückzahlung nach Nummer 4 gilt für alle Beteiligungsformen des § 1 Absatz 2 Nummer 7 entsprechend.

Eine Angabe über das Nichtvorliegen maßgeblicher Einflüsse im Sinne von § 2a Absatz 5 ist als Mindestangabe in das Vermögensanlagen-Informationsblatt aufzunehmen (Nummer 10). Dadurch wird eine effektive Rechtsdurchsetzung gewährleistet und Rechtsunsicherheiten werden vermieden. Mit der Aufnahme in die Mindestangaben erstreckt sich auch die Haftungsnorm des § 22 hierauf.

Die Hinweispflichten in Absatz 4 werden erweitert und um den bisher in Absatz 6 enthaltenen Warnhinweis ergänzt. Dabei wird für den Warnhinweis eine Platzierung auf der ersten Seite, unmittelbar unterhalb der ersten Überschrift vorgegeben, um dessen Sichtbarkeit zu erhöhen. Der nach der neuen Nummer 1 erforderliche Hinweis auf die nicht erfolgende Prüfung durch die Bundesanstalt wird an die nun erfolgende formale Prüfung angepasst und auf einen Hinweis auf die nicht erfolgende inhaltliche Prüfung beschränkt. Die übrigen Hinweise sind in der vorgegebenen Reihenfolge im Anschluss an die Mindestangaben in das Vermögensanlagen-Informationsblatt aufzunehmen.

Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen in § 13 Absatz 3a aufgrund der Änderungen in § 13 Absatz 3 und 4.

Buchstabe c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der neuen Absätze 1 bis 4.

Buchstabe d

Absatz 5 wird als redaktionelle Folgeänderung zu Absatz 7 angepasst und in Satz 2 werden die Veröffentlichungspflichten klarstellend durch Anknüpfung an den neuen § 13a auch auf die Internet-Dienstleistungsplattform erstreckt. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Anbieter keine Internetseite hat. Zudem wird für die Fälle, in denen die Erstellung eines Verkaufsprospektes nach § 2a oder § 2b entbehrlich ist, geregelt, dass für das Vermögensanlagen-Informationsblatt dennoch eine Aktualisierungspflicht besteht, um Anlegern ein aktuelles Bild der Vermögensanlagen sowie des Emittenten zu ermöglichen. Für ein aktualisiertes Vermögensanlagen-Informationsblatt besteht neben der Pflicht zur Hinterlegung bei der BaFin keine Pflicht, dieses vor der Veröffentlichung auch noch bei der BaFin gestatten zu lassen. Dadurch sollen die Anbieter nicht mit den Kosten einer weiteren Prüfung des Vermögensanlagen-Informationsblatts belastet werden.

Buchstabe e

Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben, da die Reglung zum Warnhinweis künftig in Absatz 4 Satz 1 geregelt ist.

Buchstabe f

Aufgrund der Neuordnung der Absätze von § 13 wird als Folgeänderung der bisherige Absatz 7 künftig Absatz 8.

Zu Nummer 5

Der neue § 13a verbessert unter Anlegerschutzgesichtspunkten die Transparenz und Zugänglichkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes. Hierzu normiert Absatz 1 eine Veröffentlichungspflicht für das Vermögensanlagen-Informationsblatt. Die Veröffentlichung muss gewährleisten, dass sich Anleger vor dem öffentlichen Angebot kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen anhand des Vermögensanlagen-Informationsblattes über die angebotene Vermögensanlage informieren können. Auf diese Weise sollen die Möglichkeiten für die Anleger verbessert werden, eine informierte Entscheidung zu treffen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Die Änderungen in § 17 erweitern die Untersagungskompetenzen der BaFin bei Verstößen gegen die geänderten Vorgaben zu den Vermögensanlagen-Informationsblättern. Die BaFin wird dadurch ermächtigt, die Veröffentlichung eines Vermögensanlagen-Informationsblattes zu untersagen, wenn dieses nicht die nach § 13 vorgeschriebenen Angaben und Hinweise enthält oder diese Angaben und Hinweise nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge enthalten sind.

Zu Nummer 9

Die Änderung des § 18 Absatz 1 erweitert die Befugnis der BaFin zur Untersagung öffentlicher Angebote. Dabei wird Nummer 1a für die Fälle eingefügt, in denen nach § 2a Absatz 5 unzulässige Vermögensanlagen angeboten werden, weil der Emittent die Internet-Dienstleistungsplattform maßgeblich beeinflussen kann. Mit der Änderung in Nummer 7 wird klargestellt, dass künftig Verstöße gegen § 13 bezogen auf die Hinterlegung und Veröffentlichung des Vermögensanlagen-Informationsblatts zur Untersagung durch die BaFin führen.

Zu Nummer 10

§ 19 wird auf § 2a und § 2b erstreckt sowie in Absatz 1 Satz 2 auch die Internet-Dienstleistungsplattform aufgenommen.

Zu Nummer 11

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12

In § 29 Absatz 1 werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen und als neue Nummer 1 wird der Katalog der Ordnungswidrigkeiten für die Fälle ergänzt, in denen entgegen § 2a Absatz 5 eine Vermögensanlage angeboten wird, bei der der Emittent die Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne von § 2a Absatz 5 maßgeblich beeinflussen kann.

Zu Artikel 6 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Das Verfahren zur Billigung von Wertpapierprospekten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird auf ein rein elektronisches Verfahren umgestellt. Dadurch sollen bei den Prospekterstellern und der BaFin Belastungen abgebaut werden, die allein daraus resultieren, dass das Billigungsverfahren derzeit die Übermittlung des Prospekts sowohl elektronisch als auch in Papierform verlangt.

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Hierzu ist es notwendig, in § 5 Absatz 3 das Unterzeichnungserfordernis für den Anbieter und – für den Fall, dass auf Grund des Prospekts Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden – den Zulassungsantragsteller zu streichen. Künftig enthält § 5 Absatz 4 Satz 3 die Pflicht für den Anbieter, für den Prospektinhalt die Verantwortung zu übernehmen. Mit dieser Verantwortlichkeitserklärung wird die frühere Unterzeichnungspflicht des Anbieters in § 5 Absatz 3 Satz 1 ersetzt. An der Haftung für den Inhalt des Prospekts ändert sich dadurch nichts.

Buchstabe b

Bei der Neufassung des § 5 Absatz 4 Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 5 Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 2

§ 13 Absatz 5 wird geändert, damit der Prospekt künftig nur noch elektronisch und nicht mehr zusätzlich in Papierform zwecks Billigung an die BaFin übermittelt werden kann.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 5)

Wiederaufnahme des § 309 Nummer 2 BGB und Anfügung des Satzes 2

Die Änderung dient der Wiederaufnahme des § 309 Nr. 3 BGB in den Katalog der auf Eigenmittel nicht anwendbaren Vorschriften. In der Fassung bis zum 31. Dezember 2013 sah § 10 Abs. 5a S. 9 KWG a.F. vor, dass auf nachrangige Verbindlichkeiten, die als Eigenkapital angesehen werden sollen, das Aufrechnungsverbot des § 309 Nr. 3 BGB nicht anwendbar ist. Im Zuge der Neufassung von § 10 KWG durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I, 3395) wurde zwar die in § 10 Abs. 4 S. 9 KWG a.F. bestehende Ausnahme für Eigenkapital in § 10 Abs. 5 KWG n.F. überführt. § 10 Abs. 5a S. 9 KWG a.F. fiel dagegen ohne Begründung weg. Durch die Ergänzung der Verweise in § 10 Abs. 5 KWG wird der Aufrechnungsausschluss zur Stärkung der Effektivität der Eigenmittel wieder aufgenommen. Durch die Anfügung des Satzes 2 findet er nun auch auf die mit der Bankenabwicklungsrichtlinie BRRD zwischenzeitlich neu geschaffene Kategorie des institutsspezifischen Mindestbetrags berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (§ 49 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) Anwendung. Damit sind auch Verbindlichkeiten im Sonderrang des § 46f Abs. 4 - 6 KWG erfasst. Diese Änderung stellt sicher, dass die betreffenden Verbindlichkeiten die Vorgaben zu einem Aufrechnungsausschluss erfüllen können, welche der Kommissionsvorschlag zur Änderung der Kapitaladäquanzverordnung vom 23. November 2016 (KOM (2016) 850/3 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betreffend die Verschuldensquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Vorgaben für Ei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

genmittel und förderungsfähige Verbindlichkeiten, Gegenparteiausfallrisiko, Marktrisiko, Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien, Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Berichterstattungs- und Offenlegungsvorschriften und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) in ihrem Art. 72b Absatz 2 Buchstabe f vorsieht. Es ist mit einer zeitnahen Geltung dieser europäischen Vorgabe zu rechnen. Die Anrechenbarkeit für den institutsspezifischen Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten setzt nach dem SAG eine bestimmte Restlaufzeit voraus (§ 49 Abs. 2 Nr. 4 SAG). Da die Restlaufzeit als veränderliches Kriterium nicht als Abgrenzungsmerkmal für die Zulässigkeit eines Aufrechnungsausschlusses geeignet ist, wird stattdessen eine entsprechende Mindestlaufzeit in Bezug genommen.

Ergänzung des § 254 des Aktiengesetzes

Die Ergänzung des Katalogs der nicht anwendbaren Vorschriften um § 254 des Aktiengesetzes soll gewährleisten, dass Aktien eines in Form einer Aktiengesellschaft organisierten Kreditinstitutes zweifelsfrei als Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals im Sinne von Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten. Dadurch wird rechtssicher ausgeschlossen, dass eine Anwendung des § 254 AktG einen Konflikt mit Art. 28 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer v auslösen könnte.

Zu Nummer 2

Der neue § 18a Absatz 2a KWG führt inhaltsgleich wie die Änderung zu § 505a BGB eine Sonderregelung zur Kreditwürdigkeitsprüfung für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge ein, die als Anschlussverträge im Wege einer echten Abschnittsfinanzierung oder zum Zwecke einer Umschuldung abgeschlossen werden.

Die vorgeschlagene Regelung ist mit der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vereinbar. Insoweit wird auf die Begründung zu § 505a Absatz 3 BGB verwiesen, insbesondere auch zur Berücksichtigung des Schutzzweckes der Regelungen der Richtlinie und der von der Europäischen Kommission geteilten Auslegung.

Weitere aufsichtsrechtliche Pflichten der Institute, insbesondere zur Prüfung von Kreditrisiken unter dem Gesichtspunkt eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements nach § 25a Absatz 1 KWG sowie zur Vorlage und Prüfung von Unterlagen nach § 18 KWG, bleiben unberührt. Bei dem neu eingefügten § 18a Absatz 2a KWG handelt es sich lediglich um eine Sonderregelung zur Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 18a KWG in Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie.

Zu Artikeln 8 bis 11 und 13

Allgemeines

Die Änderungen der mit dem Abschlussprüfungsreformgesetz vom 10. Mai 2016 (AReG; BGBl. I S. 1142) eingefügten Bußgeldvorschriften für Verstöße u. a. gegen die Pflicht zur Durchführung eines Auswahl- und Bestellungsverfahrens nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.05.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) dienen der Anpassung der Sanktionsnormen an das in der Bundesrepublik Deutschland bei Versicherungsunternehmen gesetzlich vorgeschriebene und europarechtlich zugelassene alternative System der Bestellung des Abschlussprüfers. Sie stellen damit die Auslegung des Artikels 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie des Artikels 37 Absatz 2 der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) für diese Konstellationen klar.

Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 2 der Richtlinie 2014/56/EU lässt ein alternatives Bestellungssystem des Abschlussprüfers grundsätzlich zu. Ein solches ist in Deutschland für Versicherungsunternehmen gesetzlich vorgeschrieben: § 341k Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) bestimmt, dass bei Versicherungsunternehmen der Aufsichtsrat für die Prüferbestellung zuständig sein soll, während Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 von einer Zuständigkeit der Gesellschafter für die Prüferbestellung ausgeht. Hintergrund der Regelung des § 341k Absatz 2 Satz 1 HGB ist, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach den versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben von einem Versicherungsunternehmen die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers verlangen kann (§ 36 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG). Die aufsichtsrechtliche Ablehnungsbefugnis

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

setzt voraus, dass auf Unternehmensebene ein ständiges, nicht nur gelegentlich zusammentretendes Organ vorhanden ist, das die entsprechende Weisung auch zeitnah umsetzen kann. Der Abschlussprüfer von Versicherungsunternehmen wird daher abweichend von § 318 Absatz 1 Satz 1 HGB vom Aufsichtsrat bestimmt. Diese Sonderbehandlung von Versicherungen sollte sich durch das AReG auch nicht ändern.

Dieses alternative System gilt allerdings nur für das Bestellungsverfahren im engeren Sinne. Die der Bestellung nach der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorausgehenden Schritte, insbesondere das durch den Prüfungsausschuss oder Aufsichtsrat nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchzuführende Auswahlverfahren, lassen sich demgegenüber im Regelfall auch in dem von § 341k Absatz 2 Satz 1 HGB vorgesehenen Bestellungssystem durchführen. Im Hinblick auf das Gebot der effektiven Anwendung von Europarecht ist Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 dahingehend zu verstehen, dass die Regelungen des Artikels 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 lediglich insoweit nicht anzuwenden sind, wie sie mit den nationalen Besonderheiten der Prüferbestellung unvereinbar sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummern 1 bis 3 (§ 341n HGB)

Das bei Versicherungsunternehmen bestehende alternative System wirkt sich auf die bislang in § 341n Absatz 2a Nummer 3 HGB vorgesehene Sanktionierung aus. Die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 betreffend den Vorschlag für die Prüferbestellung an die Hauptversammlung sind mangels Hauptversammlungskompetenz nicht anwendbar, was die Streichung von § 341n Absatz 2a Nummer 3 HGB klarstellt. Die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 betreffend das von dem Prüfungsausschuss anzuwendende Auswahlverfahren sind bei Versicherungsunternehmen nur dann anzuwenden, wenn die Prüferbestellung nicht auf einer Anordnung der BaFin nach § 36 Absatz 1 Satz 2 VAG beruht und damit keine besondere Eilbedürftigkeit besteht. Dies regelt § 341n Absatz 2a Nummer 2 HGB nunmehr klarstellend.

Zu Artikel 9 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 404a AktG)

Die Ergänzung von § 404a des Aktiengesetzes (AktG) stellt eine Folgeänderung zu den Ergänzungen des § 405 AktG dar. Sie dient der Sanktionierung besonders gravierender Verstöße gegen die prüfungsbezogenen Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Mitglieder eines nach § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG eingerichteten Prüfungsausschusses.

Zu Nummer 2 (§ 405 AktG)

Wegen des bei Versicherungsunternehmen bestehenden alternativen Systems der Abschlussprüferbestellung sind die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 betreffend den Vorschlag des Aufsichtsrats für die Prüferbestellung an die Hauptversammlung mangels Hauptversammlungskompetenz nicht anwendbar. § 405 Absatz 3c AktG war klarzustellen. Weiter finden die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 betreffend das von dem Prüfungsausschuss anzuwendende Auswahlverfahren bei Versicherungsunternehmen dann Anwendung, wenn die Prüferbestellung nicht auf einer Anordnung der BaFin nach § 36 Absatz 1 Satz 2 VAG beruht und damit keine besondere Eilbedürftigkeit besteht. Dies stellt § 405 Absatz 3b Nummer 2 AktG klar. Die Änderung in § 405 Absatz 3d AktG stellt eine Folgeänderung dar.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1 (§ 86 GmbHG)

Die Ergänzung von § 86 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) stellt eine Folgeänderung zu den Ergänzungen des § 87 GmbHG dar. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 404a AktG verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 87 GmbHG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die ergänzenden Klarstellungen in § 87 Absatz 1 und 2 GmbHG beruhen auf dem bei Versicherungsunternehmen bestehenden alternativen System der Abschlussprüferbestellung. Die Änderung in § 87 Absatz 3 GmbHG stellt eine Folgeänderung dar. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 405 AktG verwiesen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 331 VAG)

Die Ergänzung von § 331 Absatz 2a VAG stellt eine Folgeänderung zu den Ergänzungen und Streichungen des § 332 VAG dar.

Zu Nummer 2 (§ 332 VAG)

Die ergänzenden Klarstellungen in § 332 VAG beruhen auf dem bei Versicherungsunternehmen bestehenden alternativen System der Abschlussprüferbestellung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 405 AktG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 334 VAG)

Bei der Änderung der Bekanntmachungsvorschrift für die Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 334 Absatz 3a VAG handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen im Nachgang zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz.

Zu Artikel 13 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Die Änderungen der Bekanntmachungsvorschrift für die Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 69 Absätze 1a und 4 der Wirtschaftsprüferordnung stellen Folgeänderungen dar.

Zu Artikel 14 (Folgeänderungen)

Die bisherigen Artikel 6 (Folgeänderungen) und Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) sind entsprechend umzunummerieren, da sie in ihrer Reihenfolge und ihrer Stellung innerhalb des Mantelgesetzes immer als vorletzter bzw. letzter Artikel anzuordnen sind. Zugleich ändern sich die Verweisungen in Artikel 14 Absatz 1 und 2, da diese Vorschriften bereits durch neu eingefügte Artikel geändert werden.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Aufgrund der Aufnahme einer Vielzahl an Artikeln in den Gesetzentwurf, die unterschiedlich in Kraft treten sollen, werden die Vorschriften zum Inkrafttreten, Außerkrafttreten aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst.

Berlin, den 31. Mai 2017

Matthias Hauer
Berichterstatter

Dr. Jens Zimmermann
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.